



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

Viertes Buch. Uebergang und Entwicklung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

VIERTES BUCH.

Uebergang und Entwicklung.

84. Abschnitt.

Die Statthalterschaft der Kölnischen Erzbischöfe über die Freigerichte.

Den Erzbischöfen als Herzögen stand, wie die Untersuchung ergab, im dreizehnten Jahrhundert und darüber hinaus nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Freigerichte in ihrem Herzogthum zu, welches jedoch lediglich eine grundsätzliche, kaum eine tatsächliche Bedeutung hatte. Auf das Gerichtswesen in den anderen westfälischen und engernschen Bisthümern besaßen sie keinerlei Einfluss und Rechte.

Als die Freigerichte um die Wende des Jahrhunderts ihre Wirksamkeit erweiterten und an Wichtigkeit gewannen, mochte auch die Aufmerksamkeit der Erzbischöfe rege werden. Die Befestigung ihrer herzoglichen Stellung in Westfalen lag ihnen von jeher am Herzen, und was die Ungunst der Zeiten bisher verhindert hatte, liess sich vielleicht unter besseren Verhältnissen erreichen. Die mächtigen Landesfürsten in grössere Abhängigkeit zu bringen, wurde von neuem das Ziel der erzbischöflichen Staatskunst und als eines der Mittel ergriff sie die Freigerichtsbarkeit. So sind es in erster Stelle politische Gesichtspunkte, von denen die Kirchenfürsten ausgingen.

Erst seit den Tagen Karls IV., dessen Regiment ihren Wünschen freie Bahn eröffnete, bemühten sich die Erzbischöfe um die Freigerichte und Wilhelm von Gennep schlug den neuen Weg ein, welcher fortan mit zäher Beharrlichkeit verfolgt zu so reichem Ertrage führte.

Den ersten Erfolg bildeten die Urkunden, welche Wilhelm am 18. December 1353 von Karl IV. erhielt. Die eine gestattet ihm, die von den Stillgerichten ungerecht Verurtheilten wieder in ihr Recht einzusetzen, doch beschränkt sich die Befugniss ausdrücklich auf das Herzogthum Westfalen. Wichtiger ist die zweite. Der Erzbischof habe dem Reichsregenten persönlich mitgetheilt, dass von jeher in den Herzogthümern Westfalen und Engern alle Freigrafschaften gemäss der Herzogsgewalt der Kölner Kirche gehörten und demnach in dem Herzogthume Niemand Freigrafschaft besitzen dürfe, der nicht vom jeweiligen Erzbischofe damit belehnt sei. Indessen behaupteten Einige, sowohl von Karl IV. als auch von Ludwig dem Baiern solche Freigrafschaften und Gerichtsbarkeiten innerhalb des Herzogthums erlangt und zu Lehen erhalten zu haben. Daher werden diese neuen Verleihungen widerrufen, jedoch unbeschadet der vor Alters ertheilten (antiquis) Concessionen, Infeudationen und Jurisdictionen¹⁾.

Der letztere Satz enthält einen Widerspruch gegen den vorangestellten Grundsatz. Wenn von jeher nur der Erzbischof Freigrafschaften verleihen konnte, warum sollen da die früheren Verleihungen zu Rechte bestehen? Die Thatsache, dass der grösste Theil der Freistühle im Herzogthum nie von Köln zu Lehen gegangen war, liess sich nicht bestreiten und beseitigen. Der Erzbischof wollte nur gewisse Verleihungen der neuesten Zeit rückgängig machen, und zur Deckung dieser Forderung wurde ein allgemeiner Satz aufgestellt, obgleich er sofort beschränkt werden musste.

Weitgehende Folgerungen sind aus dieser Urkunde entnommen worden, da sie lediglich auf die vom Kaiser Ludwig dem Bisthum Minden 1332 verliehene Berechtigung, Freistühle zu errichten, zielen könne²⁾. Daraus soll sich weiter ergeben, Karl habe unter dem Kölnischen Herzogthum ganz Westfalen verstanden, also die Statthalterschaft des Erzbischofes über alle westfälischen Freistühle anerkannt. Aber vier Wochen später gab ja Karl selbst dem Bischofe Dietrich von Minden eine neue Genehmigung zur Errichtung von Freistühlen (S. 192), also kann die Urkunde für Erzbischof Wilhelm sich nicht auf das dortige Bisthum erstrecken. Ausserdem widerruft Karl nicht allein die von Ludwig, sondern auch die von ihm verliehenen Freigrafschaften; es liegt somit gar keine Veranlassung vor, an die Mindener Urkunde Ludwigs zu denken.

¹⁾ Seib. N. 727, 728.

²⁾ Grauert 124.

Es giebt andere Verfügungen Ludwigs und Karls genug, welche das wirkliche Herzogthum Westfalen betreffend den Kölnern un bequem sein konnten, ganz abgesehen davon, dass andere Urkunden verloren sein mögen. Der Gegenkönig Friedrich III. hatte 1316 dem Erzbischofe von Köln den Dortmunder Komitat und das Gericht, welches Freigrafschaft heisst, verliehen, und es ist bekannt genug, mit welchem nie ruhenden Eifer die Erzbischöfe ihre Ansprüche darauf verfolgten; auch Karl IV. gab gleich am Beginn seiner Regierung dem Erzbischofe Walram eine Bestätigung. Ludwig belehnte dagegen 1316 Graf Hermann und 1331 Graf Konrad und ebenso that 1349 Karl IV.¹⁾ Ludwig hatte ferner 1338 unter die Reichslehen der Grafen von Arnsberg Go- und Freigrafschaften einbegriffen²⁾. Durch Karl IV. erhielt der Abt von Korvey 1349 Freistühle zugesprochen und vielleicht vermerkte Köln auch die Verleihung an Hessen von 1348 übel, obgleich Grebenstein nicht mehr in seinem Herzogthume lag.

Die Privilegien von 1353, wiewohl sie am 5. Januar 1355 erneuert wurden³⁾, halfen dem Erzbischofe zunächst nicht viel, aber sie schlossen eine wichtige grundsätzliche Anerkenntniss ein. War schon damals das ungerechte Verfahren mancher Gerichte getadelt worden, so erhob Wilhelm aufs Neue Klage, einzelne Freigrafen wären ungeeignet für ihr Amt und hielten Gericht an unpassenden Stellen. Der Kaiser, da ihm selbst die weite Entfernung eine genaue Prüfung der Würdigkeit der Personen schwierig mache, ermächtigte ihn daher am 3. April 1359, in seinem Herzogthum schickliche Personen als Freigrafen einzusetzen und unzureichende ab- und durch andere zu ersetzen, sowie Freistühle an bequemere Orte zu verlegen⁴⁾. Aber der Erzbischof konnte nur die einzusetzenden Freigrafen vorschlagen, nicht auch ihnen den Königsbann ertheilen, der nach wie vor vom Kaiser zu erwirken war.

Da die kaiserliche Kanzlei inzwischen die Bestimmungen vom 18. Dezember 1353 vergessen und dem Johann von Padberg Freigerichtsbarkeit verliehen hatte, widerrief sie Karl auf die Beschwerde Wilhelms am 2. November 1360, da nur ein Erzbischof von Köln in dem Herzogthum Engern und Westfalen »Freigrafen machen, creiren und belehnen« dürfe⁵⁾. Dass wenige Wochen und Tage

¹⁾ Rübel N. 331, 616, 346, vgl. 379, 464, 466, 653.

²⁾ Oefele Scr. I. 776; Seib. N. 666.

³⁾ Johannis Spicilegium I, 49.

⁴⁾ Seib. N. 752.

⁵⁾ Seib. N. 760.

vorher auch der Edele Johann von Grafschaft und Burchard Stecke nebst Genossen im Veste Recklinghausen Urkunden erhalten hatten, welche dem Diplom von 1353 zuwiderliefen, bekümmerte die Kanzlei nicht.

Als Erzbischof Wilhelm im April 1361 in Nürnberg der glanzvollen Taufe des künftigen Thronerben Wenzel beiwohnte, empfing er ein neues Privileg auffallenden Inhalts. Da der Kaiser in dem weiten Reiche nicht überall persönlich anwesend sein könne, übertrage er oft seine Stellvertretung bewährten Männern. Deswegen ertheilt er dem Erzbischofe »duci Westfalie« Vollmacht, für den Bischof Johann von Osnabrück und dessen Kirche in deren Lande, für den Grafen Dietrich von Mörs und den Edelen Heinrich von Strünckede in ihren Herrschaften an geeigneten Orten Freistühle, Freigrafen und Freischöffen zu ordiniren, zu creiren und im kaiserlichen Namen einzusetzen, um Freigericht zu halten¹⁾).

Es handelt sich hier um Neubegründung von Freigrafschaften, welche dem Erzbischofe übertragen wird, von denen die eine ausserhalb des sächsischen Rechtsgebiets lag, und er erhält sogar das Recht, die Freigrafen an des Königs Stelle mit dem Banne auszurüsten.

Die Verleihung blieb ohne Erfolg und die bestimmten Freistühle wurden nicht errichtet, sei es, dass Wilhelm keinen Gebrauch von ihr machte oder die betreffenden Herren widerstrebten. Vielmehr verließ 1371 Karl IV. selbst dem Grafen Johann von Mörs einen Freistuhl auf dem Homberger Werth.

Aber besagt das Diplom nicht, dass dem Erzbischofe die Statthalterschaft über die Freigerichte in ganz Westfalen gebühre²⁾? Mörs lag jedoch nicht in Westfalen und man müsste daher annehmen, dass der Erzbischof über alle Freigerichte gesetzt war. Denn dass solche nur in Westfalen bestehen dürften, war dem Kaiser damals noch gar nicht bewusst. An demselben Tage ertheilte er dem Bischofe Johann von Utrecht die Erlaubniss, in seinem Lande Twente und Salland einen Freistuhl aufzuschlagen, ohne den anwesenden Erzbischof von Köln unter den zahlreichen Zeugen zu nennen. Wenn dieser in der ersteren Urkunde ausdrücklich als »dux Westfalie« seine Vollmacht erhält, so war das ganz natürlich, da er nur als solcher mit den Freigerichten zu thun hatte. Er wird lediglich mit der Stellvertretung des Kaisers in einem bestimmten Falle beauftragt, ohne dass ein allgemeines Recht irgend in Rede kommt.

¹⁾ Index N. 1.

²⁾ So Grauert 126.

Als Erzbischof Engelbert III. den Erzbischof Kuno von Trier als Koadjutor annahm, übertrug er ihm 1367 besonders alle Rechte der freien Gerichtsbarkeit im Herzogthum, aber nur für dieses, nicht für ganz Westfalen lautet die Urkunde¹⁾. Kuno gelang die wichtige Erwerbung der Grafschaft Arnsberg, welche die Kölnische Macht in Westfalen nach allen Seiten hin festigte und auch den Besitz an Freistühlen erheblich mehrte.

Kunos Nachfolger Erzbischof Friedrich III. verlor die Freigerichte nicht aus den Augen, wenn auch die Errichtung des so bedeutsamen westfälischen Landfriedens im November 1371 vielleicht weniger von ihm, als von seinem Marschall Bischof Heinrich von Paderborn ausging. Die Einsetzungsurkunde macht indessen einen deutlichen Unterschied zwischen dem Lande und dem Herzogthum von Westfalen. Als Friedrich am 30. Mai 1372 zum Reichsvicar ernannt wurde, liess er in den Satz, welcher ihm in üblicher Weise die Begnadigung Verurtheilter zusprach, auch besonders die Stillgerichte aufnehmen²⁾. Den erlangten Einfluss benutzte er, um sich am 6. Juli 1372 eine weitere kaiserliche Verfügung zu erwirken. Sie schärfte nochmals ein, dass Niemand in dem Herzogthume Freigrafchaften haben und ausüben dürfe ohne Wissen der Erzbischöfe, welche den Rechtstitel zu untersuchen haben. Jeder Freigraf muss sich erst der Prüfung durch den Erzbischof unterziehen und den darüber erhaltenen Brief dem Kaiser vorlegen, welcher ihn investiren wird. Kölnische Unterthanen dürfen nur vor Stühle geladen werden, welche dem Erzbischofe und der Kirche gehören und mit vorschriftsmässig bestellten Freigrafen besetzt sind³⁾.

Wenn noch Erzbischof Wilhelm selbst sich hatte bevollmächtigen lassen, ausserhalb Westfalens in der Grafschaft Mörs Freistühle zu errichten, so machten jetzt die westfälischen Herren geltend, solche Stühle dürften nur auf westfälischem Boden bestehen. Karl hatte bis dahin wiederholt ausserhalb Westfalens Freigerichte verliehen, als er aber 1374 dem Bischofe von Hildesheim Freistühle zu Peina und Sarstedt gestattete, erhob sich Widerspruch: nach altem Rechte und kaiserlichen Diplomen seien nur »in ducatus terre Westfalie«

¹⁾ Seib. N. 785.

²⁾ MSt. Mscr. II, 52, 154: »ac destitutos privatos vel exutos per se vel alium seu alios etiam per iudicium dictum stillegerichte — — restituendi«. Der Satz steht auch wörtlich in der Urkunde, mit welcher König Ruprecht 1401 seinen Sohn Ludwig zum Reichsvicar ernannte, Reichstagsakten V, 24.

³⁾ Seib. N. 829.

Freistühle üblich. Karl schrieb daher am 8. Oktober 1374 dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, er möge die Thätigkeit der Freistühle so lange einstellen, bis festgesetzt sei, ob die ihm verliehene Gnade zu Recht bestehen könne. Da er ausdrücklich sagt, ausser dem Erzbischofe seien noch andere Herren aus dem Lande Westfalen als Kläger aufgetreten, so erweist auch dieses Schreiben, dass eine Kölnische Statthalterschaft über die gesammten Freigerichte Westfalens noch nicht bestand.

An demselben Tage erging an einige Herren im Veste Recklinghausen, welche Kölnische Unterthanen waren, der kaiserliche Befehl, die angemassete Freigrafschaft abzuthun, da allein der Erzbischof innerhalb seines Dominiums Freigrafschaft besitzen und ausüben dürfe¹⁾. Erzbischof Friedrich, der gelegentlich den verliehenen Titel eines Reichsvicars in den Urkunden führte, erhielt 1376 den Vicariat auf weitere zehn Jahre zugesichert²⁾. In dieser Stellung konnte er auch Freigrafen bestätigen und so erklärt es sich, wenn er 1376 dem Kaiser nicht nur Johann Seiner als Freigrafen für seine eigenen Freigrafschaften, sondern auch Ekbert von Dunow für die Hermanns von Merfeld in der Münsterschen Diöcese vorschlug. Karl ernannte die beiden und beauftragte Friedrich, sie im kaiserlichen Namen zu investiren. In der Urkunde, welche Ekbert darüber erhielt, nennt sich der Erzbischof ausdrücklich Generalvicar diesseits der Alpen, und deshalb schwört auch Ekbert dem Kaiser und dem Erzbischofe, dessen Nachfolgern und Kirche Treue³⁾. Indem dieses Verhältniss nicht erkannt wurde, deutete man die Urkunde irriger Weise dahin aus, unter Karl IV. sei die Vorstellung durchgedrungen, dass der kölnische Ducat sich über ganz Westfalen erstrecke.

Die Erzbischöfe konnten mit den Erträgnissen der Regierung Karls IV. zufrieden sein, wenn die volle Durchführung ihrer Ansprüche auch noch ausstand. Ihr Herzogthum hatte einen neuen Inhalt gewonnen und einen Rechtstitel erworben, den es ursprünglich nicht besass. Für Karl hatten die Freigerichte kaum eine andere Bedeutung, als dass er durch bereitwillig über sie ertheilte Pergamente sich die Fürsten willfährig machte oder seiner Kanzlei Einnahmen zuführte. Von einer sorglichen Prüfung der Rechtsfragen

¹⁾ Seib. II S. 469.

²⁾ Lacomblet III N. 736, 766, 772, 782, 784.

³⁾ Kindl. Münst. Beit. I N. 11, 12; Seib. N. 1126.

ist in ihnen nichts zu spüren, und so fand auch die Behauptung der Erzbischöfe, die Freigrafschaft innerhalb ihres Herzogthumes hänge von ihnen ab, ohne weiteres Anerkennung.

Auch den Münsterischen Bischöfen entging der Aufschwung nicht, welchen die Freigrafschaften damals nahmen. Ludwig und Adolf suchten eine in Borken zu errichten, und letzterer erhielt in der Chronik seines Amtsnachfolgers warmes Lob, weil er die von Dingden und Brunen ankaupte. Auch Florenz wandte seine reiche Thätigkeit dieser Richtung zu und rühmt von sich selbst, er habe fünf Freistühle erworben und dadurch seine Kirche beträchtlich gemehrt. Ohne Zweifel beobachtete er die Politik, welche der Kölnische Nachbar einschlug, und suchte sie nachzuahmen. War er auch nicht Herzog in seiner Diöcese, so nahm er doch als Landesherr die gleichen Rechte in Anspruch. Er betrachtete kurzweg alle Freigrafschaften im Bisthum, welche nicht der Kirche unmittelbar gehörten, als bischöfliche Lehen und verzeichnete sie als solche in seinem Lehnsregister, obgleich wirkliche Besitztitel bei mehreren nicht nachweisbar sind. In seiner Chronik steht auch die Erzählung, Kaiser Friedrich I. habe dem Stift die Gerechtsame der Freigrafschaft verliehen¹⁾. Mochte er auch im guten Glauben handeln und vermeinen, alte Anrechte zu buchen, so waren diese doch rechtlich nicht begründet.

Unter Wenzels Regierung blieben die Zustände, wie sie zu Lebzeiten seines Vaters waren. Auch er verlieh Freigerichte und Freistühle ausserhalb Westfalens und anerkannte auf der anderen Seite, dass der Erzbischof allein in seinem Dominium Freistühle einsetzen und Freigrafen haben dürfe; er hob auf Wunsch der westfälischen Bischöfe die Freigrafschaft von Padberg auf und schritt, freilich vergeblich, auf Andringen Friedrichs gegen die Stadt Soest ein²⁾. Der westfälische Landfrieden gewann erst unter ihm Wirksamkeit über die Grenzen der Heimat hinaus. Erzbischof Friedrich erhielt am 15. Juli 1382 das Recht, die Freigrafen selber zu investiren, da die Schwierigkeit zum Könige persönlich zu gelangen oft verschulde, dass die erledigten Stühle nicht besetzt würden; aber es galt nur für die Grenzen seines Herzogthums. Auch dort übte es der Erzbischof wohl nur für seine eigenen Freigrafen aus, wenigstens ist keine andere Urkunde vorhanden, während solche

¹⁾ Vgl. oben S. 344.

²⁾ Index N. 2; Seib. N. 876, 896.

³⁾ Seib. N. 862; K. N. 179.

über vom Könige unmittelbar erbetene Belehnungen, wie deren für die Städte Soest, Dortmund u. a. genug vorliegen¹⁾.

Die Zeiten Ruprechts brachten Friedrich keine neuen Vortheile. Die Ruprechtschen Fragen kennen nur die Belehnung der Freigrafen durch den König selbst. Die Frankfurter nannten freilich 1413 den Erzbischof »einen obersten der heimlichen gerichte«; aber der Process, in welchem sie ihn um Hilfe angingen, spielte im Herzogthum und vor dem erzbischöflichen Freigrafen zu Volkmarsen, so dass jener Ausdruck örtlich berechtigt war²⁾.

Desto besser verstand es Friedrichs Nachfolger, Dietrich von Mörs, die so lange vorbereiteten Pläne zu einem glücklichen Ende zu führen. In zwiespältiger Wahl im April 1414 erkoren fand er alsbald die Anerkennung des Königs Sigmund, welchem er im November desselben Jahres in Aachen die Krone aufs Haupt setzte. Dietrich, ein Mann von Ehrgeiz und rühriger Unternehmungslust, bestrebt seine Macht zu heben, hat mit Westfalen mehr zu thun gehabt, als seine Vorgänger. Da ihm das Kapitel von Paderborn ebenfalls die Verwesung des Bisthums übertrug, wurde seine dortige Machtstellung noch umfangreicher.

Gleich bei der Krönung soll er erreicht haben, dass ihm Sigmund die heimlichen Gerichte unterstellte. So schrieb wenigstens 1469 Herzog Johann I. von Kleve an den Grafen Gerhard von Sayn³⁾. Eine Urkunde darüber ist nicht vorhanden und auch das Reichsregister verzeichnet bei Gelegenheit der Krönung keine solche. Daher ist es zweifelhaft, ob Dietrich nicht erst in den nächsten Jahren die wichtige Vollmacht erhielt. Noch 1418 beauftragte Sigmund den Grafen Johann von Nassau, in einem Vemeprocess die Freigrafen nach Dortmund zu berufen⁴⁾, aber da der König auch später, als Dietrich bereits mit der Leitung der heimlichen Gerichte betraut war, vielfach nicht diesem sondern anderen Herren und Städten die Untersuchung einzelner Sachen übertrug, besitzt jener Brief keine sonderliche Zeugniskraft für oder gegen.

Als die Frankfurter 1419 mit dem Erzbischof einen Vertrag über die Freigerichte schliessen wollten, legten sie ihm denselben bereits fertig abgefasst vor. Sie liessen darin Dietrich von sich

¹⁾ Ueber die Schritte des Erzbischofs gegen die Soester Freigrafenschaft oben S. 117.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

³⁾ Annalen Nassau III, 2, 49 f.

⁴⁾ Anhang N. X. Dass Johann seinen Auftrag ausführte, zeigt Usener N. 79.

selber sagen: »synt wir derselben gerychte ind stule neiste eyne Romisschen koninge hertzoze to Westfalen ind oeverste syn«. Der Inhalt deutet jedoch nicht an, dass der Kurfürst damals bereits die Vorstandschaft über alle Freistühle auch ausserhalb seines Herzogthums Westfalen bekleidete, ebenso wenig wie das aus der Rechtsbelehrung von diesem Jahre folgt¹⁾. Wenn endlich zur selben Zeit der Pfalzgraf Ludwig den Erzbischof ersuchte, eine Streitfrage zur Belehrung der Freischöffen durch ein besonderes Freigericht entscheiden zu lassen²⁾, so ist auch dieser Vorgang nicht ausreichend, um ein sicheres Urtheil zu gestatten.

Festen Boden gewinnen wir erst 1422. Der brennende Eifer, mit welchem Dietrich den Kampf gegen die Hussiten betrieb, hob ihn immer höher in der Gunst seines Königs. An dem Feldzuge von 1421 nahm er in Person Theil und auch im folgenden Jahre zog er wieder nach Böhmen. Dort in Skalitz am 7. März 1422 erhielt er ein stattliches Privileg. Da Sigmund erfahren, dass die Freigerichte in Westfalen nicht überall nach Billigkeit und Recht gehalten würden, gab er Dietrich als einem Herzoge zu Westfalen die Vollmacht, alle Freigrafen in Westfalen jährlich an bestimmten Tagen zu versammeln und ihre Handlungen zu prüfen. Wer der Heischung nicht Folge leistet, ist meineidig und in des Königs und Reichs Ungnade verfallen³⁾.

Am 26. April desselben Jahres ausgestellt ist der älteste erhaltene Revers, welchen ein Freigraf — Kurt Snappe zu Vadrup im Stift Münster — dem Erzbischof übergeben hat, nachdem er von diesem als Freigraf bestätigt und belehnt worden. Dietrich war also bereits befugt, alle Freigrafen auch die ausserhalb seines Herzogthums mit ihrem Amte zu bekleiden. Sollte er dieses Recht gleichzeitig mit dem, die Freigrafen zu versammeln, erhalten haben? Daran ist nicht zu denken. Denn er kann, da er noch Ende März beim Könige in Böhmen weilte, am 26. April kaum schon wieder in der Heimat gewesen, ein erst im März ertheiltes Privileg konnte noch nicht allgemein bekannt und bereits zur Wirkung gelangt sein. Ausserdem sprechen die Reverse nicht von den Freigrafenkapiteln, die Freigrafen verpflichten sich nur, auf Befehl des Erzbischofs vor ihm oder seinem Bevollmächtigten zu erscheinen. Das Formular, welches unter Dietrich den gleichen Laut behielt, muss also vor

¹⁾ Abschnitt 106 und Abschnitt 68 B.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 394, 414 ff.

³⁾ Anhang N. XI; vgl. Mone Ztschr. VII, 417.

1422 entworfen, das Recht, alle Freigrafen zu belehnen, ihm früher ertheilt sein. Vielleicht sind ältere Reverse verloren oder die neue Einrichtung erforderte einige Zeit, ehe sie Eingang fand.

Die einleitenden Worte der Reverse lassen erkennen, dass die Dietrich ertheilten Gerechtsame sich noch weiter erstreckten. Der Aussteller bekennt, dass der Erzbischof ihn mit Freigrafschaft und Freistühlen belehnt und zu einem Freigrafen gemacht und gesetzt und darüber Eid und Gelöbniss empfangen habe »van macht und bevele, die he van Romischen keysern und konigen darzo hait«, und weiterhin verspricht er: »als dan — Sigmunt — Rom. koning dem — herren bevoilen hait, die heymeliche vryegerichte zu luteren ind zo oversien«, auf Verlangen Rechenschaft abzulegen¹⁾. Der königliche Auftrag schloss also eine Vorstandschaft über alle heimlichen Gerichte ein, die Befugniss, die Freigrafen zu überwachen und zur Verantwortung zu ziehen.

Jetzt erst hatten demnach die Kölner Erzbischöfe die Stellung erlangt, welche frühere Forscher ihnen schon für die vergangenen Zeiten zuschrieben. Nachdem sie glücklich den Anspruch durchgefochten, dass die Freigerichte in ihrem Herzogthum ihnen unterständen, und das mit der herzoglichen Stellung begründet hatten, gelang es ihnen, dem Begriffe des Herzogthums Westfalen den des ganzen Landes Westfalen unterzuschieben und sich so herzogliche Rechte zu erwerben, soweit es Freigerichte gab. Denn dass der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen diese Befugnisse ausübte, wird oft genug ausgesprochen. So schrieb Sigmund selbst an ihn 1437, er habe ihn »zu eyme obersther und regerer aller heymlichen geriecht zu Westfalen gesatz und geordert, nachdem du dann auch ein herzoge zu Westfalen bist«, und 1422 gab er ihm »als einem Herzoge von Westfalen« die Vollmacht, die Freigrafen zu berufen²⁾. Trotzdem erfolgte die Verleihung nur an Dietrich persönlich³⁾. Es ist überaus merkwürdig, dass ausser dem Skalitzer Privileg kein anderes vorhanden ist, weder in der Kölnischen Kanzlei, noch in dem Reichsregister, und doch kann man nicht annehmen, dass es nur jenes gegeben habe. Eine bestimmte kaiserliche Verfügung muss ergangen sein, und es wäre von höchstem

¹⁾ K. N. 197.

²⁾ Hschr. 13, fol. 13 f.

³⁾ Der § 6 des Reverses spricht von den »nakomelingen« Dietrichs, aber damit scheinen nicht die erzbischöflichen Nachfolger gemeint zu sein, sondern die, denen der König weiteren Auftrag giebt.

Interesse, ihren Wortlaut zu kennen. Freilich wird er allem Vermuthen nach nicht von sonderlicher Klarheit gewesen sein. Sagt doch Dietrich selbst in der Einleitung der Arnsberger Reformation: »Der König oder ihre Statthalter, nämlich ein Herzog von Westfalen, die dort privilegiert sind«, lässt also auch die königliche Begnadung als Rechtsgrund durchblicken. Daher meinte Herzog Johann von Kleve ganz richtig, wenn die Erzbischöfe von des Herzogthums wegen die Verweserschaft der Freigerichte besäßen, hätte Dietrich nicht nöthig gehabt, sich noch um königliche Briefe zu bewerben. Erst Friedrich III. erkannte die Statthalterschaft als das Recht eines jeden Kölnischen Erzbischofes an¹⁾.

Für die Wirksamkeit der neuerworbenen Macht kam nicht in Frage, ob sie ein Ausfluss des Herzogthums oder der königlichen Gnade war, und die Allgemeinheit betrachtete fortan den Kölner Kirchenfürsten als Herzog von Westfalen in dem Sinne des alten geographischen Begriffes und des gesammten Landstriches, wo es Freigerichte gab. Welcher Zuwachs an Bedeutung und Einfluss ihm nun zufiel, bedarf keiner Darlegung. Er wurde für die Dauer der rechtmässige Vertreter des Königs für alle Freigerichtssachen, dessen Statthalter der heimlichen Gerichte. Doch ist dieser Ausdruck erst seit der Arnsberger Reformation von 1437, welche ihn zuerst braucht, üblich.

Die Stuhlherren gewöhnten sich allmählig daran, ihre Freigrafen von dem Erzbischof bestätigen zu lassen. Doch gingen sie daneben auch an den König selbst und wiederholt liessen sie Freigrafen, welche bereits der Erzbischof seit längerer Zeit bestätigt hatte, noch durch jenen nachträglich belehnen. Die von Jahr zu Jahr an Zahl wachsenden Verpflichtungsbriefe der Freigrafen bilden den Hauptbestandtheil des ehemaligen Archivs der Oberfreigrafenschaft Arnsberg. Es ist lehrreich, auf dasselbe einen Blick zu werfen. Wenn auch sicherlich so manches Stück von dem alten Bestande verloren oder entfremdet ist, so bestätigt doch noch sein Inhalt, dass erst seit Karl IV. die Erzbischöfe den Freigerichten Aufmerksamkeit zuwandten. Denn die ältesten Urkunden sind jene Karls und Wenzels von 1353 ab, welche oben erörtert sind. Aus dem vierzehnten Jahrhundert sind ausserdem nur vorhanden zwei Urkunden des Freigrafen Hugo Budde von 1378 und 1396, die wahrscheinlich erst später eingeliefert worden sind²⁾, dann folgt sofort jener Revers des Kurt Snappe von 1422.

¹⁾ Annalen Nassau a. a. O.; unten S. 426.

²⁾ Gedruckt Index N. 9, 10.

Die Reverse der folgenden Jahre zeigen, dass das neue Recht des Erzbischofes schnelle Anerkennung fand; sie lauten 1423 für Volmarstein, 1424 für Steinfurt, Limburg und Hoerde, 1425 für Büren, Bocholt, Senden, Hohe Warte. Die letzteren drei gehören ins Münsterland, wo seit 1424 der Bruder Dietrichs, Heinrich von Mörs, den Krummstab führte, der bereitwillig die Sonderstellung, welche seine Vorgänger eingenommen hatten, aufgab, was ein anderer Bischof vermuthlich nicht so leicht gethan hätte. In den nächsten Jahren haben auch Waldeck, Lippe, die Grafschaft Mark, die Teklenburger in Rheda ihre Freigrafen zur Investitur präsentirt. Die Originalreverse reichen bis zum Jahre 1694. Von gerichtlichen Urkunden ist verhältnissmässig sehr wenig vorhanden. Leider fehlen alle Handschriften, welche noch Seibertz benutzte, und am schmerzlichsten vermisst man die Kapitelsbücher.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Thätigkeit Dietrichs nach mancher Seite hin von Nutzen war. Erst durch die unter seiner Leitung zusammentretenden Kapitel von Soest und Dortmund im Jahre 1430, welche wir bereits kennen, kam einige Einheit und Ordnung in das Verfahren der heimlichen Gerichte, und die Arnsberger Reformation suchte das Begonnene weiter fortzuführen und Missbräuche abzuwehren. Doch nur langsam brach sein Ansehen allenthalben durch und es dauerte lange, ehe die Einrichtung der Kapitel zum Vollzug kam, welche erst den Erzbischof so recht zum Mittelpunkt der Freigerichte machte. Und es ist gleich hinzuzufügen, zu vollkommener Durchführung ist sie überhaupt nie gelangt.

Das Recht, die Freigrafen seines Herzogthums zu versammeln, besass der Erzbischof von jeher (S. 353), wenn wir auch nicht wissen, dass es je ausgeübt wurde, und man mag immerhin das Botding als ersten Ausgangspunkt der Kapitel betrachten. Die neue Errungenschaft bestand darin, dass er sämtliche Freigrafen berufen konnte. Dass in wichtigen Fällen mehrere Freigrafen zusammentraten, war gewiss alter Brauch, und bereits 1359 wird von einer Versammlung von Freigrafen mehrerer Länder berichtet. Erzbischof Dietrich berief schon 1420 eine grosse Versammlung nach Arnsberg um einen Streitfall zu entscheiden, an welcher 15 Freigrafen aus verschiedenen Theilen Westfalens, 31 adelige Freischöffen, die Rätthe von 8 Städten und mehr als 200 Freischöffen theilnahmen. Auch 1426 versammelte er um sich in Arnsberg 16 Freigrafen aus dem Kölnischen, Münsterischen und Paderbornschen, als er sich selbst »als gehorsames Glied des heiligen Reiches und heimlichen

freien Gerichtes« einer gegen ihn gerichteten Vorladung stellte, natürlich unter Verhältnissen, welche seine glänzende Rechtfertigung verbürgten¹⁾. Doch kann man diese Vereinigungen, welche einem einzelnen Falle galten, nicht als Kapitel bezeichnen, wie sie auch in den Urkunden nicht so heissen. Das erste ausdrücklich als »gemeines Kapitel« bezeichnete war das vom Juni 1430 in Soest, welchem das zu Dortmund im September folgte.

In den folgenden Jahren hielt Dietrich, namentlich 1431 zu Oespel und 1434 zu Soest mehrere grosse Gerichtssitzungen ab, in welchen einzelne Processsachen entschieden wurden, doch waren sie keine Kapitel, ebensowenig wie die zahlreich besuchten Gerichtstage, welche damals zu Dortmund und anderwärts stattfanden. Erst das berühmte Arnsberger 1437 war wirklich ein solches und hier wurde auch diese Angelegenheit in festere Formen gebracht. In den Reversen ist, wie erwähnt, das Wort Kapitel nicht enthalten, aber § 1 der AR schaltet es ein an der Stelle, welche die Verpflichtung der Freigrafen, sich zur Rechenschaft zu stellen, betrifft und sonst ziemlich wörtlich dem Revers entnommen ist. Auch § 14 handelt von dem Kapitel. Es soll jährlich einmal stattfinden, »an einer bequemen Stelle auf westfälischer Erde«. Obgleich somit Arnsberg nicht als regelmässige Stätte bezeichnet wird, sind doch schon unter Dietrich alle Kapitel, von denen wir wissen, dort zusammengetreten, so 1438, 1439, 1441, 1443, 1450, 1452, 1454, 1456, 1457, 1460, 1463. Die Zahl ist recht beträchtlich und lässt annehmen, dass wirklich jährlich Kapitel stattfanden.

Dadurch gewann der Arnsberger Stuhl allmähig ein Ansehen, welches er früher nie besessen hatte, wie überhaupt ursprünglich alle Stühle gleichberechtigt waren. Zwar wurde schon 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg die Errichtung von Oberstühlen für Berufungen vorgeschlagen, und auch Graf Gerhard von Sayn erwog 1468, ob man nicht mehrere Generalfreigrafen einsetzen solle, aber erst 1483 nennt Kaiser Friedrich den Arnsberger Stuhl »den oberen Freistuhl«, und das Kapitel von 1490 heisst »Oberveymgericht zu Arnsberg«²⁾.

Ich füge hier bald ein Wort über die Kapitel ein. Der Statthalter brauchte nicht persönlich gegenwärtig zu sein, sondern konnte

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 414; Index N. 6, 7.

²⁾ Neue Sammlung I, 162; Abschnitt 71 S. 297; Seib. N. 989; Wigand 262. Der »oberste stul« der Gerichte in Abschnitt 101 am Schluss bedeutet wohl ein Kapitel.

sich durch einen Bevollmächtigten mit einem Schreiber vertreten lassen. Dass regelmässig wirklich sämtliche Freigrafen entboten wurden, ist nicht wahrscheinlich, die Urkunden nennen immer nur wenige, höchstens gegen fünfzehn, und selbst zu dem grossen Tage 1490, für welchen die Gegenwart aller Freigrafen beabsichtigt war, erschienen nur dreiundzwanzig, während die grosse Mehrzahl ausblieb. Oft genug weigerten sich einzelne Freigrafen der Ladung Folge zu leisten; sie wurden dann zwar für abgesetzt erklärt, aber liessen sich das wenig anfechten. Die Freigrafen mussten die Reise und den Aufenthalt aus ihrer Tasche bestreiten, bezogen aber dafür die etwaigen Einnahmen.

Ausser den allgemeinen Jahreskapiteln traten auch aussergewöhnliche, kleinere zusammen. Wer sich im Gerichte verunrechtete glaubte, durfte vom Statthalter ein solches begehren, wenn er für die Kosten Bürgschaft leistete; vermochte das der Einzelne nicht, so konnte er warten, bis sich Mehrere zusammenfanden und gemeinsam das nöthige Geld aufbrachten. Wenn die Gegenpartei erschien, — und wenn sie nicht ihren Process von vornherein verloren geben wollte, musste sie es thun —, so konnte ihr durch Gerichtsspruch ein Theil der Unkosten auferlegt werden. Zu einem solchen Kapitel waren mindestens 7 Freigrafen und 21 Freischöffen erforderlich¹⁾. Die Beschlüsse und Verhandlungen wurden in einem Protocollbuch, dem »Gerichts-« oder »Kapitelsbuch« verzeichnet²⁾.

Solange Dietrich lebte, bis zum Februar 1463 hat er seine einflussreiche Stellung zu den Vemegerichten behauptet, oft genug kaiserliche Aufträge erhalten und die Bittgesuche Bedrängter angenommen. Ihm kam dabei zu statten, dass Friedrich III. nicht Freischöffe war.

Dietrichs Nachfolger, der Pfalzgraf Ruprecht, nahm dessen Rechte ohne weiteres in Anspruch »als Erblehenschaft und Eigenthum« eines Erzbischofes und des Stiftes von Köln und fand darin auch in Westfalen alsbald Anerkennung. Die Erblandvereinigung vom Juni 1463 bestimmte, dass die Freigerichte gemäss der Arnberger Reformation gehalten würden³⁾. Aber er schob den Empfang der Regalien durch den König immer weiter hinaus und entbehrte

¹⁾ Annalen Nassau a. a. O. 57; Abschnitt 71.

²⁾ Thiersch Hauptstuhl 10, 105; 1463: »dat vur uns aldair getoget is dat capittelsboich«, MSt. OA.

³⁾ Seib. N. 969 S. 135. Das Folgende nach den in den Annalen Nassau III, 2, 40 ff. gedruckten Briefen.

so des Rechtstitels; er soll sich auch geweigert haben, Kapitelstage, welche von den Gerichten Bedrängte verlangten, anzusetzen, da er nicht Statthalter sei und noch nicht die Regalien empfangen habe¹⁾. Darüber kamen laute Klagen an den kaiserlichen Hof und so entschloss sich Kaiser Friedrich, der bereits bestimmt hatte, wie in der Stadt Köln während des Mangels eines belehnten Erzbischofs die Gerichtsbarkeit gehandhabt werden sollte²⁾, auch für die Vemeegerichte zu sorgen. Am 16. November 1467 ernannte er den Grafen Gerhard II. von Sayn zum Statthalter über dieselben und beauftragte ihn, die erforderlichen Kapitel abzuhalten. Ein Freischöffe, Hans Gyger, welcher die Stadt Ueberlingen an den westfälischen Gerichten vertrat und damals selbst dem Kaiser die Klagen über die dortigen Missstände vorgetragen hatte, überbrachte das Diplom nach Hachenburg. Friedrich, wie Graf Gerhard haben später feierlich versichert, die Ernennung sei ohne des Grafen Zuthun und Bewerbung erfolgt. Wahrscheinlich war der Herzog Johann von Kleve die Triebfeder der Ernennung. Es scheint, dass Gerhard, ein gewandter und erfahrener Herr, schon früher sich bemühte, den zahllosen Gebrechen der Freigerichte zu begegnen; und vielleicht ist es nicht Zufall, dass fast an demselben Tage, an welchem er seine Belehnung mit den Regalien erhielt, die Reformation von 1442 nochmals vom Kaiser verkündet und eingeschärft wurde³⁾.

Der Erkorene, bereit das Amt anzunehmen, machte am 1. April 1468⁴⁾ den Stuhlherren seine Ernennung bekannt und beraumte für den Mai ein Kapitel in Dortmund an, welches indessen nicht zu Stande kam. Gerhard mochte bald empfinden, dass er selbst die freie Verfügung über einen Freistuhl haben müsse, und liess sich daher von Herzog Johann von Kleve, der in seiner Feindschaft gegen den Erzbischof ihm lebhafteste Unterstützung angedeihen liess, mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Neustadt im Sauerlande belehnen⁵⁾. Da ihm mittlerweile Klagen zugegangen waren, lud er

¹⁾ Doch beauftragte er 1465 drei Freigrafen, eine Sache zu richten, als wenn er selbst als ein Herzog zu Westfalen und Verweser der freien heimlichen Gerichte es thäte, *Dumbar Deventer I*, 580.

²⁾ *Chmel* 5018.

³⁾ Am 18. und 19. Juli 1465, *Chmel* 4229, 4230; oben Abschnitt 55.

⁴⁾ *Tross* 51 hat im Datum falsch »erst an dem suntag« statt: »nest na«, wie ein Original in Soest und eine gleichzeitige Abschrift im MSt. haben.

⁵⁾ Am 12. Juni 1468; *Düsseldorf, Kleve-Mark* 1475. Johann verbot auch den Märkischen Freigrafen, Ruprechts Kapitel zu besuchen, *Magazin für Westphalen* 1799 S. 311.

dorthin für den Mai 1469 eine Anzahl Freigrafen zum Kapitel und ersuchte den Herzog von Kleve und die Stadt Dortmund, ihm »bei diesem ersten Anheben« seines Amtes behilflich zu sein.

Ruprecht setzte ihm natürlich Widerstand entgegen und behielt seinen Anhang¹⁾; andere Stuhlherren benutzten die Gelegenheit und kümmerten sich um keinen der streitenden Statthalter. Der Erzbischof erliess im April 1469 gegen Gerhard eine leidenschaftliche Erklärung, in der er ihn beschuldigte, wider besseres Wissen vom Kaiser die Belehnung erschlichen zu haben, und liess von dem Arnsberger Stuhle, der ihm noch gehörte, den Process gegen ihn anstrengen.

Die Schwierigkeiten, welche der Graf, der sich des besten Willens bewusst war, vorfand, erregten und verstimmten ihn so, dass er den Entschluss fasste, seine Stellung niederzulegen. Johann von Kleve suchte ihn zu ermutigen und erklärte ganz richtig für unglauwürdig, dass Karl der Grosse die heimlichen Gerichte einem Herzoge von Westfalen befohlen und dauernd den Erzbischöfen ihres Herzogthums wegen zugewiesen habe. Erst Dietrich habe das bei der Krönung Sigmunds erreicht; dem Kaiser allein komme der Entscheid zu. Er getraue sich, wenn ihm die heimlichen Gerichte anbefohlen würden, sie gegen den Erzbischof zu behaupten.

Gerhard fand darin wenig Trost und bat den Kaiser, ihn von seiner Verpflichtung zu entbinden. Friedrich wies ihn jedoch ab, indem er seine kaiserliche Machtvollkommenheit gegenüber den westfälischen Gerichten betonte und zugleich in scharfem Tone gehaltene Schreiben an Ruprecht und die westfälischen Fürsten und Herren richtete, so dass Gerhard sich zum Ausharren entschloss. Als Ruprecht im August 1471 zu Regensburg endlich von Friedrich die Regalien erhielt, verlangte er auch die Belehnung mit den westfälischen Gerichten, welche von seinen Vorfahren auf ihn gekommen seien. Zur Begründung seiner Ansprüche legte er Urkunden vor, aber nur in Abschriften, welche dem Kaiser nicht genügten. Daher wurde

¹⁾ In dem Archiv der Oberfreigrafenschaft befindet sich kein Revers, der auf Gerhard von Sayn lautete. Ruprecht gegenüber verpflichteten sich die Freigrafen zur Hohen Warte 1464, zu Müddendorf 1468, zu Dedinghausen und Werl 1472, zu Rüthen 1473. Sie haben alle das übliche Formular, nur der von 1468 lässt (im § 6 bei Kindl. III, 562) den Namen des Kaisers aus und sagt demnach allgemein: »und alsdanne von Rom. keis. u. kon. macht dem vurschribenen herrn van Colne geburt, die heym. fryegerichte zo luterem etc.«

der Erzbischof Johann II. von Trier beauftragt, die Originale einzufordern, zu prüfen und über sie zu berichten¹⁾.

Ruprecht übte inzwischen seine Statthalterschaft aus und zwar nicht im Sinne des Kaisers. Das unter seinem Namen handelnde Arnsberger Kapitel von 1473 nahm gegen diesen entschiedene Stellung und anerkannte Freigrafen, welche es gewagt hatten, Friedrich selbst vorzuladen²⁾.

Mittlerweile gediehen die Zerwürfnisse zwischen dem Erzbischof und dem Kölner Kapitel so weit, dass der offene Kampf ausbrach, in welchem Ruprecht erlag. Die Leitung des Erzstiftes erhielt Landgraf Hermann von Hessen, welchem der Kaiser am 15. Oktober 1475 auch die »heimlichen und freien Gerichte allenthalben in Westfalenlanden« von des Reichs und des Stiftes Köln wegen übertrug. Die Urkunde betont, Hermann sei des Kaisers und des Reichs Statthalter, aber sie erkennt auch an, dass einem Erzbischof von Köln, »welcher in des Kaisers und des Reiches Huld und Gnade wäre«, die Verweserschaft gebühre³⁾.

Gerhard scheint sich, nachdem er wider Willen den kaiserlichen Auftrag weiter behalten, begnügt zu haben, die Freigrafen, welche ihm freiwillig von den Stuhlherren präsentirt wurden, zu belehnen, was er zuletzt am 4. Juli 1475 that. Einige Tage später beauftragt Friedrich den Bischof Simon III. von Paderborn, einen Lippischen Freigrafen zu investiren⁴⁾. Dann trat Erzbischof Hermann in seine Thätigkeit ein.

Wie Herzog Johann von Kleve meinten auch andere Fürsten und Herren in Westfalen, sie hätten nicht nöthig, sich den Ansprüchen Kölns zu unterwerfen. Bischof Heinrich III. von Münster, ein kräftiger und umsichtiger Mann, betrachtete sich selbst als kaiserlichen Statthalter der freien Gerichte in seinem Bisthum, setzte Freigrafen ein und hielt Kapitel ab, an denen sich die Freigrafen von Bentheim und der Stadt Münster beteiligten. Auf Beschwerde des Erzbischofs Hermann erliess Friedrich 1483 ein scharfes Verbot dagegen, indem er ausdrücklich erklärte, dass lediglich und allein der jeweilige Erzbischof von Köln Statthalter sei und Kapitelstage an den Oberfreistuhl zu Arnsberg im Baumgarten berufen dürfe⁵⁾. Ueber Menschengen-

1) Wigand S. 260.

2) Vgl. Abschnitt 85.

3) Wigand S. 261.

4) Lipp. Reg. 2491.

5) Seib. N. 989.

dächtniss hinaus sollte dies Recht bereits bestehen; wie schnell schossen doch in dieser verworrenen Zeit Rechtssätze aus dem zerbröckelten Trümmerhaufen der Vergangenheit empor. Eine kurze Frist der Ausübung gab ihnen gleich den Schein des höchsten Alters.

Hermann liess nun die Freigrafen des Bischofs und der Stadt Münster, Bernt Palle und Lambert Selter nach Arnsberg zum Kapitel laden, und als sie ausblieben, absetzen. Sie appellirten an den Kaiser, welcher den Erzbischof Johann von Trier und den Grafen Johann von Nassau mit der Sache betraute, deren Subdelegat 1485 den Spruch bestätigte¹⁾.

Doch gelang es selbst einem Stuhlherrn so niederen Ranges, wie Bitter von Raesfeld, vom Kaiser das Recht zu erwirken, Freigrafen zu machen, welches Friedrich freilich auf das Andringen des Erzbischofs alsbald widerrief²⁾. Unter diesen Umständen hielt es Hermann für gerathen, als er 1489 den Freigrafen Lambert Becker zur Hohenwarte investirte, in dessen Revers einen Satz einzufügen, welcher die Verpflichtung des Gehorsams gegen ihn und zum Arnsberger Kapitel zu erscheinen, in klar bestimmter Weise aussprach³⁾.

So war Köln endlich im andauernden Besitze der Verweserschaft über alle westfälischen Gerichte und das Kapitel in Arnsberg eine bleibende Einrichtung. Freilich waren die Vemegerichte bereits im vollen Niedergange begriffen.

85. Abschnitt.

Das Reich und das Königthum.

Der Erfolg der Vemegerichte beruhte auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und auch zur allgemeinen Anerkennung brachten, sie seien Reichsgerichte. Die Grundlage bildete der Königsbann, unter welchem sie richteten. Es ist wohl überflüssig, auszuführen, dass der Königsbann das Gericht, welches ihn ausübte, keineswegs zu einem Reichsgericht machte, sonst wären alle Grafengerichte solche gewesen. Der Graf führt sein Amt allerdings im Namen des Königs, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft. Die grosse Umwandlung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse, welche im dreizehnten Jahrhundert zum Abschluss gelangte, bewirkte, dass die Rechtspflege sich dem unmittelbaren Zusammenhang mit

¹⁾ Wigand 206 Anm. 61; MSt. OA.

²⁾ Seib. N. 994.

³⁾ MSt. OA; Kindl. Münst. Beit. III, 562; vgl. unten Abschnitt 91.

dem Königthum entzog und in der Hauptsache zu einem Bestandtheil der landesherrlichen Gewalt wurde. In Westfalen und einigen Gebieten der Nachbarschaft erhielt sich aber, wie wir sahen, der Gebrauch, dass die Freigrafen unmittelbar vom Könige den Bann einholten und sie übten ihre Thätigkeit weiter aus im Namen von König und Reich. Daraus erst entwickelte sich, weil das Verhältniss von den sonstigen Zuständen im Reich abwich, der Gedanke, da die Freigerichte Gerichte des Königs wären und dieser der Brunnen allen Rechtes und der Herr aller weltlichen Gerichte sei, so stünden sie über allen anderen Gerichten und hätten das ganze Reich zum Wirkungskreis. Eine kühne, wenn auch unbewusste Verdrehung des alten Rechtszustandes! Sie fand sich übrigens nicht allein bei den Freigerichten, sondern auch bei den kaiserlichen Landgerichten Süddeutschlands ein¹⁾.

Der Ursprung dieser Meinung ist schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu suchen, sonst würde es damals nicht schon Freischöffen ausserhalb Westfalens, wie in Wesel, gegeben haben. Daher nennen die Freigrafen auch schon frühzeitig ihren Stuhl den königlichen, sich selbst von königlicher oder kaiserlicher Gewalt. Ehe jedoch solche Auffassungen allgemein und alle Folgerungen aus ihnen gezogen wurden, verging eine lange Zeit.

Dass die Freigrafenschaft nicht mehr die alte Grafschaft war, kam nicht weiter in Betracht. Aber weil diese ein Reichslehen war, fasste man auch die Freigrafenschaft als solches. Die frühesten Urkunden, in welchen Könige Freigrafschaften als Reichslehen verleihen, stammen von 1254 und (zwei) von 1279²⁾, aber die letzteren sind von zweifelhaftem Rechtsinhalt und der ersteren lagen noch ältere Verhältnisse zu Grunde. Es sind überhaupt nur wenige Urkunden vorhanden, in welchen die Könige den links der Weser sitzenden Bischöfen und Herren die Reichslehen ertheilen. Die meisten gehören dem Bisthum Münster an und sind bereits besprochen, keine von ihnen gedenkt der Freigrafschaften. Für die Bischöfe von Osnabrück und Paderborn sind keine bekannt. Die Regalienvertheilungen für Ravensberg 1299 und 1346³⁾ enthalten nichts von Freigrafenschaft. Die Belehnung Ludwigs des Baiern für Graf Wilhelm von Arnsberg 1314 nennt nur die Soester Vogtei besonders, dagegen liess sein Sohn Gottfried IV. 1338 eine genaue Aufzählung der

¹⁾ W. Franck Die Landgrafschaften des h. Röm. Reiches, Einleitung.

²⁾ Abschnitt 78.

³⁾ Lamy N. 71 S. 68.

Reichslehen und darunter drei Gografschaften und »omnes cometias, que frigraschaft vulg. nunc.«, aufnehmen. Auch die Verkaufsurkunde von 1368 führt auf die »comiciae liberae dictae friegrascheffe et homines dictos frien et eorum sedes«, und ebenso thut es die Bestätigungsurkunde Karls IV.¹⁾ Für die Grafschaft Mark liegt die einzige Urkunde Sigmunds von 1431 vor, welche die »occulta iudicia« nicht übergeht²⁾.

Die Belehnung für die Grafen von Waldeck 1349 nennt die Freigrafschaften nicht, wohl aber spricht die von 1379 von den heimlichen oder offenbaren Gerichten und dem Rechte, Freigrafen zu präsentiren; ebenso leiht Ruprecht 1401 dem Grafen Adolf von Waldeck-Landau die »freie Grafschaft« nebst Zubehör³⁾. Aber schon Graf Heinrich IV. betrachtete 1376 seine Freistühle als Reichslehen und als er die Hälfte derselben an den Landgrafen Hermann von Hessen abtrat, liess er sie dem Kaiser auf, damit dieser jenen belehne. Dem entspricht, dass auch die von Karl IV. an Hessen verliehenen Freistühle zu Grebenstein u. s. w. für Reichslehen galten⁴⁾. Wie die Grafschaft in Dortmund Reichslehen war, so auch die Freigrafschaft. Zum ersten Male wird sie hervorgehoben, als 1316 Friedrich der Schöne den Komitat dem Erzbischofe Heinrich II. von Köln ertheilte⁵⁾, und so geschieht es fortan in allen den Königsurkunden bis ins fünfzehnte Jahrhundert, welche dem Erzstifte die Grafschaft bestätigen.

Auch wenn die Könige Freigrafschaft allein verleihen oder die Errichtung einer solchen genehmigen, wird sie oft ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet. So unter Karl IV. die zu Essen, zu Züschen und zu Freusberg. Graf Konrad III. von Rietberg liess dem Reiche Grund und Boden auf, damit dort eine Freigrafschaft errichtet werden könne. Wo nicht der Ausdruck Reichslehn gebraucht wird, erfolgt doch die Verleihung durch das Reich.

Unter den Begriff Reichslehen fiel theils die Gerichtsbarkeit allein, theils auch das Landgebiet, an welches sie geknüpft war. So

¹⁾ Seib. N. 564, 666, 793, 823. Auch die Freigrafschaft Erwitte war ein Fahnenlehen, Seib. N. 551.

²⁾ Steinen I, 513. Die wirkungslose Belehnung, welche 1398 König Wenzel dem Grafen Philipp von Falkenstein über diese Grafschaft ertheilte, hebt die Freigrafschaften nicht hervor, Neues Archiv XI, 586.

³⁾ Varnhagen UB. N. 84, 88; Chmel 114.

⁴⁾ Kopp S. 376 f., 369 f.; Wenck II UB. 458.

⁵⁾ Rübeler N. 345.

konnte es nicht fehlen, dass die Verwirrung sich immer mehr steigerte. Ein Beispiel für sie ist die 1331 von Ludwig dem Baiern an dem Volmarsteinschen Freigrafen Heinrich von Koesfeld (S. 36) vollzogene Investitur. Wahrscheinlich war es diese unklare Urkunde, welche den Volmarsteinschen Erben es ermöglichte, 1437 von Sigmund und 1490 von Friedrich die Reichsbelehnung für die krumme Grafschaft zu erlangen, auf welche gestützt sie dann gar den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben. Auch die Rudenbergsche Freigrafschaft, welche die Stadt Soest erworben hatte, war kein Reichslehen und doch wird sie einmal von Karl IV. als solches bezeichnet. Ebenso gelang es 1357 Balduin von Steinfurt, für seinen Freistuhl in Laer die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, welche Sigmund bestätigte.

So galten allmählig alle Stühle als Reichslehen: »want alle grafschaffte unde frystoele von dem Rom. koenige und dem heil. riche zu lene gant«¹⁾. Schliesslich betrachtete man auch die Freistuhlgüter als unter Reichsrecht stehend (S. 390).

Die einzelnen Stuhlherren haben sicherlich nicht alle wirklich die Reichsbelehnung erbeten und erhalten, sonst müssten mehr Urkunden darüber erhalten sein. Viele trugen ihre Freigrafschaft zu Lehen von solchen Herren, welche die Reichsbelehnung besaßen, und auch sie konnten Freigrafen präsentiren und alle Rechte ausüben²⁾. Aber es gab auch genug Stuhlherren geringen Standes, welche die Freigrafschaft ganz unabhängig besaßen und weder vom Könige noch von Jemand anders damit belehnt waren. So besteht das wunderliche Verhältniss, dass der Freigraf, der Diener, von König und Reich belehnt ist, nicht aber der Gerichtsherr.

Dass der alte Begriff des Reichslehens auf diese Zustände nicht passte, ist klar. Wir haben es zu thun mit Neubildungen, welche mit den alten Rechtssatzungen und der ehemaligen Reichsverfassung nicht übereinstimmten, aber gleichwohl zur Geltung gelangten und mit falschem Flitter aufgeputzt waren. Das Königthum hat an der Umgestaltung der Dinge wenig Antheil genommen. Die Könige gaben Gnaden und Privilegien, wie sie erbeten wurden und überliessen es dem Empfänger, sie durchzuführen, oder nahmen sie auch

¹⁾ Usener N. 79 S. 242.

²⁾ So sagt § 1 der AR: »der stoilherre, der syn leen der vryengraesschaff van eyne Roemischen keyser off konige entfangen have off van anderen herren, dair die stoell off vryengraesschaff zu lene rorende synt«.

auf erfolgten Widerspruch zurück. Sie bestätigten die Freigrafen und liehen ihnen den Königsbann, eine rein äusserliche Handlung, und liessen sonst die Dinge gehen, wie sie wollten. Die Idee, dass die Freigerichte unmittelbar vom Könige ausflossen, wurde viel mehr von den Interessenten gepflegt, als von den Herrschern, welche die ihnen entgegengetragene Rolle hinnahmen, ohne auf sie sonderlichen Werth zu legen. Man sieht das recht deutlich an den Urkunden Ludwigs und Karls IV. Sie enthalten Widersprüche in sachlicher und rechtlicher Beziehung und zeigen wenig Uebereinstimmung in der äusseren Form; der Kaiser und seine Kanzlei standen den Dingen fremd gegenüber und vollzogen die Vorlagen, wie sie eingereicht wurden. Nur die für die Kölner Erzbischöfe gegebenen, welche sicherlich in deren Kanzlei entworfen wurden, sind von einheitlicher Auffassung durchdrungen¹⁾).

Wie die Freigrafschaft vom Reiche herrührt, so betrachten sich auch Freigrafen und Freischöffen als in unmittelbarem Verhältniss zum Reiche stehend. Die Weseler Freischöffen hiessen bereits »scabini imperiales«, Ludwig spricht zu den Freigrafen und Freischöffen: »imperio nostro juratis²⁾), vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts ab nennen sich die Freigrafen gern: »von Reiches Gnaden«. Der Reichsgedanke drängt sich mehr und mehr in den Vordergrund; wie das Reich das immer bestehende, der König nur der wechselnde Leiter ist, so vermeinen auch die heimlichen Gerichte jenes zu vertreten, selbst gegenüber dem jeweiligen Herrscher.

Als die heimlichen Gerichte mächtig emporkamen und ihren Wirkungskreis über immer weitere Theile des Reiches auszudehnen suchten, wurde auch das Königthum genöthigt, sich mit ihnen näher zu beschäftigen. Einmal galt es, an den Thron gebrachte Beschwerden abzustellen, daneben war jedoch nicht minder wichtig, dem König seine Stellung und seinen Einfluss zu wahren auf Gerichte, welche in seinem Namen verfahren.

König Ruprecht in seiner vorsorglichen und gewissenhaften Art liess daher 1408 den in Heidelberg anwesenden Freigrafen eine Anzahl Fragen vorlegen, theils um sich über die Weise der heimlichen Gerichte zu belehren, vor allem aber, um die königlichen Gerechtsame festzustellen. Dieser Gesichtspunkt steht durchaus voran und bildet den leitenden Faden.

¹⁾ Vgl. auch Abschnitt 93.

²⁾ Rübél N. 560.

Die ertheilten Antworten weisen dem Könige einen nicht geringen Einfluss zu. Der König ist der oberste Herr und Richter aller Freistühle. Jeder Freigraf muss von ihm belehnt sein, sonst darf er nicht richten und ist zu Gehorsam und Unterthänigkeit verpflichtet. Den ungehorsamen Freigrafen kann der König entsetzen. Königliche Diener sind erst vor ihrem Herrn zu belangen, ehe das Gericht gegen sie einschreitet. Der König vermag einem Freigrafen das Gericht verbieten und den Fall von ihm vor sich fordern, wenn sich der Angeklagte vor ihm zu Ehren und Recht erbiethet. Jeder Schöffe ist gehalten ihm zu sagen, ob und wo er Jemanden verveht habe, und selbst bereits Vervehte schützt königliches Geleit. Schöffen kann er jedoch nur machen, wenn er selber in Westfalen ist, und ihm ziemt es vor Allen, das Gericht zu stärken.

Ruprecht hatte zahlreiche Freigrafen ernannt und unter seinem Hofgesinde befanden sich Wissende. Von Processen unter ihm ist nicht viel bekannt. Die Freigerichte wagten sich selbst an den Bischof von Würzburg, aber hier, wie zu Gunsten der Herzöge von Braunschweig und Mainzer Bürger schritt der König ein und entsetzte einen ungehorsamen Freigrafen¹⁾. Er nahm die Gerichte hin als einmal bestehende Einrichtung, aber er wollte sie unter der königlichen Macht halten.

Ganz anders wird das unter Sigmund. Er, der sein bisheriges Leben im fernen Osten zugebracht, wusste, als er König wurde, kaum etwas von der Veme, aber er scheint sich schnell unterrichtet zu haben. Gleich sein erstes Schreiben vom 3. Mai 1412 noch vom ungarischen Lande her verräth grosse Werthschätzung; er verschiebt die erbetene Bestätigung für einen Lippischen Freigrafen, weil er noch nicht das Siegel habe, welches ihm im Freigrafenamte zu haben gebühre, das grosse Majestätssiegel²⁾. Es ist sicher, dass er selbst Freischöffe wurde³⁾, wenn auch nicht feststeht, wann, wie und wo. Die eine Ueberlieferung, dass das in Dortmund geschah⁴⁾, ist sicherlich falsch, aber ebensowenig begründet die andere, welche Römershagen nennt. Wenn sich der König zu diesem Zwecke

¹⁾ Stumpf Denkwürdigkeiten; Sudendorf X, 223 ff.; Lipp. Reg. 1715; oben S. 215.

²⁾ Lipp. Reg. 1768.

³⁾ Bernt Duker schreibt ihm 1430: »als juwe koniglike gnade selven und alle fryeschepen mit eren eden ok also to der hemeliken achte verbunden synt, bei Thiersch Vervebung 122.

⁴⁾ Im Nördlinger Rechtsbuch bei Senckenberg a. a. O. 120; vgl. oben S. 104.

wirklich auf westfälischen Boden begeben hat, was keineswegs sicher ist, da er eine Ausnahme wohl beanspruchen konnte, so sind nur die Jahre 1414 oder 1416, in denen er in die Nähe der Grenze kam, anzunehmen.

Obgleich er dem Erzbischof Dietrich die Verweserschaft der heimlichen Gerichte übertrug, nahm doch Sigmund an ihnen regsten Antheil, der allerdings dadurch bedingt war, dass auch er, der Herrscher, ununterbrochen mit Bittschriften ihretwegen bestürmt wurde. Er hat sich entschieden ein Verdienst erworben, indem er ernstlich beflissen war, Ungerechtigkeiten und Ueberschreitungen der Freigrafen zu bekämpfen, und sein Eingreifen wirkte oft nützlich. Aber er erkannte auch ganz und voll die Stellung der Vemegerichte als Reichsgerichte an und trug deren weitgehenden Ansprüchen reichlich Rechnung. Seinem romantischen Sinne sagte ihr Wesen zu und er erblickte in ihnen eine Stärkung der königlichen Gewalt. Die Schwäche, an welcher diese krankte, legte es nahe, nach Mitteln der Kräftigung zu suchen, und eine Einrichtung wie die Vemegerichte konnte diese bieten, wenn sie der Einwirkung des Königs unterworfen und seinem Einflusse dienstbar blieb. So gelangte erst unter ihm die Veme zu ihrer ganzen Bedeutung und Entfaltung. Wie jedoch jede Macht die Neigung hat, sich immer mehr zu erheben, so ging es auch ihr. Die helle Sonne kaiserlicher Gunst trieb gar zu üppige Schösslinge empor und die Freigrafen meinten zuletzt, selbst über dem Kaiser zu stehen und bestritten sein Recht der Einmischung. Der Kaiser galt ihnen nur wie ein anderer Freischöffe, der durch seinen Eid verpflichtet sei, und sie betrachteten ihr Gericht als das höchste im Reich. Zuerst finde ich diesen Gedanken angedeutet in einem Briefe von 1420, welchen Speierische Freischöffen erliessen. Die Stuhlherren werden gebeten zu prüfen, welche Unredlichkeiten an dem Gerichte vorkämen: »das doch das hoste und bewarhaftigste gerichte sin solle, die in der welte sint«¹⁾. Konrad von Lindenhorst erklärte 1429 dem Herzoge von Jülich: »dat dit hilge recht dat hogeste recht is in dem hilgen Romischen riche«²⁾, und bald werden solche Redensarten in allen Tonarten abgespielt. »Jeder, der unter dem heiligen Reich sitzt, er sei gross oder klein, edel wohlgeboren oder unedel soll billig solch grosse schwere Urtheil fürchten«³⁾.

1) Mone Ztschr. VII, 395.

2) Staatsarchiv Düsseldorf.

3) Thiersch Vervemung S. 85.

Sigmund gewährte noch 1415 der Stadt Köln die Befreiung von dem westfälischen Gerichte, aber er änderte später seine Meinung und betrachtete auch die vielen Städten eigenthümlichen Privilegien, welche sie von auswärtigen Gerichten befreiten, nicht für gültig gegenüber den westfälischen. Der Stadt Halle, welche sich auf ihren eigenen Gerichtsstand berief, schrieb er 1425, »und wir auch dann, wiewol wir von den gnaden gots ein Romischer konig sein, noch unser vofaren oder nachkomelingen an dem rich von dem egenanten heymlichen gericht nymants mogen gefryen«. Auch die Aachener beriefen sich 1430 auf ihre Privilegien, aber erhielten die Antwort: »nach dem und wir die sache mit wissenden leuten, die sich der wol versteen und ouch mit andern unsern reten uberslagen und gewegen haben, so bedunket uns, das nicht moglich sey, das yemand fur das heimlich gericht müge oder kunne geprivilegiert sin und ob es in eynichem brieff ouch mit sundern namen begriffen were, das wir doch nit glauben noch in ewern transsumpten vernemen, so mocht es doch von rechts wegen nit gesin, also das doruff nit zu grunden ist«¹⁾. Demgemäss erklärte er 1434 das der Stadt Köln 1415 gegebene Privileg, welches ohne sein Wissen in dieser Form aus der Kanzlei ausgegangen wäre, in Bezug auf die westfälischen Gerichte für ungültig. Seine Vorfahren hätten nie ein solches gegeben und er wolle keine Neuerung machen. »Das Gericht soll seinen Gang haben, wie es ausgesetzt ist, und die Kölner dürfen sich mit diesem Briefe keine Freiheit gegen das heimliche Gericht anmassen«²⁾.

»Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch Niemand anders mag vor solchem Gericht gefreit seien und das ist auch unmöglich, nur vor offenbaren mögen sie gefreit sein. Zwar könne sich ein Herr für seine Unterthanen zu Ehren und Recht erbieten, aber das müsse vor der Vervemung geschehen; ist diese erfolgt, kann keine Freiheit gegen das heimliche Gericht helfen«. Mit diesen Worten befahl Sigmund 1429 den Räten der Baierischen Herzöge Ernst und Wilhelm, welche verlangt hatten, dass ein bereits Verführter vor sie gewiesen würde, dahin zu wirken, dass dieser keinen Schutz erhalte. Seine Anweisung fand auch Folge. Die Räte des Herzogs Ludwig suchten sich später Sigmunds Entscheid zu Nutzen zu machen, als der König sich dem vervehten Herzog Heinrich geneigt zeigte³⁾.

¹⁾ Staatsarchive Magdeburg und Düsseldorf.

²⁾ Seeliger Das deutsche Hofmeisteramt 136; vgl. Abschnitt 94.

³⁾ Thiersch Vervemung 11, 89; Reg. Bo. XIII, 170.

Leicht erklärlich, wenn die Freigrafen auf diesen von höchster Stelle vertretenen Ansichten weiterbauten. Sein unzweifelhaftes Recht, bei dem Freistuhl anhängige Sachen an sich zu ziehen und den Freigrafen ferneres Verfahren zu verbieten, hat Sigmund oft und viel in Anwendung gebracht. Anfänglich erkannte man das voll an, und als der Waldecker Kurt Rube den Gehorsam verweigerte, wurde er deswegen 1418 von den zu Dortmund versammelten Freigrafen für abgesetzt und sein Gericht für Ungericht erklärt¹⁾. Aber die Anschauungen änderten sich. Als gegen Herzog Heinrich von Baiern ein zweiter Process eingeleitet war, befahl der König wiederholt aufs strengste dem Freigrafen Bernd Duker, die Sache an ihn zu weisen und selbst an den Hof zu kommen. Duker that beides nicht und den König selbst an den Freischöffeneid erinnernd behauptete er, vemewrogige Sache dürfte nicht vom Stuhl weg vor offenes Gericht oder gemeine Tage gezogen werden²⁾. Auch der Rath von Dortmund, von welchem der König über die Frage Belehrung einforderte, nahm gegen ihn Partei, indem er als Recht wies, über eine Berufung an den König, deren Berechtigung an sich er nicht bestritt, müsse der König selbst oder dessen Bevollmächtigter vor der heimlichen Acht an gebührender Stelle richten³⁾. Damit wäre der königlichen Einwirkung jede Kraft genommen worden. Die Sachwalter Ludwigs schrieben darauf dem Könige einen Brief, in welchem sie ihm ganz unverblümt Bruch seines Schöffeneides vorwarfen und gestützt auf obiges Weisthum ihm das Recht bestritten, über Vemesachen wo anders zu richten, als auf einem Freistuhle, welchen ihm jeder Freigraf räumen müsse⁴⁾.

Schon 1419 hatte der Dortmunder Rath dem Könige, welcher einen von dem dortigen Freistuhl in seinem Auftrage gefällten Entscheid nicht beachtete, sehr erregt geschrieben (oben S. 72), dadurch würde die Macht des heimlichen Gerichtes vernichtet und niedergeschlagen. Mehr und mehr machte sich eine gereizte Stimmung gegen ihn in Westfalen geltend, die zum Ausbruche gelangte, als der Kaiser im Januar 1437 den Bilsteiner Freigrafen Hans von Menchusen für abgesetzt erklärte. Das Arnberger Kapitel betrachtete seinen Spruch als rechtswidrig und Johann blieb im Amte⁵⁾.

¹⁾ Usener N. 79, 75.

²⁾ Thiersch Vervemung 122 und 125 N. 23 und 24.

³⁾ Thiersch Vervemung 126 N. 25.

⁴⁾ Thiersch Vervemung 129 N. 27; Anklang an Sachsenspiegel III, 60, 2.

⁵⁾ Vgl. die Abschnitte 91 und 101.

Von demselben Geiste des Widerspruchs geht die Bestimmung der Reformation selbst aus, über keine als vemewrogig erkannte Sache sei Berufung an irgend ein Gericht oder Stätte zulässig, als bei zweischelligem Urtheil.

Sigmund pflegte in Vemesachen den Rath Wissender, wenn er solche bei sich am Hofe hatte, einzuholen. Ein Breslauer, welcher verzweifelt allenthalben sein Recht suchte, erzählt einem Freunde um 1426, der König habe in Pressburg Gerichtssitzungen abgehalten mit anderen Freischöffen, deren genug bei Hofe seien, und fragt naiv an, ob demselben nicht die von Westfalen von ihren Stühlen gebieten könnten, »das das recht an seinem hofe mochte bestellet werden«, was ihm das Liebste wäre¹⁾. Wiederholt sagt Sigmund in seinen Briefen, dass er Wissende befragt habe oder befragen wolle; von Italien aus schreibt er 1433 an Dortmund, er könne dort kein heimlich Gericht besetzen wegen Mangel an Freischöffen²⁾. Die Ausdrücke lauten manchmal so, als hätten wirkliche Gerichtssitzungen bei Hofe stattgefunden, doch will der König nur sagen, über die Sache sei berathen und beschlossen worden.

Oft erschienen bei Hofe auch Freigrafen, um die Belehnung vom Könige selbst zu empfangen und bis nach Ungarn sind sie deswegen gezogen. So belehnte Sigmund im April 1428 vor der Taubenburg in Serbien sechs Freigrafen³⁾.

Selbst das Hofgericht nahm sorgliche Rücksicht auf die Ausnahmestellung der heimlichen Gerichte. Als der vervemte Hildesheimer Albert von Mollen an jenes appellirte, meinten die Beisitzer, darüber sei nicht vor offenem Hofgericht zu berathen und wiesen die Sache an den Kaiser. Dieser befahl, die erreichbaren Freischöffen heranzuziehen, welche ihren Beschluss fassten, den das wieder zusammengetretene Hofgericht bestätigte⁴⁾.

Allmählig wurde dem Könige bange vor den Geistern, welche er zum grossen Theil selbst gerufen hatte; in den letzten Jahren schlägt er einen ganz anderen Ton ein, als im Anfang seiner Herrschaft. Sein Bestreben ging dahin, eine Reform der Gerichte zu bewirken und dadurch einen festen Boden für ihr Verfahren zu schaffen. Aber da er selbst nicht die Sache in die Hand nehmen konnte, war er angewiesen auf den Erzbischof von Köln, der in manchen Fragen

1) Stadtarchiv Breslau; vgl. Ztschr. Schlesien XV, 95.

2) Auszug bei Fahne N. 238, gedruckt Westfäl. Mag. 1799 S. 298.

3) Vgl. Abschnitt 91.

4) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 208.

anders dachte und am wenigsten beabsichtigte, seinen eigenen Einfluss dadurch zu beschränken, dass er den des Königs hob. Immerhin brachte Dietrich auf königlichen Befehl 1430 die Kapitelbeschlüsse zu Soest und Dortmund zu Stande, und Sigmund beabsichtigte damals, auf einem Reichstage die Angelegenheit zu ordnen (oben S. 224), wozu es jedoch nicht kam. Auch auf dem Frankfurter Reichstage 1435 schlug er eine »Reformatio und Lauterung des heimlichen Gerichts« vor, aber gleichfalls ohne Erfolg. So musste er wieder seine Zuflucht zu Erzbischof Dietrich nehmen, dessen Werk, die Arnberger Reformation, in manchen Fragen, wie wir sahen, der kaiserlichen Machtvollkommenheit entgegenarbeitete, und schliesslich starb Sigmund, ohne seine Absicht, von Reichswegen die Dinge zu ordnen, durchführen zu können (oben S. 232).

König Albrecht begnügte sich während seiner kurzen Regierung, an ihn eingehende Berufungen gegen das heimliche Gericht einzelnen Fürsten, wie mehrfach dem Erzbischof von Köln, eine Erfurter Sache auch dem Grafen Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt zur Schlichtung zu überweisen. Dagegen wurde im October 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg eine ausgedehnte Verbesserung der Gerichte und namentlich der heimlichen in Betracht genommen. Die Vorschläge verlangten die Beseitigung der untauglichen Freigrafen und Schöffen, Massregeln, welche verhindern sollten, dass nicht jeder Beliebige Schöffe werden könne, und Beschränkung der Zahl der Stühle. Jeder Freistuhl darf nur in seinem Umkreis richten, Berufung wird eingelegt an zu errichtende Oberstühle und ein sicherer Instanzenzug bis zum Könige geschaffen. Ihre Thätigkeit ist zu beschränken auf die wirklich dorthin gehörigen Sachen, wozu besonders Geldschuld nicht gehört. Die ungehorsamen Freigrafen werden abgesetzt, Kläger, welche zu Unrecht an die Gerichte gehen, streng bestraft. Da im Reiche allenthalben genugsam Gerichte bestehen, ist es überflüssig, dass die Gerichte über ihr eigenes Land hinaus greifen. Der letzte Vorschlag, von dem hervorgehoben wird, er habe viel Beifall gefunden, wollte das Uebel an der Wurzel fassen: »von ausserhalb Westfalens darf keiner geladen werden, der nicht Schöffe ist; bei schwerer Strafe darf fortan keiner, der nicht Westfale ist, Freischöffe werden, und welche es bereits sind, dürfen nur untereinander sich nach ihrem Rechte rechtfertigen«¹⁾.

¹⁾ Neue Sammlung I, 162 ff.

Auf Anregung städtischer Boten von Frankfurt, Mainz und Worms, welche im October 1439 in Friedberg zusammen waren, fand in Frankfurt eine Berathung statt, um die Beschwerden über die westfälischen Gerichte abzustellen, an welcher Frankfurt, Worms, Speier, Mainz und Strassburg theilnahmen, während das gleichfalls eingeladene Nürnberg, wie es scheint, ausblieb. Man beschloss, den vom Erzbischof für Ende November angesetzten Kapitelstag zu beschicken; Frankfurt entwarf für seinen Bevollmächtigten bereits die Instruction. Dietrich, welcher damals nach Mainz kam und die ihm vorgetragene Beschwerden bereitwillig entgegennahm, schlug eine Berathung in Köln vor, auf welche die Städte auch eingingen. Zwar trat die plötzliche Nachricht »von der erschrecklichen Hinfahrt« des Königs hindernd in den Weg, doch der Gedanke gemeinsamer Abwehr blieb lebendig. Frankfurt schlug am 10. Februar 1440 vor: »nachdem versehelich ist, obe — der gekorne Rom. konig sich des richs annemen, daz sin kon. gnade sich dan auch kurzlich zu disen landen fugen und der haymlichen gerichte auch wissende und erfaren werde«, ihm dann die Gebrechen vorzutragen¹⁾.

Am 14. August erliess Friedrich das Landfriedensgesetz, welches auch die heimlichen Gerichte umfasste, aber er verschmähte es, selbst Freischöffe zu werden. Die Freigrafen sahen darin eine Zurücksetzung und Beleidigung, und als sich immer klarer zeigte, dass Friedrich ihnen und ihren Gerichten wenig wohlwollte, trugen einzelne kein Bedenken, sich dem Könige aufs Aeusserste zu widersetzen. Das Gefühl, welches sich ihnen allmählig aufdrängen musste, die goldenen Tage der Veme seien vorüber, reizte sie ihre Ansprüche ins Ungemessene zu steigern, indem sie zugleich auf die Schwäche des Reiches und seines Oberhauptes rechnen konnten.

Königliche Schreiben, welche in stets wachsender Anzahl Verklagte von den Gerichten ab vor den König, dessen Hofgericht oder andere Bevollmächtigte zogen, fanden nicht selten die unehrerbietigste und unflätigste Aufnahme oder wurden gar nicht angenommen und berücksichtigt. Da der König kein Schöffe war, bestritt man ihm das Recht, sich überhaupt in die Angelegenheiten der Gerichte zu mischen, ja, einzelne Freigrafen gingen sogar soweit, deshalb die Gültigkeit der Reformation von 1442 zu bestreiten.

¹⁾ Mehrere Briefe in Frankfurt, vgl. Usener N. 10, 11. Ueber die damaligen Bestrebungen der Städte oben S. 246.

Die Ladungen vor das Hofgericht blieben unbefolgt, weil die Freigerichte über allen anderen Gerichten ständen und die Freigrafen nicht verpflichtet seien, Gerichtsfolge ausserhalb Westfalens zu leisten, so lange sie dem vom Reiche gesetzten Statthalter, dem Herzoge von Westfalen, gehorchten. Denn so lange Friedrich nicht wissend wäre, sei nicht er selbst, sondern jener der oberste Herr der Gerichte¹⁾. Hitzköpfe verstiegen sich zu der Behauptung, selbst der König sei gegen die Freigerichte nicht gefreit²⁾, und allem Uebermuthe setzten 1470 die Freigrafen Dietrich von Dietmersheim, Heinrich Schmidt und Hermann Grote die Krone auf, indem sie den Kaiser, seinen Kanzler den Bischof Ulrich von Passau und die Beisitzer des Reichskammergerichtes vor den Stuhl zu Wunnenberg luden. Das kaiserliche Hofgericht hatte nämlich ein Urtheil, welches das Arnberger Kapitel in der Processsache zweier Freischöffen gegen Strassburg gewiesen, vernichtet und den Grafen von Waldeck und vier Freigrafen in die Acht erklärt. Als die erste Ladung erfolglos blieb, erging ein zweites Schreiben an den Kaiser selbst, welches ihn mit der letzten Sentenz bedrohte und zum Hohn mit genau denselben Worten schloss, welche das Hofgericht seinen Vorladungen anzuhängen pflegte: »Ihr kommet oder kommet nicht, so muss das Gericht seinen Gang haben, wie sich nach freien Stuhls Recht gebührt«. Der Brief wurde in der That nach Gratz an den Kaiser abgesandt, welcher das Kammergericht mit der Bestrafung der Frechen beauftragte³⁾.

Indessen wussten die Freigrafen sich gedeckt, da sie auf den Schutz des Erzbischofes Ruprecht rechnen konnten⁴⁾; vielleicht, dass dieser sogar hinter der ganzen Sache steckte. Noch 1473 trat das von ihm berufene Kapitel zu Arnberg in der fraglichen Streitsache ganz entschieden gegen den Kaiser auf⁵⁾. An dieser Versammlung nahm unbehindert einer jener drei Freigrafen, Hermann Grote Theil, auch Heinrich Schmidt übte noch Jahrelang ungestört sein Amt aus.

Die Freigrafen bezeichneten den Kaiser als ungehorsam, weil er die Gesetze des Papstes Leo und Karls des Grossen übertrete

¹⁾ Usener 160, 192 f., 260, 263; Müller Reichstagstheatrum 494, 502 ff.; Stumpf 207; Mittheil. Nürnberg I, 22 ff., 38 ff. u. s. w.

²⁾ Mittheil. Nürnberg. a. a. O.

³⁾ Lünig Reichsarchiv Spic. eccl. cont. III, 1208; Wencker Apparatus 383; Wächter 240.

⁴⁾ Ueber die damaligen Verhältnisse oben S. 426.

⁵⁾ Usener N. 86.

und seinen Krönungseid breche: »gegen die freien heimlichen Gerichte keinem Herren oder Stadt Freiheit zu geben noch zu verbieten, Recht zu nehmen, als mit Wissen und Willen aller Kurfürsten«. »Die heiligen Gerichte müssen und sollen bleiben und nicht abgethan werden, ehe nicht vorher der Christenglaube abgethan ist«.

Die Fabel von dem Krönungseide findet sich schon früher. Bernd Duker behauptet 1431, alle Kaiser und Könige bis auf den heutigen Tag hätten die Gesetze der Kaiser Karl, Heinrich und Friedrich, auf denen die Veme beruhe, beschworen und bestätigt unverbrüchlich zu halten¹⁾. Der allgemein gehaltene Sinn des Krönungseides, Gesetz und Recht zu bewahren, wurde auf den einzelnen Fall ausgedeutet, und da die Freigrafen die höchste Gerichtsbarkeit des Reiches und ihre eigene als gleichbedeutend fassten, legten sie den Schwur, das Reich zu mehren und nicht zu mindern, dahin aus, der König müsse die heimlichen Gerichte stärken. Die Meinung, dass der Krönungseid auch eine unmittelbar auf die Freigerichte bezügliche Stelle enthalte, scheint ausserdem auf einem Missverständniss des Schlusssatzes der Arnberger Reformation zu beruhen. Dort heisst es: der Kaiser solle die Reformation confirmiren, was spätere Redactionen dahin umändern: Jeder Römische Kaiser oder König solle, wenn er gekrönt wird, diese Reformation confirmiren und bestätigen. Der wirkliche Thatbestand wurde auch hier auf den Kopf gestellt, das Recht des Königs kurzweg in eine Pflicht verwandelt. Dazu kam, dass Friedrich die Reformation bei seiner Krönung erlassen hatte, und die Ueberschriften in den Rechtsbüchern pflegen das ausdrücklich zu erwähnen. Auch das Arnberger Kapitel von 1473 hält Friedrich diesen angeblichen Krönungseid entgegen²⁾. Schliesslich weiss das Nördlinger Rechtsbuch (95, 113, 117) zu erzählen, der Erbfreigraf von Dortmund nehme bei der Kaiserkrönung in Aachen dem Kaiser einen auf die heimlichen Gerichte bezüglichen Eid ab.

Ob jene Freigrafen irgend ein Recht besaßen, gegen das Reichsoberhaupt einzuschreiten, bedarf keiner Erörterung; nur einseitige Begeisterung für vollkommen ausgeartete Zustände kann das in Erwägung ziehen. Die Rechtsbücher verbieten jedes Gericht über den König mit klaren Worten und von der Stadt Frankfurt 1443 eingeholte Rechtsgutachten verwerfen entschieden die Anmassungen

¹⁾ Thiersch Vervemung 124.

²⁾ Usener N. 86 S. 263.

Mangolds¹⁾. Aber Anschauungen solcher Art waren so weit verbreitet, dass die Informatio (655 ff.) es für nöthig hielt, sie zu bekämpfen.

Kaiser Friedrich III. schlug gegen die heimlichen Gerichte ein ganz rechtmässiges und klares Verhalten ein. Er betonte vor Allem die von ihm getroffene Reformation, welche er immer wieder einschärfte und deren Beachtung er in mannigfacher Weise selbst mit Hülfe von Freistühlen zu sichern suchte²⁾. Wenn es nöthig erschien, wurde auch der Rath wissender Fürsten nicht verschmäht, oder solche mit der Erledigung streitiger Fragen betraut³⁾. Sehr oft zog er das Hofgericht heran, namentlich auch gegen die widerspänstigen Freigrafen. Viele sind abgesetzt worden, wenn auch der kaiserliche Spruch meist unbeachtet blieb. Am kräftigsten aber wirkte er gegen die Gerichte, indem er reichlich Privilegien gegen sie und zwar im Gegensatz zu Sigmund mit ausdrücklicher Hervorhebung derselben erliess. Dadurch ermuthigte er die fürstlichen und städtischen Kreise, die nun unbesorgt vor Störung durch den Kaiser den Weg der Selbsthülfe betreten konnten⁴⁾. Am Schluss seiner Regierung war die Kraft der Gerichte schon sehr gebrochen, wenn auch die Klagen über sie noch keineswegs verstummt waren. Auch die Reichsstände wandten sich noch wiederholt an Friedrich, sowie an seinen Sohn und Enkel, aber diesen Nachzuckungen einer grossen Bewegung nachzugehen, ist für unsere Aufgabe ohne Werth⁵⁾.

86. Abschnitt.

Die Landfrieden und die Vemegerichte.

Die Untersuchung über den ursprünglichen Sinn des Wortes Veme ergab, dass es rechts der Weser vielfach gleichbedeutend ist mit Landfrieden. Sollte hier nicht der Schlüssel liegen für die Erkenntniss der ganzen Einrichtung, sollten die Vemegerichte nicht als Landfriedensgerichte emporgekommen sein? In der That fehlt es nicht an Vertretern dieser Ansicht. Grauert versucht sogar die Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über jene Gerichte herzuleiten von seiner Stellung als Landfriedenshaupt für das ganze Gebiet links

1) Usener N. 28, 29; vgl. Abschnitt 70 E.

2) Chmel Einl. 51, 87, 101; Mittheil. Nürnberg I, 53; Usener N. 19.

3) Z. B. Gerstlacher Sammlung II, 25.

4) Vgl. Abschnitt 94.

5) Die Hauptsachen stellt Kopp 26 ff. zusammen.

der Weser. Seine Beweisführung ist schon deswegen hinfällig, weil erst Erzbischof Dietrich II. über alle heimlichen Gerichte gesetzt wurde. Grauert vermag lediglich darzuthun, dass die Erzbischöfe nur zeitweilig den Landfrieden auch ausserhalb ihres Herzogthums handhaben, was nur die Folge besonderer königlichen Verleihungen oder von Verträgen gewesen sein kann, denn seine Darlegung selbst ergibt zur Genüge, wie häufig die thatsächlichen Verhältnisse seiner Behauptung widersprechen.

Vielleicht könnte auch Jemand auf den Gedanken kommen, die Entstehung der Freigerichte auf Landfrieden zurückzuführen, da diese häufig die Bestimmung enthalten, sie sollten nur gelten für solche, welche ihn beschworen hätten, so dass etwa die Genossen eines alten Landfriedens sich als »Vemenoten« in spätere Zeiten fortpflanzten. Ich spreche davon nur, um eine solche Vermuthung von vornherein zurückzuweisen und abzuschneiden.

Die älteren westfälischen Landfriedensurkunden lassen nirgends erkennen, dass die Freigerichte auch als Landfriedensgerichte dienten. Zwar bekunden 1256 und 1257 die Geschworenen des Landfriedens vor ihnen geschehene Güterverkäufe (oben S. 369), aber die Parteien wandten sich nur an sie, um für ihre Urkunde eine gewichtige Beglaubigung zu erhalten. Die vemewrogigen Punkte, welche auf königlichen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts beruhen, sind, wie sich nachher ergeben wird, nur das Erzeugniss gelehrter späterer Arbeit. Dass die Freigerichte gelegentlich auch Landfriedensbrecher richten mochten, ergab sich von selbst, aber deswegen waren sie noch keine Landfriedensgerichte.

Erst durch den berühmten westfälischen Landfrieden, welchen Karl IV. am 25. November 1371 in Bautzen erliess, erhielten sie eine solche Aufgabe.

Der Kaiser, unterrichtet, wie gross der Unfriede in Westfalen sei, verleiht dem Erzbischof Friedrich III. von Köln, den Bischöfen Florenz von Münster, Heinrich III. von Paderborn, Melchior von Osnabrück¹⁾ und dem Grafen Engelbert III. von der Mark und ihren Nachkommen für ewige Zeit ein Recht, dass alle Kirchen und Kirchhöfe, alle Hausleute und deren Leib und Gut sicher sein sollen, ebenso der Pflug mit seinem Gespann und zwei Leuten, die ihn handhaben, desgleichen die wilden Pferde, ferner alle Kaufleute, Pilger und geistliche Leute auf der Strasse. Fehde ist drei Tage

¹⁾ In der Urkunde selbst irrig Balthasar genannt.

vorher anzusagen. Wer dies Recht bricht, steht sofort in des Reiches und Landes Acht und Veme und ist rechtlos; man mag ihn allenthalben greifen und dazu muss Jedermann bei des Reiches und des Königs Bann helfen. Seine Lehen sind dem Lehnsherrn verfallen; wer ihn schützt, gilt für gleich schuldig. Allen Fürsten, Herren und Freigrafen, welche vom Reiche Freigrafschaft haben, allen Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten befiehlt der Kaiser, den Uebelthäter zu hängen, den Freigrafen noch besonders, nur Schöffen zu machen, welche dies Recht beschwören und mit Recht Schöffen werden können und von freier Geburt sind. Verletzt Jemand bei einer Heerfahrt das Gesetz unvorsätzlich, so soll er binnen vierzehn Nächten soviel Ersatz geben, als der Geschädigte mit zwei Nachbarn eidlich beansprucht, sonst verfällt er der Strafe, wie der Handthätige. Dückt es den Betheiligten gut, so mögen sie auch Herren und Städte in ihrem Lande in das Recht aufnehmen.

Die wichtige Urkunde liegt in verschiedener Gestalt vor. Zwei Originalausfertigungen stammen noch aus Karls Kanzlei, die eine schön erhalten im Düsseldorfer Staatsarchiv, die andere sehr zerstört in dem Stadtarchiv zu Soest, beide unterfertigt: »ad mandatum domini cesaris Henricus de Elbingo«, der sie auch schrieb, und registriert von Johannes Lust. Ein drittes Exemplar, aus Paderborn herrührend und gegenwärtig im Staatsarchiv zu Münster, auch von Heinrich von Elbing geschrieben, entbehrt der Unterfertigung, des Registraturvermerkes und des kaiserlichen Siegels; statt dessen sind zwei jetzt völlig zerstörte kleinere unter den Text gedrückt. Geringe Verbesserungen und die Einschaltung einer ausgelassenen Stelle legen die Vermuthung nahe, dass das Stück seiner fehlerhaften Beschaffenheit wegen in der Kanzlei nicht vollzogen wurde. Ich denke, dass es die erste Abschrift war, welche der Beamte von dem vorgelegten Entwürfe machte¹⁾.

Ausserdem befindet sich noch eine gleichzeitige Abschrift auf Pergament in dem Stadtarchiv zu Dortmund.

Für den echten Wortlaut sind diese vier massgebend. Denn der Text, welchen einige Urkunden Wenzels darbieten, in denen er den Frieden anderen Fürsten verleiht, ist nicht ganz genau²⁾. Dasselbe gilt von einer sichtlich späteren Fassung, welche auf den

¹⁾ Nach diesem Paderborner Exemplar ist der Abdruck bei Wigand 247 gemacht. Das Soester druckte mit geringen Auslassungen Seib. N. 824 ab; einige Varianten daraus auch in den Reichstagsakten I N. 535.

²⁾ Reichstagsakten a. a. O.

Erzbischof Friedrich, den Bischof Heinrich und Graf Heinrich IV. von Waldeck lautet¹⁾).

Bisher sind zwei zusammengehörige Papierzettel, welche im Dortmunder Stadtarchiv aufbewahrt sich auf unseren Landfrieden beziehen, nicht genügend beachtet worden. Der eine enthält zunächst unter der Ueberschrift: »Confederacio super primas literas dominorum« die Erklärung des Grafen Engelbert von der Mark, er wolle alle Artikel und Punkte, über welche er sich mit Bischof Heinrich von Paderborn geeinigt, getreulich nach Laut der beiderseitig gegebenen Briefe halten, »mit alsodane underscheyde by namen, dat mallik dem anderen twelff weken tovoeren opzeggen zal in aller wijs, also zes weken in den breyven gescreven steyt«. Dann folgt unter der Ueberschrift: »Item gratia et jus terre Westfalie data a reverendissimo domino nostro . . Karulo . . Romanorum imperatore«, eine andere mannigfach abweichende Fassung des westfälischen Landfriedens, welche Thiersch abgedruckt hat²⁾).

Die Hauptunterschiede sind folgende. Die Verleihung erfolgt nur für die drei Fürsten Friedrich, Heinrich und Engelbert; ferner werden der Pflug, die wilden Pferde und die geistlichen Leute nicht genannt. Die Bestimmung über die Ansage der Fehde fehlt und ist ersetzt durch die Worte: »men orloge oder nicht«, die Verfügung über die Rechtloserklärung, viel kürzer gefasst, lässt gerade die Wendung über des Reiches Acht und Veme weg; überhaupt ist die Wortgebung überall knapper.

Das zweite Blatt bringt unter der Ueberschrift: »Item confirmacio compromissionis facta inter dominos . . Colon . . Pad . . et . . comitem de Marka super jus domini imperatoris« zuerst eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich. Der Kaiser habe dem Lande eine Gnade und ein Recht gegeben, welches genau mit den Worten des von Thiersch gedruckten Stückes geschildert wird. Da er nicht immer persönlich in Westfalen sein könne, habe er sich mit Willen seines Kapitels mit Bischof Heinrich, mit Graf Engelbert und mit allen westfälischen Herren und Städten, welche hinzutreten mögen, von wegen seines Landes zu Westfalen für ewig verbündet, das verliehene Recht treulich zu halten. Alle seine Nachfolger sollen dasselbe geloben, und er gebietet daher seinen Städten Soest, Arnsberg, Werl, Neheim, Brilon, Eversberg, Geseke und Attendorn, und

¹⁾ UB. Waldeck N. 38 S. 56, nach einer spätern Abschrift.

²⁾ Hauptstuhl 82; in Zeile 21 ist statt »vor witunen« »vorwunnen« zu lesen.

allen Unterthanen jeder Art, sie sollen künftighin keinem Erzbischof, Marschall oder Amtmann huldigen, ehe sie nicht das Recht beschworen haben. Die gleiche Anweisung giebt Bischof Heinrich seinen Städten Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich und Nieheim, sowie Graf Engelbert seinen Städten Duisburg, Wesel, Essen, Unna und Hamm. Schliesslich befehlen Friedrich, Heinrich und Engelbert gemeinsam allen Städten und Allen, »der wij mechtig synt in deme lande to Westphalen« und Allen, welche beitreten werden: »dat sey alle jarlikes alse dicke, alse sich dey raed in den stedden voranderzetet, den nygen raed, de dar tokomet, laten to den hilghen zweren«, dieses Recht zu halten. Die einzelnen Abschnitte sind durch kleine Zwischenräume von einander getrennt.

Sind diese Urkunden, welche sämmtlich undatirt sind, blosser Entwürfe oder nicht? Von dem ersten Briefe zeigen Ueberschrift wie Inhalt unzweifelhaft, dass er die Abschrift einer wirklich erlassenen Urkunde ist. Er schliesst auch mit den, die wirkliche Ausstellung andeutenden Worten: »In orkonde etc.«. Anders steht es mit dem zweiten Stücke, der Landfriedensakte. Gleich die unrichtige Form des kaiserlichen Titels: »keiser to Rome« statt »Römischer Kaiser«, dazu das Fehlen des nie ausbleibenden Zusatzes: »zu allen Zeiten Mehrer des Reichs« verrathen, dass wir es hier nicht mit der Abschrift eines aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Schriftstückes zu thun haben. Auch enthält der Schluss keinen Hinweis auf Besiegelung und Datum. Die folgenden Gelöbnissbriefe geben den kaiserlichen Titel in derselben ungenauen Gestalt und entbehren auch am Schluss einer Andeutung des wirklichen Vollzuges. Dagegen lauten die Ueberschriften so bestimmt, dass man glauben muss, hier mit vollendeten Thatsachen zu thun zu haben.

Aus der Verlegenheit hilft eine spätere Urkunde vom 25. Juli 1372. In ihr vereinigen sich die vier Bischöfe, welche das kaiserliche Diplom vom 25. November 1371 nennt, von Köln, Paderborn, Münster und Osnabrück und Dortmund als reichsunmittelbare Stadt aufs feierlichste und förmlichste zur Aufrechterhaltung des von Karl verliehenen Rechtes für ewige Zeiten. Alle ihre Städte müssen es beschwören und ihre Siegel an die Urkunde hängen. Die Fürsten binden auch ihre Nachfolger, denen die Untersassen nicht huldigen sollen, bevor sie nicht den Frieden gelobt¹⁾.

¹⁾ Häberlin *Analecta medii aevi* 319.

Dieser Vertrag, von dem feststeht, dass er zur wirklichen Vollziehung gelangte, ist nun im Wesentlichen den Gelöbnissbriefen in Dortmund völlig entsprechend. Er beginnt mit der Zusicherung Friedrichs, welcher zwar auch vom Kaiser zu Rom, statt vom Römischen Kaiser spricht, aber das »allzeit Mehrer des Reichs« einfügt. Der Inhalt des verliehenen Rechtes ist in gleicher Weise wie in jener Niederschrift angegeben, aber eingeschoben sind aus der kaiserlichen Urkunde der Schutz der wilden Pferde und die Bestimmung über die Ansage der Fehde, mit der Aenderung, dass sie von einer Sonne zur anderen anzusagen sei. Das folgende stimmt wörtlich überein, nur dass Graf Engelbert bei der Aufzählung seiner Städte die von Wesel, Essen und Duisburg, welche nicht in Westfalen lagen, weglässt und dafür Unna, Kamen und Lüdenscheid einfügt. Es kann also kein Zweifel sein, dass der Vertrag vom 25. Juli 1372 das Dortmunder Stück benutzt hat, dass dieses wiederum vor dem November 1371 entstanden ist.

Es bleiben demnach zwei Möglichkeiten offen. Entweder hat der Kaiser schon vor dem 25. November 1371 eine Ausfertigung des westfälischen Landfriedens erlassen, welche sich auf das Herzogthum selbst beschränkte. Dagegen spricht die Kürze der Zeit, welche seit dem Regierungsantritte Friedrichs verflossen war. Oder die Dortmunder Papiere enthalten, mit Ausnahme ihrer ersten Nummer, nichts als Entwürfe, die in geänderter Gestalt zur Ausführung kamen. Damit lassen sich alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse ohne Schwierigkeit vereinen.

Zugleich fällt auf die Entstehung des westfälischen Landfriedens ein ganz neues Licht, und es ergibt sich die Sachlage in folgender Gestalt.

Es bestand ursprünglich ein nur zwischen Bischof Heinrich und Graf Engelbert vereinbarter Vertrag, dessen näherer Inhalt nicht bekannt ist, der aber, da man auf ihn zurückgeht, aller Wahrscheinlichkeit nach die wichtigsten Bestimmungen über den Frieden bereits enthielt. Alle Nachrichten bezeugen, dass Bischof Heinrich der Urheber des Landfriedens war¹⁾. Seinem Kopfe entsprangen die Grundgedanken, welche er zuerst im kleinen Kreise zu verwirklichen suchte. Als er im April 1370 von dem damaligen Verweser des Kölner Erzstiftes, Erzbischof Kuno II. von Trier, zum Marschall von

¹⁾ Zu den von mir in der Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel 417 angeführten Stellen ist noch hinzuzufügen die Chron. Tremon. des Johann Nederhoff hrsg. von Roesse 55.

Westfalen ernannt wurde, fasste er den Plan, dem ganzen Herzogthum Westfalen die Wohlthaten des Friedens zu verschaffen, und gewann dafür den neuen Erzbischof Friedrich, welcher Ende 1370 vom Papste die Bestätigung erhielt. So entstand ein Bündniss zwischen den drei Herren. Um seinem Werke grössere Kraft zu verleihen, beschloss Heinrich, dafür auch das Ansehen des Reiches und seines Oberhauptes zu verwerthen; war es doch üblich, dass Landfriedensbündnisse die kaiserliche Bestätigung erhielten. Ohnehin musste der neue Erzbischof den Kaiser angehen, um von ihm die Regalien zu erlangen; vielleicht, dass Heinrich in seinem Auftrage die Reise vollführte. So ertheilte Karl IV. am 18. November 1371 die Regalien, am 20. die Belehnung mit der Grafschaft Arnsberg¹⁾ und am 25. die Bestätigung des Friedens. Heinrich, in warmem Eifer für sein Unternehmen, mochte selbst den anfänglichen Entwurf verbessert und erweitert haben, so dass die kaiserliche Urkunde etwas anders lautete. Zugleich liess er in sie auch die beiden anderen Bischöfe Westfalens, die von Münster und Osnabrück aufnehmen, in der Hoffnung, dann deren Beitritt leichter erreichen zu können. Die kaiserliche Kanzlei wird seine Wünsche mit gleichgiltiger Bereitwilligkeit erfüllt haben.

Wir müssen erst noch einige Sätze der kaiserlichen Verleihung besprechen.

Man pflegt diese Ordnung den westfälischen Landfrieden zu nennen, obgleich sie eigentlich kein solcher ist, denn sie soll gelten für ewige Zeiten und eine Reihe von Bestimmungen, welche für Landfrieden bezeichnend sind, fehlen ihr. Ganz richtig ist sie mit den alten »Treugen« verglichen worden. Die Verleihungsurkunde selbst bezeichnet sie als ein »Recht«; »Recht und Gnade« heisst sie in der Gründungsurkunde vom Juli 1372 und deren Ableitungen. Der Vertrag vom 3. Mai 1374 nennt sie zwar auch zugleich »Frieden«, aber er macht einen Unterschied zwischen ihr und dem daneben bestehenden Landfrieden. So bleibt die einfache Bezeichnung »Frieden« längere Zeit in Gebrauch, manchmal auch »des Kaisers Frieden, pax regia«. Aber da es damit nicht besser beschaffen war, als mit den gewöhnlichen Landfrieden, weil das Bestehen und Wirken lediglich von dem guten Willen der Theilnehmer abhing, so wurde der Frieden auch zum Landfrieden, und so sprechen Urkunden Wenzels von dem »gemeinen Landfrieden, welchen Kaiser Karl dem

¹⁾ Neues Archiv VIII, 275; Seib. N. 823. Der Wortlaut ergibt, dass Friedrich nicht persönlich anwesend war.

Lande von Westfalen gesetzt hat«, oder geradezu von dem »westfälischen Landfrieden«¹⁾. In seiner Heimat blieb der Name Frieden vorherrschend in Gebrauch, aber auch hier schlich sich allmählig die gewöhnliche Bezeichnung ein.

Von hervorragender Bedeutung ist die Vorschrift über die Bestrafung der Schuldigen, welche eine nähere Betrachtung erfordert. In dem Dortmunder Entwurf lautet sie: »Wer dieses Recht bricht, soll sein achtelos, rechtlos und von allem Rechte verwunnen, beide heimlich und offenbar, und den mag Jeder greifen allerorten und er soll nirgends velich sein noch Frieden haben, und dem soll Jeder treulich dazu helfen, der dabei ist oder dazu geheischen wird bei Königsbann«. An alle Fürsten, Herren und alle Freigrafen, welche vom Kaiser Freigrafschaft haben in Westfalen, und an alle Freischöffen, Ritter, Knechte und Städte ergeht der Befehl: »bricht Jemand dieses Recht, den soll man hängen«.

Das kaiserliche Diplom lautet ausführlicher. »Wer dieses Recht bricht, den soll man sofort bei der That (zu stund mit der tate) in des Reiches und des Landes, da es geschieht, Acht und Veme thun und auch rechtlos und von allen Rechten überwunnen sein, beide heimlich und öffentlich«. Die kleinen Erweiterungen, welche auch die folgenden Sätze erfuhren, sind ohne Belang.

Der Sinn ist also: wird Jemand auf der That ergriffen, so ist das ebenso gut, als wenn er gerichtlich vor öffentlichen oder heimlichen Gerichten für überführt und rechtlos erklärt wäre. Er soll sofort gehängt werden und Jeder, der zugegen ist oder unter Königsbann dazu gerufen wird, soll ihn hängen. Nur die Fehde macht eine Ausnahme; wer da die Bestimmungen des Friedens ohne Vorsatz verletzt und binnen vierzehn Tagen Genugthuung leisten will, ist frei. Er kann aber keinen Eid schwören, sondern muss sich der eidlichen von zwei Eideshelfern unterstützten Aussage des Geschädigten fügen.

Heinrich erreichte seine wohlgemeinten Absichten und fand die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie die Stadt Dortmund bereit, seinem Bündnisse beizutreten, dessen eigentlicher Abschluss, wie schon bemerkt, erst am 25. Juli 1372 erfolgte²⁾. Leider

¹⁾ Zum Beispiel Reichstagsakten I N. 253, 296, 298.

²⁾ Auf diesen Vertrag nimmt der am 29. Juli 1385 geschlossene Bezug, wenn er sagt (Häberlin 346), der Pflug sei von dem römischen Könige und nachher von den Herren und Städten von Westfalen gefriedet worden; ebendort S. 348: nach Inhalt des Kaisers und der Herren Briefe.

sagt der Vertrag nichts näheres über die Handhabung des Friedens, aber man sieht, dass sie hauptsächlich den Amtleuten zufallen sollte. Die Mitwirkung der Freigerichte wird mit Stillschweigen übergangen, wie auch von einer Verpflichtung der Freigrafen nichts verlautet.

Am 14. November 1373 schlossen die Bischöfe Florenz von Münster und Heinrich von Paderborn, Graf Engelbert, die Städte Soest, Münster und Dortmund auf Grund des vom Kaiser dem Lande verliehenen Rechtes einen neuen Vertrag. Sie stellen an die Spitze die Sätze des Bundes vom 25. Juli 1372, bezwecken aber vornehmlich, die Vorschriften der Haupturkunde über das Verfahren gegen den Verletzer des Friedens zu ergänzen. Sie behalten bei, wer beschwört, dass er unvorsätzlich die Satzung verletzt habe, soll dem Kläger mit Geld oder mit der genommenen Waare Ersatz leisten, wie ihn dieser mit zwei Eideshelfern fordert. Hat nun der Kläger solche nicht, so soll der Schädiger selbst mit sechs, welche den Frieden geschworen haben, die Genugthuung in baarem Gelde festsetzen. Wenn er sich aber seiner Unschuld bewusst ist, so mag er sie auch mit sechs solchen Zeugen beschwören und das muss der Kläger leiden, wenn er nicht seine zwei Zeugen aufgebracht hat. Geschieht das nicht binnen vierzehn Nächten, so ist mit dem Handthätigen zu verfahren, wie des Kaisers Brief besagt; das heisst also: er wird gehängt, wo man ihn ergreift. Auf der Strasse angegriffene Kaufleute und Pilger und die in Kirche oder Kirchhof angegriffenen Hausleute soll man mit ihrer Habe frei fahren lassen, wenn sie beschwören, dass sie Kaufleute, Pilger oder Hausleute seien. Die Verhandlungen haben vor dem Landvogt zu geschehen, kann man ihn nicht haben, vor dem ortszuständigen Amtmann. Landvogt und Amtleute sollen die vor ihnen erfolgten Verurtheilungen unverzüglich allen Friedensmitgliedern anzeigen¹⁾.

Schon im folgenden Jahre, am 3. Mai 1374, erweiterte sich dieser Bund durch die Aufnahme der Stadt Osnabrück, welcher man Abschrift des Vertrages zugesandt hatte. Er lag auch dem neuen Bundesbrief zu Grunde, aber mannigfach verändert und vermehrt. Hatte in der letzten Festsetzung der Kläger den Vorzug, der, wenn er zwei Eideshelfer aufbrachte, seine Forderung in jedem Falle durchsetzte, so kann nun gegen ihn und seine zwei Zeugen der Verklagte mit sechs unverdächtigen Männern, welche den Frieden geschworen haben, seine Unschuld darthun, und das muss der

¹⁾ Friderici-Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück II, 12.

Kläger annehmen. Hat der Verklagte die sechs nicht zur Hand, so kann der Kläger mit zwei, welche aber auch den Frieden beschworen haben müssen, ihn überwinden, und dann mit dem Schuldigen nach Kaisersrecht verfahren werden. Wird aber die Klage erhoben mit blickendem Schein und der Kläger beschwört mit zwei Friedensgenossen, dass jener ihm den Schaden gethan, so vermag der Handthätige nichts dagegen zu thun. Der Landvogt darf nur Klägern Gericht gewähren, welche nachweisen, sie hätten vor dem erlittenen Unrecht bereits den Frieden beschworen, aber auch nur solche Verklagte können sich vor ihm rechtfertigen. Jedenfalls ein starkes Mittel, den Beitritt zum Frieden von Jedermann zu erzwingen. Wen man vorladen will, dem ist der Grund anzugeben und er ist auf dem Wege hin und zurück einen Tag und eine Nacht vor dem Kläger sicher, mag er verurtheilt werden oder nicht. Geschieht bei einem Feldzuge Schaden, so soll dieser entweder von Friedenswegen oder durch Entscheid der kriegführenden Partei gerichtet werden. Gegen einen Verurtheilten, welcher auf einem Schlosse sitzt, erfolgt auf Antrag des Landvogtes gemeinsamer Kriegszug; auf einen flüchtigen Friedensbrecher wird ein Preis ausgesetzt. Alle Unterthanen der Vertragschliessenden sollen den Frieden beedigen; wer es nicht thut, über den, aber nicht für den wird gerichtet, ausgenommen Kaufleute und Pilger auf der Strasse und Hausleute in den Kirchen und auf Kirchhöfen, welche stets Frieden genießen, und diese können, wie früher, ihre Eigenschaft eidlich bekunden. Auch über die Thätigkeit des Landvogtes und der Amtleute bleiben die früheren Bestimmungen. Der Schluss nimmt die Aufnahme neuer Mitglieder in Aussicht und bestimmt die Geltung des Vertrages für die Ewigkeit¹⁾.

Wenige Jahre später trat Graf Heinrich IV. von Waldeck dem kaiserlichen Frieden bei²⁾.

Das Bündniss lässt erkennen, wie fest man entschlossen war, den Landfrieden durchzusetzen und andere Nachrichten besagen, dass es mit Erfolg geschah³⁾. Dass Bischof Melchior nicht mehr Mitglied war, erklärt sich aus den wirren Verhältnissen in seinem Bisthum, welche ihn veranlassten, nach Rom zu ziehen⁴⁾. Aber auch

1) Fahne N. 422.

2) Häberlin 330; wahrscheinlich erfolgte damals für ihn jene besondere Ausfertigung der Haupturkunde, welche S. 443 erwähnt wurde.

3) Meine Geschichte des deutschen Reiches 417.

4) Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 246 ff.

der Erzbischof nimmt nicht persönlich Theil, obgleich der Anschluss des Herzogthums durch die Mitgliedschaft des Marschalls, des Bischofs Heinrich verbürgt ist, und wiederum ist genug von Landvögten und Amtmännern, aber nirgends von Freigrafen und Freigerichten die Rede. Sollte zwischen beiden Verhältnissen nicht ein ursächlicher Zusammenhang sein? Wir kennen die Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, sich die gesammten Freigrafschaften in ihrem Herzogthum unterzuordnen, und Friedrich hatte am 6. Juli 1372 vom Kaiser die Erklärung erreicht, dass dort Niemand ohne Genehmigung und Wissen des Erzbischofs solche haben dürfe. Zudem war Friedrich seit dem 30. Mai 1372 Reichsvicar in jenen Gegenden und hatte als solcher auch die heimlichen Gerichte ausserhalb seines Herzogthums unter sich. Hängt nicht vielleicht der ursprüngliche Gedanke, die Freigerichte heranzuziehen, mit diesen Kölnischen Bestrebungen zusammen, welche auch Bischof Heinrich als Kölnischer Marschall vertrat? Wenn sich somit die westfälischen Herren trotz ihres guten Willens für den Frieden an sich in dieser Hinsicht ablehnend verhielten, liegt die Erklärung nahe genug.

Neben dem Kaiserfrieden bestand gleichzeitig noch eine Friedensordnung und beide Einrichtungen sind genau von einander zu unterscheiden. Seit langer Zeit hatten der Erzbischof, der Bischof von Münster, der Graf von der Mark, die Städte Soest, Dortmund, Münster unter sich eine Landfriedenseinigung, die auf Zeit geschlossen mit kleinen Aenderungen immer wieder erneuert wurde¹⁾. Auf sie verweist der Bund vom 3. Mai 1374, wenn er bestimmt, bei der Belagerung von Schlössern sollten die Mannschaften gestellt werden »na mantael, als man den lantvrede pleghet to holden«²⁾. Er wurde am 12. Juli 1376 erneuert, wobei auch Bischof Heinrich von Paderborn und die Stadt Osnabrück sich ihm anschlossen³⁾. Der Erzbischof benutzte die Gelegenheit, sich vor den Genossen über seine Hauptstadt Köln zu beklagen und behielt sich vor, Urtheil und Recht, welche er vor Kaiser, Reich und Fürsten gegen jene erworben, zum Vollzug zu bringen, was ihm zugestanden wurde⁴⁾.

Auf jede Weise suchte er Köln zu bekämpfen und setzte deswegen auch die Freigerichte gegen sie in Thätigkeit, er wollte sie

1) Vgl. Fahne N. 376, 409, 426.

2) Fahne N. 422 S. 145.

3) Fahne N. 426.

4) Lacomblet III N. 786.

»in die Veme bringen«. Es liegt nahe, dabei an den Reichsfrieden zu denken und aus diesem Vorgange den Schluss zu ziehen, dass an dessen Handhabung die heimlichen Gerichte betheilt waren, obgleich die bisherige Untersuchung das Gegentheil ergab. Aber die Nachrichten, welche wir haben, lassen deutlich erkennen, dass zwei gesonderte Handlungen vorliegen und dass der westfälische Landfriede, welchen Friedrich anrief, nicht der Reichsfriede war. Diesem gehörte der Erzbischof sogar nicht mehr persönlich an, wenn er auch in seinen westfälischen Landen unter der Obhut des Marschalls in Geltung war. Daher lehnte Friedrich seine Betheiligung ab, als die Mitglieder des Kaiserfriedens 1379 den Grafen Otto von Teklenburg »wegen Bruch des allgemeinen Landfriedens zu Westfalen« in seiner Burg Rheda belagerten und ihm unter anderen auch die Bedingung auferlegten, mit seinen Untersassen des »Kaisers Frieden« zu geloben¹⁾. Das Doppelverhältniss tritt auch sonst 1379 hervor. Friedrich und Graf Heinrich von Waldeck schlossen damals ein Bündniss, in welchem beide ausnahmen »den vreden, die dem lande van Westfalen vamme heyligen ryche is gegeben«, welchem der Waldecker seit 1374 angehörte²⁾, während der Erzbischof allein vorbehielt »den lantfrieden, den wir mit anderen herren ind mit den steden in Westfalen han«; doch wollte der Graf das auch thun, wenn er ihm in der Zwischenzeit beitreten sollte³⁾.

Jene Anrufung der Freigerichte, an sich für die Zeitverhältnisse so bezeichnend, ging also von Friedrich persönlich aus. Die Stadt Köln wandte sich deswegen am 5. Februar 1376 an das befreundete Osnabrück. Schliesslich vermittelte im folgenden Jahre Erzbischof Kuno von Trier eine Sühne, in welcher sich Friedrich verpflichtete, die Sache niederzuschlagen⁴⁾.

Auf die Stellung Friedrichs und der Freigerichte zum Kaiserfrieden wirft noch eine andere Urkunde Licht. Karl IV. beauftragte ihn 1376, den Merfelder Freigrafen Ekbert von Dunow zu investiren, welchem der Erzbischof darüber einen besonderen Brief gab. Die auferlegten Verpflichtungen enthalten keine zur Handhabung des Friedens⁵⁾. Später wurde das anders.

¹⁾ Jung Bentheim Cod. dipl. N. 108.

²⁾ Da derselbe im Herzogthum in Kraft stand, so war es natürlich, dass Friedrich ihn ausnahm, wenn er auch dem Verbande zu seiner Durchführung nicht persönlich angehörte.

³⁾ Lacomblet III N. 799.

⁴⁾ Chroniken der deutschen Städte, Cöln II, 191, 203; unten Anhang N. II.

⁵⁾ Kindl. Münst. Beit. I N. 11, 12.

Gleichwohl zogen die Freigerichte nicht nur aus der Gunst des Erzbischofs, sondern auch aus der Lage der Dinge ihren Vortheil, und wenn sie auch von der öffentlichen Pflege des Kaiserfriedens ausgeschlossen waren, gewährte derselbe ihnen gewiss oft die Möglichkeit des Einschreitens. War doch der Wortlaut der kaiserlichen Haupturkunde für sie die beste Stütze, welche sie finden konnten. Wenn damals die Stadt Minden den Schutz des Herzogs Wilhelm von Berg gegen die Freigerichte anrief (S. 193) und Bischof und Stadt von Osnabrück den Freistuhl zu Müddendorf erwarben (S. 173), so sieht man deutlich den Fortschritt.

In der That liegen aus diesem Jahre die ersten Zeugnisse vor, dass die Freigerichte über die Grenzen ihrer Heimat hinaus griffen. So werden sie sich auch in dieser selbst geregt und neben den von den Herren bestellten Landfriedensgerichten Wirksamkeit entfaltet haben. Das Archiv der Stadt Herford bietet darüber zwei werthvolle Briefe. In dem einen ladet der Landvogt »der Herren und Städte von Westfalen« 27 Bürger der Stadt wegen Landfriedensbruchs vor sich nach Wiedenbrück. Da er freies Geleit für je einen Tag hin und zurück zusichert, muss das Schreiben zwischen den 3. Mai 1374, wo diese Bestimmung gegeben wurde, und das Soester Bündniss von 1385 fallen, wo die Sicherheit auf drei Tage ausgedehnt wurde. Im Herbst erfolgt eine zweite Vorladung in derselben Sache durch den Teklenburger Freigrafen Dethart von Havichhorst vor den Freistuhl im Hundehof von Rheda, welche aber nur die Freischöffen in Herford betrifft¹⁾. Immerhin war der Plan Friedrichs, mit Hülfe des Kaiserfriedens seine Macht auszudehnen, vorläufig gescheitert. Aber er nahm ihn von Neuem auf.

Der Kaiserfrieden hatte mittlerweile seinen Fortgang. In den Jahren 1379 oder 1380 vereinbarten die Bischöfe Potho von Münster, Dietrich von Osnabrück und Heinrich von Paderborn, Graf Engelbert, der Kölnische Marschall Heidenreich von Ore, die Städte Soest, Münster und Osnabrück einen Zusatz, welcher alle Pflüge und Eggen mit zwei Knechten, Pferden oder Ochsen bei der Arbeit, auf dem Acker und den Weg hin und zurück sicherte und verbot, einem Anderen sein geschlagenes Holz auf offenbaren Wegen abzufahren, während gestattet blieb, solches niederzuhauen und sofort wegzufahren²⁾. Anfang 1382 traten die Stadt Lemgo und Abt und Kapitel von Korvey bei³⁾.

¹⁾ Anhang N. V, VI.

²⁾ Löhers Archival. Ztschr. VIII, 203. Dortmund fehlt wohl nur aus Versehen des Abschreibers.

³⁾ Häberlin Aral. 341; Wigand 249.

Die Erfolge, welche in Westfalen erzielt worden, machten es benachbarten Fürsten wünschenswerth, eine gleich wirksame Einrichtung, welche unter dem kaiserlichen Bann vorging, zu besitzen. Der grosse Einfluss, welchen die fürstliche Gewalt aus ihm zog, fiel zugleich in die Wagschale. So wird jetzt und in den nächsten Jahren der westfälische Landfrieden, wie er nun gewöhnlich heisst, eingeführt in ganz Nord- und Mitteldeutschland und einem Theile von Süddeutschland.

Diese Entwicklung, ihren Auf- und Niedergang haben wir hier nicht zu verfolgen¹⁾, uns können in diesem Zusammenhange nur der Erzbischof und die Freigerichte weiter beschäftigen.

Friedrich erhielt am 15. Juli 1382 zwei werthvolle Urkunden, das Recht, an des Königs Stelle die Freigrafen in seinem Herzogthum zu belehnen und das, in den von Kaiser Karl verliehenen Frieden zu nehmen und zu empfangen, wer ihm gut und nützlich dazu dünke. Demgemäss nahm er auch im Herbst den Bischof Gerhard von Hildesheim und den Erzbischof Adolf I. von Mainz für dessen sächsisch-thüringische Besitzungen in den Frieden auf. Die anderen Fürsten zogen es vor, sich unmittelbar vom König die Erlaubniss zur Einführung des Friedens zu erbitten.

Die gedeihliche Entwicklung in Westfalen unterbrach eine grosse Fehde zwischen dem Erzbischof und Graf Engelbert von der Mark, welche erst im October 1384 ihr Ende fand. Da in ihr beiderseits »des Kaisers Frieden« verletzt war, sollte ein Landvogt darüber mit Minne oder Recht entscheiden²⁾. Die frühere Verfassung war also geblieben, aber als Friedrich im Januar 1385 einen neuen Freigrafen mit dem Amte in Medebach belehnte, musste dieser auch den Eid »de observando pacem regiam in Westfalia« leisten³⁾. Jedenfalls war der Erzbischof jetzt selbst Mitglied.

Einen erheblichen Fortschritt der allgemeinen Befriedung brachte eine grosse Versammlung zu Soest, an welcher der Erzbischof, die Bischöfe Heidenreich von Münster, Simon II. von Paderborn, Dietrich von Osnabrück, Abt Bodo von Korvey, die

¹⁾ Ich habe davon eine ausführliche Darstellung gegeben in meiner Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 308 ff.

²⁾ Lacomblet III N. 885. Aus dem unbestimmten Artikel ein Landvogt ist nicht zu schliessen, dass es deren in Westfalen mehrere gab. Der Schiedspruch wird gestellt an den Herzog Otto von Braunschweig und den Erzbischof Adolf von Mainz, welche eigene Landvögte hatten.

³⁾ Kindl. Münst. Beit. III N. 179.

Grafen Engelbert und Heinrich von der Mark und Waldeck, Simon von der Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund theilnahmen. Ausser ihnen waren damals noch Mitglieder Bischof Otto von Minden, die Grafen von Teklenburg, Schaumburg, Rietberg, Bentheim, Everstein¹⁾, die Herren von Burgsteinfurt und Diepholz und Wedekind Vogt von dem Berge. Die Versammelten vereinbarten am 29. Juli 1385 einen umfangreichen Vertrag.

Die unbedingte Sicherheit im Frieden wie im Kriege, die 1371 dem Pflug verliehen worden, wurde ausgedehnt auf Wagen und Karren mit zwei Leuten, deren Gespann und Inhalt, auf alle Feldarbeiter, auf Wein- und Hopfengärten, auf die Waidleute und deren Hunde nebst Geräth, auf jeden Mann, wer es auch sei, innerhalb seines Grabens oder Zaunes oder seiner Siedelung und auf dem Kirchgang. Doch bewahren sich die Fürsten ihren Bauern und eigenen Leuten gegenüber freie Hand; was sie mit ihnen thun, gehört nicht vor den Landfrieden. Wer des Landfriedens wegen reisen muss, hat drei Tage vorher und nachher Sicherheit; wer ihn schädigt und auf Aufforderung des Landvogtes nicht binnen drei Tagen Genugthuung leistet, gilt ohne weitere Vorladung für verurtheilt. Der Landvogt und die mit ihm des Friedens wegen reisen sind allenthalben unantastbar. Nur der Handthätige darf friedlos gewiesen werden, doch muss das geschehen mit Namen und Zunamen und in dem Gericht, in welchem er sitzt oder die That geschehen ist und um gerechte Sache. Wer sich von einer Anklage reinigen will, soll die Sache, deren er angeschuldigt wird, klar erzählen und dann seine Unschuld beschwören, seine sechs Helfer sollen jeder einzeln seine Worte wiederholen und bekunden, dass ihm die Sache wisslich und er dabei gewesen sei und dann die Unschuld des Verklagten beschwören. Werden ganze Städte geladen, so vertritt sie der Bürgermeister mit sechs Biedermännern. Fehde ist unter Siegel anzusagen, münzen darf nur, wer vom Kaiser dazu berechtigt ist.

Der Erzbischof und Graf Engelbert behielten sich das Recht vor, bei gegenseitigen Fehden Zaun und Wagen anzutasten, doch sollte der »andere Kaiserfriede« auch dann in Kraft bleiben.

Dem »neuen Frieden«, wie er oft genannt wird, traten allmählig zahlreiche Fürsten bei, die Bischöfe Otto von Minden und Florenz von Utrecht für einen Theil seines Bisthums, die Grafen von Bent-

¹⁾ Ueber ihre Theilnahme Spilcker S. 371.

heim, Limburg, Sayn, Wied und Andere¹⁾). Ihrer aller Unterthanen mussten den Frieden beschwören und wenn sie ihn geniessen wollten, eine Quittung vorlegen, dass sie das auf Hof, Zaun, Wagen und Karren gelegte Geld, also eine Landfriedensabgabe bezahlt hätten. Zahlreiche solcher Bescheinigungen für Städte, Klöster und einzelne Höfe sind erhalten²⁾ und zeigen, dass die einzelnen Herren, der Erzbischof, Graf Engelbert, Berthold von Büren, Simon von der Lippe die Gelder erhoben; auch der Ritter Ludeke van der Molen Landvogt zu Westfalen³⁾ bezeugt im Februar 1387 der Stadt Minden die Entrichtung von zehn Gulden: »van der lantvogedige wegen van dissem jare«. Der Erzbischof, der Graf von der Mark und der Herr von der Lippe führten jeder ein besonderes Siegel für den Landfrieden, mit der Umschrift: »sigillum pacis«.

Die Gerichtsbarkeit verblieb dem Landvogte und zwar gab es für das ganze Friedensgebiet nur einen, auf dessen Ernennung jedenfalls der Erzbischof den grössten Einfluss hatte. Das mochte den weltlichen Herren unbequem sein, und wie damals schon aller Orten der westfälische Landfriede dem Verfall entgegenging, so auch in Westfalen selbst. Hatten doch von den Fürsten, welche persönlich das Friedenswerk zu Soest verabredeten, schliesslich Bischof Simon von Paderborn und Graf Heinrich von Waldeck ihr Siegel nicht an den Bundesvertrag gehangen, und auch von den damaligen Mitgliedern des Landfriedens waren so manche, die Grafen von Teklenburg, Schaumburg, Rietberg und Everstein der neuen Form nicht beigetreten. Sie alle mit Ausnahme des Bischofs von Paderborn schlossen am 27. April 1386 einen neuen Vertrag, an dem sich auch mehrere Herren, welche dem Soester Bündnisse angehörten, wie namentlich Graf Engelbert von der Mark und die Grafen von Bentheim und Limburg beteiligten. Dazu kamen Herzog Wilhelm von Berg, die Grafen Johann und Adolf von Nassau, von Hoya und Katzenellenbogen und einige Herren. Sie verpflichteten sich auf den Kaiserfrieden in der Gestalt, welche er im Mai 1374 erhalten hatte, und auf ihren neuen Frieden, in welchen sie die wesentlichsten Bestimmungen der Soester Urkunde, namentlich über die Sicherheit der dort genannten Bevölkerungsklassen herübernahmen. Sie fügten hinzu, wie viel jeder Herr zu leisten hätte, was deswegen

¹⁾ Häberlin Anal. 344; daraus Jung N. 116 und ein Auszug bei Seib. N. 870.

²⁾ Einige gedruckt bei Seib. N. 872, 873 und Lipp. Reg. 1342; die anderen in MSt.

³⁾ Er war kölnischer Drost in Rüthen, Seib. N. 857.

nothwendig war, weil sie nicht alle dem westfälischen Landfrieden, der diese Verhältnisse auch für den Kaiserfrieden regelte, angehörten. Der Kernpunkt aber liegt in der Erklärung: »wäre es, dass der Landvogt, »den wir nun haben«, uns nicht richten will, so haben wir einen andern gesetzt«. Jeden Monat soll ein Landtag sein, abwechselnd zu Hamm und zu Bielefeld, und wenn die Grafen von Nassau oder Katzenellenbogen angegriffen werden, in Siegen, wenn der Waldecker, in Fredeburg. Die Herren wollten also den Frieden halten, soweit es ihnen gut dünkte, aber unabhängig von dem Erzbischof und den anderen geistlichen Fürsten sein. Die treibende Kraft war jedenfalls Herzog Wilhelm, der damals mit dem Erzbischof in schwerer Fehde lag und verhüten wollte, dass dieser den Landfrieden nicht gegen ihn wandte. Deswegen wünschte er auch Mitglied des Soester Bündnisses zu werden und ersuchte Graf Engelbert um Vermittlung. Es ist bezeichnend für die Verhältnisse, wenn dieser seine besten Dienste bei Friedrich zusagte, sich aber ausbedang, dass er deswegen nicht dessen Feind zu werden brauche. Der Herzog erreichte seinen Wunsch, indem er im Januar 1387 sich mit dem Kölner Kirchenfürsten aussöhnte, mit ihm ein Bündniss schloss und Aufnahme in die Soester Vereinigung fand¹⁾.

So bestanden in Westfalen vier Landfriedensverträge neben einander, der alte eigentliche Landfriede, der Kaiserfriede von 1374, der Soester Vertrag von 1385 und der Sonderbund von 1386. Unter solchen Umständen war es kaum bedauerlich, wenn der König am 10. März 1387 den westfälischen Landfrieden und alle anderen auf Grund dessen errichteten aufhob²⁾. Ihn bestimmten dazu die Klagen der städtischen Kreise, welche von der den Fürsten überaus günstigen Einrichtung nur Nachtheil hatten. Auch ausserhalb Westfalens hatten fortwährende Sonderverleihungen des Königs den ursprünglichen Grundgedanken völlig zerstört. Wie damals immer im Reiche, so folgten auch hier guten Anfängen eine schlechte Fortsetzung und ein übles Ende.

Erzbischof Friedrich erreichte in dem zweiten Zeitabschnitt des Landfriedens offenbar besser seine Absichten als vorher, da er als der hauptsächliche Leiter erscheint. Aber allzuviel gewann er nicht, daher liess er ihn ruhig dem königlichen Befehl gemäss ein-

¹⁾ Lacomblet III N. 907, 910, 912; Häberlin 362.

²⁾ Reichstagsakten N. 298.

gehen, und als einige Jahre später eine Erneuerung stattfand, ging der Anstoss nicht von ihm aus. Soweit wir wissen, trug ihm auch die Erlaubniss, die Freigrafen in seinem Herzogthum zu belehnen, keine Früchte ein, da er von ihr nur für seine eigenen Stühle Gebrauch machen konnte.

Die Freigerichte waren nicht zu wirklichen Landfriedensgerichten geworden, der früher dagegen erhobene Widerspruch der anderen Herren blieb bestehen. Aber wie sie schon durch die erste Anlage des Kaiserfriedens Förderung erhielten, so brachte die Ausdehnung des westfälischen Landfriedens ihnen den grössten Gewinn. Jetzt erst drang die Kunde von ihrem Bestehen in weitentfernte Gegenden, denn die Bautzener Urkunde Karls bildete allenthalben die Grundlage des Verfahrens und fand mehrfach in den von Wenzel ausgestellten Verleihungsbriefen wörtliche Aufnahme. Ihr bündiges Verfahren, den Verurtheilten zu hängen, kam überall zum Vollzug. Verfiel doch selbst Graf Dietrich von Stolberg-Wernigerode dem rächenden Strang, wenn auch die Schande dadurch gemildert wurde, dass er erst von einem Knappen den Gnadenstoss erhielt¹⁾.

Die Leute jenseits der Weser konnten leicht eine Vorladung vor einen Freistuhl für eine vom Landfrieden ergangene und beide für gleichbedeutend halten; ohnehin fasste der Wortlaut des kaiserlichen Friedens die Freigerichte mit ein. Ausserdem galt ursprünglich der Satz, wer in dem einen Landfrieden verwiesen und verfestet sei, sollte es auch in den anderen sein. Wie die Landfriedensgerichte, so übten auch die Freigerichte den Königsbann, konnten sich also diesen zur Seite stellen, und dann hatte ihr Spruch allenthalben Kraft. Erst im weiteren Verlauf der Entwicklung verlieh der König mehreren Landfriedenskreisen das Recht, nur vor dem eigenen Landrichter gerichtet zu werden, so dass der Spruch der anderen ohne Macht wäre.

König Wenzel scheint selbst die Freistühle als berechtigte Gerichtsstätten anerkannt zu haben, wie das ja auch den anfänglichen Absichten entsprach. Die Stadt Goslar beschwerte sich bei ihm, Leute, welche Geistliche, Kaufleute, Pilger und Ackersleute gefangen, beraubt und geschätzt hätten, legten vor dem Landgerichte einen Eid auf die Heiligen ab und würden damit ihre Schuld gänzlich los, obgleich ihr Verbrechen kundig und offenbar sei. Daher verfügte Wenzel am 21. Februar 1385, wenn der Bürgermeister oder

¹⁾ Gesch. des deutschen Reiches 342; über die dabei beteiligten »vemeherren« oben S. 313.

sein Stellvertreter selbsie bend die Schuld beschwört, so darf der Verklagte nicht zum Eide gelassen werden und der Kläger erhält sein Recht. Doch soll die Satzung dem Landfrieden in Westfalen und den »freyen stulen doselbist« unschädlich sein¹⁾.

Selbst Erzbischof Friedrich war vor den Freigerichten nicht sicher. Als er 1385 mit der Stadt Köln ein Bündniss gegen Herzog Wilhelm von Berg schloss, kam man überein, wenn eine der beiden Parteien auf Grund dieses Bündnisses vor das Reich oder das stille Gericht zu Westfalen geladen würde, wollten sie bei einander stehen, bis sie von der Ansprache frei wären²⁾.

Ins Jahr 1385 fällt die erste bekannte über die Weser ergangene Vorladung, welche der Lippische Freigraf Johann Junge gegen Hildesheimer auf Klage eines Mitbürgers erliess. Auch »vor dem Landrichter zu Westfalen« wurde gegen Hildesheim ein Process angestrengt³⁾. Wenn gleichzeitig Landgraf Hermann vom Könige die Belehnung mit seinen Freistühlen und das Verbot der benachbarten Freigrafschaft in Padberg erwirkte (oben S. 149), so liegt nahe genug, auch darin ein Zeichen von dem gesteigerten Auftreten der Freigerichte zu erblicken.

Alle diese Einzelheiten treten weit zurück hinter einer kleinen Aufzeichnung, welche im November 1386 die Stadt Ulm an das befreundete Speier sandte. Etliche Fürsten hätten einen Landfrieden, der Faim genannt, aufgebracht, der sich von Tag zu Tag mehre. Der Faim sei also: Ein Vorgeladener kann sich nur verantworten, wenn er den Faim vorher geschworen hat. Wer ihn nicht schwört und sich nicht verantworten will, wird verfaimt. Man hat nun heimlich Faimgrafen eingesetzt, welche Niemand kennt, als sie sich selbst untereinander. Diese und alle, welche den Faim geschworen haben, sind verpflichtet, den Verfaimten zu hängen, wo man ihn ankommt. Man hat sogar etliche Bürger aus den Reichsstädten, welche im Städtebund seien, vorgeladen; diese dürfen sich nicht verantworten vor ihren Räten und werden verfaimt. Wie es ihnen gehen wird, wenn man sie ankommt, weiss Niemand⁴⁾.

Der Schreiber zieht dann aus einem besonderen Fall, den er erzählt, den Schluss, das Verfahren sei so, dass künftighin jeder

1) Stadtarchiv Goslar.

2) Ennen Gesch. der Stadt Köln II, 757.

3) UB. Hildesheim N. 588, 612.

4) Die Satzverbindung in den Reichstagsakten N. 292 S. 531 Z. 25 ist nicht richtig getroffen.

Räuber und Bösewicht sicher sein würde. Die ganze Sache sei von den Fürsten abgekartet, welche damit der Ihrigen mächtig sein wollten, dass sie nicht mit den Städten in Verbündniss treten oder deren Bürger werden könnten, weil sie den Faim beschworen hätten.

Der Berichterstatter wirft in seinem Schreck und Argwohn Richtiges und Unrichtiges durcheinander. Da man in Norddeutschland den Landfrieden auch Veme zu nennen pflegte, vermischt seine erregte Einbildungskraft diesen mit den Freigerichten. Denn die Vemegrafen waren nicht die Landrichter oder Landvögte, und wer den Landfrieden beschwor, war deswegen noch nicht Freischöffe. Die Heimlichkeit, welche die Freigerichte pflegten, verdichtet sich dem Erzähler zu dem Schreckgespenst unbekannter Freigrafen und der Eid der Freischöffen gilt ihm gleich mit dem auf den Landfrieden geleisteten. Dass der Landfrieden nur demjenigen Recht gewährte, welcher ihn geschworen, war allerdings richtig, aber die durch das Land reisenden Fremden waren keineswegs ohne Schutz.

Jedenfalls ist die kurze Erzählung die erste Nachricht von den Vemegerichten, welche nach dem Süden Deutschlands drang, und die Ansicht, dass der Faim hauptsächlich gegen die Städte gemünzt sei, entsprang einem ahnungsvollen Gemüth. In anderer Weise sollte sie nur zu wahr werden. Uebrigens stand der Schreiber mit seiner Meinung nicht allein da; als 1391 der westfälische Landfrieden erneuert wurde, meinte der Lübische Chronist auch, der Bund ginge meist gegen die Städte¹⁾.

So gerechtfertigt die Sorgen der Städte von ihrem Standpunkte aus waren, so thäte man doch den Fürsten Unrecht, wenn man verkennen wollte, dass in ihren Bestrebungen auch ein guter Zug vorhanden war. Die schnelle Gerechtigkeit, welche der abgeschaffte Landfrieden ermöglichte, bot für die Befriedung des Landes gegen das herumstreichende Gesindel grosse Vortheile. So kam es, dass die Grundzüge bald wieder auftauchten, nun mehr in Einzelbündnissen. Schon am 4. Oktober 1391 vereinbarten Erzbischof Albrecht von Bremen, Bischof Otto von Verden, die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und die Städte Bremen und Buxtehude einen Vertrag auf drei Jahre, welcher manche der früheren Bestimmungen wieder aufnahm und mit aller Schärfe den Satz hinstellte: »Wer begriffen wird auf handhafter That, den soll man richten, wie es Recht ist«²⁾. Am vorletzten Tage desselben Monates

¹⁾ Detmar 356.

²⁾ Sudendorf VII N. 58.

kamen auch die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Ruprecht von Paderborn, die Herzöge Otto der Quade und Friedrich von Braunschweig, sowie Landgraf Hermann von Hessen eines Landfriedens überein, welcher als vollkommene Erneuerung des Kaiserfriedens betrachtet werden kann. Denn er verbindet die entscheidende Stelle der Bautzener Verleihung über das Richten auf handhafter That mit einer Anzahl von Artikeln, welche fast wörtlich dem Soester Bündniss von 1385 entlehnt wurden. Selbst die Wendungen: »Den Schuldigen solle man in des Reiches und Landes Acht und Veme thun und er verwunnen sein heimlich und offenbar«, kehren hier wieder, vielleicht mit Rücksicht auf den Paderborner Bischof und dessen Freigerichte¹⁾.

Alle späteren Urkunden dieses neuen Landfriedens, welcher rasche Verbreitung fand, wiederholen diese Satzungen. Der Hauptvertrag, welcher zwölf Jahre gelten sollte und auch den Erzbischof Konrad II. von Mainz und Landgraf Balthasar von Thüringen einschloss, wurde am 7. Februar 1393 geschlossen. Ihm traten am 25. April in Menden Erzbischof Friedrich und Graf Dietrich von der Mark bei, bald darauf auch Herzog Wilhelm von Berg²⁾.

Auch die allgemeine Landfriedensordnung, welche König Wenzel am 6. Januar 1398 in Frankfurt verkündete, entnahm mancherlei Bestimmungen dem von den Fürsten geschlossenen Friedensbündnisse³⁾. Es scheint sogar, dass er dieses selbst bestätigt hat. Denn am 7. Februar 1398 schreibt er von Aachen aus an die Erzbischöfe Friedrich und Johann von Köln und Mainz, den Bischof Johann von Paderborn, den Landgraf Hermann von Hessen und »etliche Markgrafen zu Meissen und Landgrafen von Thüringen«, die Herzöge Heinrich, Bernhard und Otto von Braunschweig, den Grafen Otto von Schaumburg, die Herren Heinrich von Homburg und Simon und Bernhard von der Lippe und Alle, welche zum westfälischen Landfrieden gehören, er habe gehört, dass Graf Dietrich von der

¹⁾ Wigand Archiv VII, 46. Natürlich fehlen aber die Sätze über die Beteiligung der Freigrafen und Freischöffen.

²⁾ Sudendorf VII N. 196; Lacomblet III N. 983, 985; Janssen Frankfurts Reichs correspondenz I, 35; UB. Goettingen I, 395. Am 5. Mai 1393 bekennt Erzbischof Konrad von Mainz, da Friedrich von Köln und Dietrich von der Mark eines Landfriedens übereingekommen seien, wie er ihn mit den Fürsten halte, sollte Jeder in des Anderen Landfrieden sein, Kreisarchiv Würzburg Ingrossat-Buch XII f. 306. Vgl. meine Gesch. III, 296 ff.

³⁾ Reichstagsakten III N. 10.

Mark den Landfrieden in Westfalen, welcher vor Zeiten errichtet und von ihm in Majestätsbriefen bestätigt sei, gröblich verletzt und namentlich Kirchen zerstört und dadurch seinen geleisteten Eid gebrochen habe. Daher setzt er ihn aus dem Landfrieden und widerruft seine Majestätsbriefe, soweit sie sich auf ihn beziehen¹⁾.

König Ruprecht bestätigte gleichfalls am 3. October 1402 in Hersfeld den gemeinen Landfrieden in den Ländern Sachsen, Westfalen, Hessen und Thüringen für die Zeit seiner Dauer. Noch 1405 und 1409 vereinigten sich die Theilnehmer zu Erneuerungen und Verbesserungen²⁾, doch waren damals die westfälischen Fürsten nicht mehr betheilig.

Für unsere Zwecke ist die Geschichte dieses zweiten westfälischen Landfriedens, für welche reicher Stoff vorhanden ist, nicht von sonderlicher Bedeutung. Auch er mag die Ausbreitung der richterlichen Gewalt der Freigerichte noch begünstigt haben, aber die wichtigste Stütze hatte der alte Kaiserfriede gegeben. Damals wurden bereits die ersten Stellungen im Reiche gewonnen und der Boden vorbereitet; von der Mitte der achtziger Jahre etwa an lag vor den heimlichen Gerichten die Zukunft offen.

87. Abschnitt.

Die Beschränkung auf Westfalen. Rothe Erde.

Schon Urkunden frühester Zeiten betonen manchmal die Recht- und Gesetzmässigkeit der Handlung, wie sie vollzogen sei nach dem Gesetze des Landes, »secundum legem patrie« oder »justo judicio patrie, juxta morem patrie« u. dgl. Sie unterscheiden auch die bei den drei sächsischen Stämmen, den Westfalen, Engern und Ostsachsen herrschenden Gebräuche: 1049 »juxta legem et ritum Westfalensium«, 1092 »jure Westfalico confirmatum«, 1150 »jure et lege Westfalensi«³⁾, oder um 1100 und um 1200 im Mindenschen »coram liberis Angarice legis (Angarie legis et juris, in Angarica lege) peritis«, 1126 secundum legem Angariorum⁴⁾; einmal wird

¹⁾ Stadtarchiv Hildesheim, vgl. Hild. UB. S. 455 Anm. Die Sache steht vermuthlich im Zusammenhange mit der Verleihung der Grafschaft Mark an Graf Philipp von Falkenstein vom 10. Januar 1398, Neues Archiv XI, 386.

²⁾ Stadtarchiv Hildesheim Hschr. 193 f. 60; Sudendorf X, 6; Schannat Sammlung I, 78. Vgl. auch Koch Anmerkungen von den Westfäl. Gerichten 40 ff.

³⁾ Möser VIII, 36; Erh. C. 166, 274.

⁴⁾ Würdtwein Subsidia VI, 319, 340, 359; Erh. C. 198.

der »lex et justicia Angariorum« gegenübergestellt der »ritus Oster-sahson herescaph«¹⁾. Später begnügt man sich mit der allgemeinen Berufung auf des Landes Gewohnheit, und auch jene älteren Redewendungen sind nicht auf absonderliche in Westfalen bestehende Rechte der Freigrafschaft zu deuten.

Die früheste Spur von der Ansicht, dass jenseits der Weser in Bezug auf die Freigrafschaft ein eigenes Recht gelte, mag man in dem Schiedsspruche über die Dortmunder Grafschaft von 1319 erblicken, welcher sich beruft auf das darüber zwischen Weser und Rhein gültige Recht²⁾. Klarer noch sagt Kaiser Ludwig 1332 in seiner Urkunde für den Mindener Bischof, er solle Königsbann und Vemerecht ausüben, wie es in dem Lande Westfalen Recht sei und die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn es vom Reiche haben. Auch Karls IV. Verleihungen an Korvey und Rietberg führen die westfälischen Zustände als Muster an. Ebenso berichtet Heinrich von Herford, Karl der Grosse habe die Veme den Ländern zwischen Rhein und Weser verliehen und Johann Klenkock erhebt seine Beschwerde nur gegen in Westfalen geübte Missbräuche³⁾. Ueberall drückt sich demgemäss das Bewusstsein und die Kenntniss aus, nur in Westfalen sei das eigenthümliche Vemerecht vorhanden. Freilich wird dabei unter Westfalen nicht das eigentliche Stamm-land allein begriffen, auch ein Theil von Engern wird mit eingerechnet und als Westfalen überhaupt das Land zwischen Rhein und Weser gerechnet⁴⁾. Daher gestattet 1360 Karl dem Erzbischof von Mainz, seine Freistühle auf engerischer oder westfälischer Erde, wo es ihm am bequemsten sei, zu errichten, und Wenzel bemerkt 1385, die hessischen Freistühle ständen auf engerischer Erde.

Wird demnach die Veme als westfälische Eigenthümlichkeit betrachtet, so folgt daraus noch nicht, dass auch bereits die Ueberzeugung und der Rechtssatz herrschte, sie dürfe auch nirgends anders geübt werden. Hätte er bereits gegolten, so würde Karl selbst nicht so manche Freistühle ausserhalb der Grenzen verliehen, würde Erzbischof Wilhelm sich nicht 1361 das Recht erbeten haben, in der Grafschaft Mörs solche einzurichten⁵⁾. Erst bei Aufhebung der Freistühle im Hildesheimischen 1374 wird als Grund dafür der Rechtssatz

1) Erh. C. 182.

2) Rübel N. 372.

3) Vgl. Abschnitt 95.

4) Vgl. Abschnitt 79.

5) Vgl. Abschnitt 50.

aufgestellt, solche seien nur »in ducatus terre Westfalie«, wie es heisst, von Altersher eingeführt. König Wenzel genehmigte noch Freistühle in Deventer, bei der Stadt Köln und auf dem Ginsberg, die freilich alle keinen Bestand hatten. Nur den zu Köln widerrief er als widerrechtlich verliehen, den zu Deventer aber auf Bitten der Stadt selbst. Sogar Sigmund hat noch 1421 gestattet, dass Bischof Friedrich von Utrecht von dem Karlschen Privileg Gebrauch machte.

Indessen da einmal die Thatsache vorlag, dass die Stühle nur in Westfalen emporgekommen waren, und die Westfalen daraus ein Recht machten, führten sie ihre Ansprüche glücklich durch und alle jene Versuche, ausserhalb der ursprünglichen Heimat Freistühle zu begründen, blieben ohne Kraft und Erfolg. Das fünfzehnte Jahrhundert wusste nicht anders, als dass Vemeegerichte nur in Westfalen bestehen könnten. Schon die Freigrafen der Ruprechtschen Fragen erklären, der König könne nur in Westfalen Freischöffen machen, und gegen Sigmund erhob man die Forderung, er dürfe nur auf einem dortigen Stuhle Freigrafen absetzen. Allerdings meinten deswegen Manche, die Freigerichte dürften nur über Westfalen richten. Auch freigräfliche Handlungen, von ihnen erlassene Vorladungen und Gerichtsbriefe sollten nur auf westfälischer Erde erfolgen, gegeben und erstritten werden¹⁾.

Daher hiessen die heimlichen Gerichte auch westfälische und ihr Recht das westfälische, eine Benennung, welche in diesem Sinne zuerst 1392 vorkommt²⁾.

Allgemein bekannt ist die Bezeichnung »rothe Erde« für westfälisches Land, und die Westfalen nennen sich heute mit Stolz Söhne der rothen Erde. Viele haben ihren Scharfsinn darangesetzt, das Wort zu erklären, aber Niemand hat gefragt, wie alt es sei, wann es zum ersten Male vorkommt. Nicht früher als 1490! In dem Kapitel, welches damals zu Arnsberg stattfand, wurde erkannt, die Schöffen, welche in Schwaben und in der Grafschaft Nassau unschuldige Leute gehenkt hätten, wären »nit up roder Erde gemaket«³⁾. Indessen die Quelle, aus welcher allem Anschein nach »die rothe Erde« in die weitere Litteratur und dann in den Volksmund überging, ist eine noch spätere, die im Jahre 1546 abgefasste Westfälische Gerichtsordnung, wo der Schluss von § 24 der Ruprechtschen Fragen

¹⁾ Wigand 254.

²⁾ UB. Hildesheim II, 729.

³⁾ Wigand 262; Niesert II, 110.

lautet: »Wann alle Schöpfen sollen gemacht werden auf der roten Erde, das ist zu Westfalen«¹⁾. Alle anderen der zahlreichen Ueberlieferungen der RF sagen hier nur: in Westfalen.

Mag auch in der Regel ein aus dem Schweigen abgeleiteter Beweis keine voll zwingende Kraft besitzen, so wird doch der Schluss gestattet sein, dass der Ausdruck kein sehr alter und kein allgemein verbreiteter war. Bei der unendlichen Fülle von Schriftstücken aller Art, welche über die Vemegerichte vorliegen, in denen so oft das besonders Westfälische betont wird, erregt es mit Recht Verwunderung, dass »rothe Erde« nicht früher vorkommt.

Von den mancherlei versuchten Erklärungen will ich nur einzelne kurz besprechen²⁾. Dass »roth« oft gebraucht wird in Verbindung mit dem Blutgericht, ist gewiss, aber soll deswegen ein ganzes Land »roth« genannt werden? Gab es doch allenthalben Blutgerichte. Doch könnte entgegnet werden, die Vemegerichte galten als die furchtbarsten im ganzen Reiche und daher wollte man das westfälische Land besonders kennzeichnen. Die allgemeine Wirksamkeit der Vemegerichte entwickelte sich jedoch erst mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts; also auch dann, wenn diese Behauptung richtig wäre, fiel die Uebertragung des Beiwortes auf das ganze Land in späte Zeit. Die Gerichte waren zudem hier wie überall an bestimmte Stätten gebunden, die heimliche Hinrichtung durch Freischöffen konnte dagegen im ganzen Reiche geschehen. Essellen erklärt »roth« durch »rauh«; rauhe Erde sei der nackte blasse Erdboden, auf welchem das Gericht unter freiem Himmel gehalten wurde³⁾. Aber wie viele andere Gerichte fanden in gleicher Weise statt!

So bleibt nur übrig, an die Farbe des Erdbodens zu denken. Der ist freilich keineswegs durch ganz Westfalen roth, und rother Grund findet sich auch in anderen Ländern. Gleichwohl halte ich diese Erklärung für die richtige, nur denke ich, es kann anfänglich nicht so allgemein von Westfalen als rother Erde gesprochen worden sein, sondern nur in der Nachbarschaft eines westfälischen Landstriches, dessen Bodenfarbe röthlich ist, mag sich im Volksmunde

¹⁾ Datt 779; Freher 188; vgl. S. 301.

²⁾ Vgl. z. B. Berck 191; Wigand Femgericht 276, Archiv I, 2, 116, Wetzlar. Beit. III, 18; Usener 10; Wächter 178; Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte I, 3, 378; Gaupp 23; Janssen Joh. Friedr. Böhmers Leben III, 433; Picks Monatschrift II, 605, III, 580; Tadama 25; Andresen Ueber deutsche Volksetymologie 126.

³⁾ Picks Monatsschrift II, 605.

die Bezeichnung gebildet haben. Damit sind wir hingewiesen auf die südliche Grenze Westfalens gegen Franken, wo ohnehin schon im vierzehnten Jahrhundert das Wort »röthe Erde« für dortige Gegenden gebräuchlich war, wenn auch in anderem Sinne¹⁾. Sind doch so manche Länder- und Völkernamen nicht im Schooss des eigenen Volkes, sondern draussen entstanden. Von Franken aus verbreitete sich die Redeweise nach Westfalen, und es ist vielleicht nicht zufällig, dass sie nicht allzuweit von der Grenze, in Arnsberg, zuerst auftaucht.

88. Abschnitt.

Die Sage von Karl dem Grossen und Papst Leo.

Neben dem grossen Karl hielt die Volkserinnerung Leo III. fest, den ersten Papst, welcher deutschen Boden betrat. Von mehreren Kirchen auf sächsischem Boden wollte man wissen, dass sie damals von Leo, den die Sage zum Bruder Karls machte, geweiht seien.

Da der Kaiser nicht allein als grosser Sieger, sondern auch als weiser Gesetzgeber in dem Volksgedächtniss fortlebte, liebte man es, an seine Person die bestehenden Rechtssatzungen anzuknüpfen. Die sächsische Weltchronik erzählt, dass er die Reichsacht schuf, als er sah, dass seine Macht nicht ausreichte, um das Recht zu wahren²⁾, und schliesst ihren Bericht mit den Worten: »König Karl richtete mit Ehren gleich den Armen und den Reichen. Das Recht liess er da schreiben allerhand Männern und Weibern, das heisst man noch Karls Gebot«.

Der Sachsenspiegel nennt Karl nur einmal: dreierhand Recht hätten die Sachsen wider seinen Willen behalten (I, 18, 1.), und auch der »Textus prologi« sagt nur allgemein, dass von Constantin und von ihm Sachsenland sein Recht herleite. Die spätere Zeit aber schrieb den Sachsenspiegel geradezu Karl dem Grossen zu und nannte das Buch das Privilegium der Sachsen, welches er ihnen gegeben³⁾.

¹⁾ Limburger Chronik in Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV, 1, 99; Janssen a. a. O. S. 437; Wigand Wetzlar. Beit. III, 18; vgl. Tadama 25.

²⁾ So fasse ich wenigstens die Stelle: »und schop des rikes achte«, Mon. Germ. Deutsche Chron. II, 152, obgleich dort im Glossar »achte« als »Lage, Zustand« erklärt wird.

³⁾ Informatio f. 13 b.: »Karl — gaff — dem lande to Sassen eyn privilegium — — welck privilegium genant is eyn spiegel der Sassen«. Vgl. auch oben S. 280.

Da auch die Rechtssatzungen der Freigerichte auf den Sachsenspiegel begründet wurden, ergab sich von selbst die Meinung, Karl der Grosse habe sie eingerichtet. »Daz findet man beschrebin in dem privilegio der Sassen, daz keyser Karle den Sassen af daz heymlich gericht und af all werntlich gericht und recht gegeben hat«, sagt eine Rechtsweisung von 1443¹⁾.

Der erste Schriftsteller, der das behauptet, ist Heinrich von Herford zur Zeit Karls IV. »Karolus — regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manutenerent. Propter quod etiam legem secreti iudicii quod illius patrie lingua veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quia terra est silvosa et latibunda, perjuriis etiam et proditionibus et aliis talibus sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter inter Renum et Wiseram observari sanxivit«²⁾. Heinrichs Worte nahm hundert Jahre später Johann von Essen auf, welcher zugleich die treffliche Erklärung des Wortes »veme« gab: »id est: ve sibi vel ve michi, si propter factum criminis super me ceciderit iudicium«³⁾. Sein Zeitgenosse Johann Nederhoff verknüpfte in seiner »Chronica Tremoniensium«⁴⁾ beider Nachrichten, und Werner Rolevinck, dem ihre Etymologie so gut gefiel, dass er sie etwas weitläufiger erklärte, wusste mit klassischen Erinnerungen an Tarquinius noch genauer den Ursprung des Gerichtes zu erzählen. Da die Sachsen so hartnäckig widerstanden, fragte Karl den Papst Leo um Rath. Dieser hörte schweigend des Boten Bericht und ging mit ihm in den Garten, wo er Unkraut ausriss und an einem Galgen, den er aus Ruthen machte, aufhing. Karl, den Sinn erfassend, richtete die Veme ein⁵⁾.

Die Ansicht, dass Leo die heimlichen Gerichte bestätigt habe, war im fünfzehnten Jahrhundert allgemein verbreitet. Schon Johann Klencoock aus der Grafschaft Hoya, welcher unter Karl IV. einen leidenschaftlichen Angriff gegen den Sachsenspiegel richtete, weiss zu berichten, dass Karl den Sachsen ein Zugeständniss mit Wissen des Papstes machte⁶⁾. In Rechtsbüchern und Urkunden wird die

¹⁾ Usener 155, 158.

²⁾ Hrsg. von Potthast S. 30. Vgl. auch Ztschr. XIX, 39; Duncker 176 f. vgl. mit der Bemerkung oben S. 273 Anm. 3.

³⁾ Scheidt Bibl. Goett. I, 63.

⁴⁾ Hrsg. von Roese, Dortmund 1880, S. 29.

⁵⁾ De laudibus Saxonie hrsg. von Tross 100.

⁶⁾ Scheidt Bibl. Goett. 97.

auf Eingebung des heil. Geistes erfolgte Einsetzung der Vemegerichte durch Karl, ihre Bekräftigung durch den Papst, unendlich oft erzählt. Auch die Arnsberger und die Frankfurter Reformation berufen sich auf die Satzungen des alten Kaisers.

Nur vereinzelt wurde Widerspruch erhoben, weniger gegen die Thatsache an sich, dass Karl der Begründer der Freigerichte sei, als dagegen, dass alle ihre Gesetze und Uebungen, auch die Missbräuche, auf von ihm gegebenen Vorschriften beruhen sollten. Johann von Frankfurt (um 1430) spricht verächtlich von den Leuten, welche behaupten, sie hätten »von einem Papste (ich weiss nicht, wie er hiess) und auch von einem gewissen Kaiser (wie sie sagen von Karl)« das Recht erhalten, Menschen ohne vorherige Untersuchung aufzuhängen¹⁾. Der Schreiber des Briefes an den Rath von Bremen erklärt ganz bestimmt, die Freigrafen hätten keine Beweisung ihres Rechtes von Karl dem Grossen, der gewiss nicht so toll gewesen wäre, einem Volke, dessen Schlechtigkeit durch die Vemegerichte gebändigt werden sollte, ein so gefährliches Recht zu geben, über andere alte gute Christenlande zu richten²⁾. Am schärfsten urtheilt Heinrich von Seldenhorn. Es sei nicht zu beweisen, dass Römische Kaiser das böse Gericht je eingesetzt hätten und werde auch in keiner Schrift gefunden; die Briefe und Bullen, welche die Schöffen darüber besitzen wollten, habe nie ein Mensch gesehen³⁾. Herzog Johann von Kleve hielt für unerweisbar, dass Karl überhaupt einem Herzoge von Westfalen die heimlichen Gerichte anbefohlen und sie gar einem Erzbischof von Köln des Herzogthums wegen für alle Zeiten übertragen habe⁴⁾. Die Informatio berichtet, einige bestritten die Bestätigung durch einen Papst (oben S. 280).

Da der Satz, nur Westfalen habe von Karl Freigerichte erhalten, von den Freigrafen aufs eifrigste verfochten wurde, lag es nahe, nach einer Erklärung dafür zu suchen. Die Westfalen behaupteten freilich, Karl und Leo hätten die Gerichte zum Heil der Christenheit eingesetzt, aber auch sie mussten zugeben, dass die Hartnäckigkeit, mit welcher ihre Vorfahren dem Christenthum widrestrebt, die erste Ursache gewesen sei. Im Auslande meinte man dagegen boshaft, die absonderliche Schlechtigkeit der Westfalen

1) Freher-Goebel 118.

2) Gegen 1436, vgl. Abschnitt 73.

3) Hahn 659, 662; vgl. Abschnitt 65.

4) Annalen Nassau III, 2, 49.

sei die Ursache der Freigerichte, welche daher nur für sie gelten dürften¹⁾).

Indessen liess man es nicht bewenden mit der allgemeinen Angabe, sondern berief sich auch auf einzelne Bestimmungen Karls. Da ist zunächst die Rede von dem »Frieden, Recht und Freiheit, welche Papst und Kaiser gesetzt und bestätigt haben und alle Fürsten, Herren, Ritter, Knappen, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Sachsen«²⁾. Die Namen der Herrscher werden hier nicht genannt, aber eine spätere Weiterbildung nennt ausdrücklich Karl und Leo³⁾, und schon 1436 behauptet der Müddendorfer Freigraf Absalon Hornepennink, Karl der Grosse habe das heimliche Gericht namentlich um zweier Sachen willen eingesetzt, um den heiligen Christenglauben zu beschirmen, »und to dwange enem jeweliken den olden geswornen vrede to holdene«⁴⁾.

Der Ausgangspunkt ist Sachsenspiegel II, 66 § 1: »Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to Sassen« u. s. w.⁵⁾. Seinen Sätzen liegt zu Grunde die »Treuga Henrici«, von welcher nachher die Rede sein soll.

Sehr merkwürdig ist die Ansicht, welche der Freigraf Bernt Duker 1431 in einem an den König Sigmund gerichteten Schreiben ausspricht. Karl der Grosse habe das heimliche Recht gesetzt zuerst auf vier Stücke, die man im Westfalenlande auf den Freistühlen und nirgend anders richten solle, wenn sie mit rechter Klage eingebracht seien, und danach sieben andere Stücke der Kirche und Christenheit zur Hilfe, aus welchen elf Punkten der zwölfte »mit reden entsproken is«. Diese Punkte hätten die Kaiser Heinrich und Friedrich mit Eintracht aller Stuhlherren und Freigrafen bestätigt. Auch Albert Swinde spricht 1433 von den vier Artikeln, »welche der gute, grosse König Karl von Gottes wegen gefunden und gemacht hat, auf denen die heimliche Acht fundirt, gesetzt und gemacht ist«. In einer undatirten Formel, welche demselben Jahre angehört,

¹⁾ So namentlich Hahn 598 ff.

²⁾ In der Weisung Abschnitt 57, daraus weiter im ersten Rechtsbuch Wigands 553, bei Grote 324 und 333, Usener 207.

³⁾ Das Grosse Rechtsbuch M. 99, Fr. 46.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

⁵⁾ Stüve Untersuchungen über die Gogerichte 112 glaubt, der westfälische Landfrieden Karls IV. habe dazu mitgewirkt, den Glauben an die Einsetzung durch Kaiser Karl zu verstärken. Bei der einmal herrschenden Verwirrung der geschichtlichen Thatsachen wäre das nicht unmöglich, aber die Anknüpfung an Karl den Grossen ist älter.

heisst es ebenfalls: »want de grote keyser Karl hevet alle vrygestole gesatet unde gemaket in Westfalen to den eirsten mail umb veir artikule und mer artikule uit den veiren genamen sint« —¹⁾).

Die zwölf Punkte des Bernt Duker sind sicherlich die zwölf Principalpunkte, welche einige Monate früher unter Mitwirkung des Freigrafen selbst zu Dortmund festgestellt wurden, wenn auch nicht anzunehmen ist, dass sie gerade in der Ordnung, wie sie der Freigraf im Sinn hatte, verzeichnet sind, so dass die ersten vier die von Karl zunächst festgesetzten wären²⁾).

Das »Capitulare Saxonicum« von 797 stellt die »octo capitula« fest, deren Ueberschreitung mit 60 Schillingen zu büssen ist: »primum ut ecclesiae viduae orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat presumptive; ut de exercitu nullus super bannum domini regis remanere presumat«³⁾. Das letzte Verbrechen wurde durch die weitere Entwicklung der Rechtsverhältnisse gegenstandslos, aber die anderen Bestimmungen lassen sich ohne grosse Mühe in vier Punkte zerlegen: Verletzung des Friedens der Kirchen, des Friedens für Wittwen, Waisen und Schwache⁴⁾, Verbot von Raub und von Brand. Die weiteren sieben Punkte Dukers daraus abzuleiten, ist leicht genug, als der zwölfte bliebe dann der zuletzt stehende: »wer nicht zu Ehren antworten will«⁵⁾).

Es ist nicht nöthig anzunehmen, dass Duker oder den anderen Urhebern der Dortmunder Beschlüsse das Capitulare selbst bekannt war, ihre Kenntniss mag auf vermittelnden Quellen beruhen. Die Kaiser Heinrich und Friedrich sollen dann die von Karl festgesetzten Punkte bestätigt haben. Was hierunter zu verstehen ist, lässt sich leicht errathen.

Schon der Sachsenspiegel benutzte in der oben angezogenen Stelle II, 66 die sogenannte »Treuga Henrici«⁶⁾, über deren Urheber viel Streit gepflogen worden ist⁷⁾, der hier nicht weiter in Frage

1) Thiersch Vervemung 124, 58; Wigand Femgericht 240.

2) Vgl. Abschnitt 53 und 89.

3) Capitularia regum Francorum ed. Boretius I, 71.

4) Freigraf Tideman Markt sagt 1464, die Freigerichte seien von Karl eingesetzt »dem kristengelove to sture, wedwen und weysen mit to beschermen, und alle, die nicht to dem eren rechtz plegen willen, dairmit to rechtfertigen und to dringen, dat sie gerecht werden«, Orig. in Aachen.

5) Vgl. den folgenden Abschnitt.

6) Mon. Germ. Leg. II, 267.

7) Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens 142; Homeyer Sp. 20. Das Nördlinger Rechtsbuch S. 93 erwähnt Heinrich II. vielleicht dieses Gesetzes wegen.

kommt. Es ist ein grosses Landfriedensgesetz, aus welchem einzelne Artikel ganz gut in unsere zwölf Artikel übergegangen sein können. Ausser den allgemeinen Friedenszusicherungen für Geistliche, Frauen und andere friedliche Leute, für Kirchen, Kirchhöfe und öffentliche Strassen verbietet es ausdrücklich Mord, Raub und Schändung einer Jungfrau, Fehde ohne Ansage und »Reraup«, das ist Leichenraub.

Kaiser Friedrich ist kein anderer, als Friedrich II., der 1235 das grosse Landfriedensgesetz gebot¹⁾. Auch aus diesem lassen sich einzelne Bestimmungen in den Principalartikeln erkennen, namentlich möchte ich den sechsten: »der verredt sinen egenen heren oder anders wen«, in Zusammenhang bringen mit den weitläufigen Bestimmungen, welche dort gegen Verrath des Sohnes am Vater getroffen sind. Auch der neunte: »falscherye, der die müntze oder einig gut felscht«, mag aus diesem Landfrieden genommen sein.

Die sieben Punkte lassen sich so ohne grossen Zwang herleiten; es sind theils Erweiterungen und Folgerungen aus jenen vier Artikeln, theils unmittelbare Entlehnungen aus den Landfrieden Heinrichs und Friedrichs. Dass letztere auch auf Karl den Grossen zurückgeführt wurden, ist natürlich. So bleibt dann als zwölfter »der mit reden entsproken is« übrig derjenige, welcher auch im Dortmunder Weisthum zuletzt steht: »der zu eren nicht antworten wil uf steden, da sich das geburte«.

Solche Bewandniss hat es mit den von Karl dem Grossen »gesetzten Stücken«. Sie sind das Ergebniss einer Art von gelehrter Forschung, die in geschichtlicher Unkenntniss und vorgefasster Meinung befangen war.

Es lohnt sich nicht der Mühe, die einzelnen Erzählungen über Karl und Leo weiter zu verfolgen und alle die Bestimmungen zusammenzutragen, welche angeblich von ihnen herrühren sollten, denn die Freigrafen deckten mit ihrem Glorienschein jede Behauptung, jeden Uebergreif, wie sie umgekehrt Widerspruch abwiesen mit der Erklärung, das habe König Karl nicht gesagt²⁾.

Heinrich von Seldenhorn erwähnt ungläubig das Gerücht, in Aachen befänden sich Briefe mit Goldbullen versiegelt, in welchen König Karl seine Vorschriften über das heimliche Gericht niedergelegt habe. Eine Bulle enthalte die Worte: »das ander Gesetz haben wir verlassen den Sachsen und Westvalingen«³⁾. So verworren die

1) Mon. Germ. Leq. II, 313.

2) Thiersch Vervemung 135.

3) Hahn 654, 661.

Worte sind, aus ihnen klingt heraus die Einleitung des Capitulare Saxonicum: — »congregatis Saxonibus — tam de Westfalahis — consenserunt —, ut de illis capitulis, pro quibus Franci — solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent«.

89. Abschnitt.

Die vemewrogigen Punkte.

Der vorige Abschnitt zeigte bereits, auf welche Quellen die eine Aufzeichnung über die Sachen, welche der Veme zu richten gebühren, zurückführt. Unser Zweck ist zunächst nicht, den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit festzustellen, sondern nur geschichtlich zu verfolgen, welche Nachrichten darüber vorliegen.

Die erste Angabe über den Zweck der Vemegerichte macht Heinrich von Herford: Karl wollte das Land, welches reich an Wäldern und Schlupfwinkeln war, reinigen von Diebstählen, Meineiden und Verräthereien. Karl IV. begründet mehrere Male die gegebene Erlaubniss zur Aufstellung von Freistühlen mit einigen freilich ziemlich inhaltlosen Worten: um die Bosheit schlechter Menschen auszutilgen, um über Untaugliche und Schädliche zu richten und die Bescheidenen und Gerechten zu beschirmen und zu pflanzen, um den Frieden zu pflegen und übelthätige und schädliche Menschen aus jenen Gegenden zu vertilgen, zum Besten des Landes und damit dort die Ruhe des Friedens blühe¹⁾. Nur in der Urkunde für den Grafen Johann von Mörs, deren nähere Bestimmungen aber durchaus nicht dem Gebrauch bei den Freigerichten entsprechen, äussert er sich bestimmter, indem er die Freibänke besonders gegen die meineidigen Verletzer und Uebertreter von Verträgen, Bündnissen und Treu und Glauben richtet.

Die ältesten uns bekannten Prozesse, welche man hier heranziehen kann, geben nur dürftigen Aufschluss, weil in den meisten Fällen die Ursache der Klage nicht genannt wird. Warum die Freigrafen gegen Osnabrück vorgehen wollten, wissen wir nicht, ebenso wenig sind die Klagepunkte, welche Erzbischof Friedrich gegen Köln aufstellte, genau angegeben, wenn auch anzunehmen ist, dass er die Stadt des Landfriedensbruches beschuldigte²⁾.

¹⁾ Lünig Reichsarchiv XVII, 106; Wenck II, 404; Mieris III, 126; Sudendorf V N. 24.

²⁾ Der Ausdruck »vemewrogig«, von dem altsächsischen »wroge« stammend, kommt zuerst 1389 vor in einem in Dortmund befindlichen Schreiben der Stadt selbst: »dat dey sake nicht vymwroghe ensint«.

Die Klagen, deren Grund genannt ist, sind 1378 Geldschuld, um 1387 und 1392 Gewaltthat ohne Widersagen, 1395 Zerstörung von Kirchen und Kirchhöfen in einer Fehde, 1397 genommenes Gut. 1409 erfolgten Vorladungen wegen unrechter Verbotung und gewältiglicher Sache, 1410 wegen Betrug, 1412 wegen Meineid, Raub ohne Widersagen, Rechtsverweigerung, 1414 wegen Raub auf der Reichsstrasse ohne Widersagen, 1418 wegen widerrechtlich angeeigneter Erbschaft.

Die erste zuverlässige und genaue Angabe bringen 1408 die Ruprechtschen Fragen, welche aufzählen: Diebstahl, Verrätherei, Kirchenschinden, Nothzucht, Raub an Kindbetterinnen, heimlichen Mord, Wegnahme von Gut ohne Widersagen und Meineid. Grundbedingung des Processes ist, dass der Geschädigte vorher bei dem rechtmässigen Herrn des Schuldigen Klage erhoben hat. Der Braunschweiger Bürger Hans Porner bemerkte sich zwischen 1417 und 1426 in sein Gedenkbuch sieben »Sachen«, welche in den Freistuhl gehörten: Dieberei, Verrätherei, Morderei, Kramschinden, Strassenschinden, Kirchenbrechen, und wer nicht zu den Ehren antworten will¹⁾.

Die zwölf Principalpunkte, welche 1430 in Dortmund aufgestellt wurden, begreifen: 1. Raub und jede Gewaltthat gegen Kirchen und Geistliche, 2. Diebstahl oder einem Anderen das Seine nehmen wider Recht und unverwarter Ehre, 3. Beraubung einer Kindbetterin oder eines Sterbenden, 4. Reraub d. i. Leichenraub, 5. Mordbrand und Mord, 6. Verrath, 7. Verrath der Veme an einen Unwissenden, 8. Nothzucht, 9. Fälschung von Münze oder Gut, 10. Raub auf der Kaiserstrasse, 11. Meineid und Treulosigkeit, 12. wer nicht zu Ehren antworten will auf Stätten, wo es sich gebührt²⁾.

Die Arnberger Reformation zählt nur fünf Punkte auf: 1. Abfall vom Christenglauben, 2. Raub und Brand gegen und in geweihten Kirchen, Kirchhöfen und auf Königsstrassen, 3. offenbare Verrätherei oder Fälschung, 4. Gewalt gegen Kindbetterinnen, 5. Diebstahl, Mord, Reraub, Mordbrand und alle, welche gegen Ehre thun und darum zu den Ehren nicht antworten wollen. Die Abhängigkeit von den Principalartikeln von 1430 ist unverkennbar, doch fehlt der siebente, deswegen weil er sich nur auf Freischöffen bezog, während

¹⁾ Städtechron. Braunschweig I, 281.

²⁾ Usener N. IV, vgl. Abschnitt 53 und 88.

hier eine allgemein giltige Regel aufgestellt wird, und der achte, der im fünften einbegriffen sein mag. Für diese und andere Kürzungen ist der erste Principalpunkt erweitert und in zwei Abschnitte zerlegt.

Der erste Punkt lautet in der Arnsberger Reformation ganz bestimmt: über Christenlaien männlicher Geburt, welche von dem Christenglauben treten in Unglauben, wozu der zweite fügt: welche geweihte Kirchen, Kirchhöfe und Königsstrassen brennen, schinden und rauben mit Vorsatz. Sieben Jahre früher hiess es: Der erste Punkt betrifft die heilige Kirche und den heiligen Christenglauben, nämlich die, welche Kirchen, Priester und Kleriker und alle, die geistliche Orden haben, berauben, beschinden, verbrennen und fangen und an geweihte Stätten tasten und auf sie vigiliren. Wortreich genug ist die Fassung, aber sie enthält nichts über den Abfall vom Glauben zum Unglauben. Als Handlungen gegen den Christenglauben nennt sie nur Gewaltthaten gegen Kirchen und Kirchenleute¹⁾, ganz im Sinne jener Zeit, welche jede Versündigung als einen Bruch oder ein Verletzen des christlichen Glaubens betrachtet, wenn sie auch keine Ketzerei ist.

So fordern 1430 die Freigrafen Konrad von Lindenhorst und Albert Swinde den Oswald Sachsenhuser auf, einem Priester die vorenthaltene Rente zu entrichten, da er daran seinen christlichen Glauben gebrochen und Untreue geübt habe²⁾. Heinrich von Linne erklärt von einem ungerechten Urtheil, es sei gegen Gott, den Christenglauben und den Kaiser³⁾. Ueberhaupt ist es ganz stehende Wendung, der Verklagte habe gehandelt gegen Gott, Ehre und Recht. Es ist demnach auch aus der Erklärung des Absalon Hornepennig vom 5. Juli 1436 (oben S. 469), Karl habe die Gerichte eingesetzt zum Schutz des Christenglaubens, nicht mit Bestimmtheit herauszulesen, dass sie Ketzerei bestrafen sollen.

Auch wenn wir noch einmal einen Blick werfen auf die Entstehung der zwölf Principalartikel, so ergiebt sich, dass sie unter der Beschützung des Christenglaubens nur den Schutz der Kirchen und Gottesleute verstanden haben können. Das Capitulare Saxonicum bestimmt: »ut ecclesiae, viduae etc. pacem habeant«, die Treuga Henrici: »Ecclesiae, mulieres, moniales — — firmam pacem habe-

¹⁾ Auch Hahn 607 zieht aus dem Dortmunder Weisthum nur aus: »alles das wider den hailgen christenlichen glawben und heiligen kirchen ist«.

²⁾ Dortmund; ungenauer Auszug bei Thiersch Hauptstuhl 131.

³⁾ Dortmund N. 2004.

bunt. Ecclesie, cimiterii — — eandem pacem habebunt«. Am Schluss enthält sie allerdings auch das Gesetz: »Heretici incantatores malefici — — poena debita punientur«, aber das ist nicht in die zwölf Artikel aufgenommen.

Da die heimlichen Gerichte von Karl dem Grossen, der die Sachsen zum Christenglauben zwang, herrühren sollten, lag die Meinung nahe, er habe sie auch zum Schutz gegen den Unglauben bestimmt. Aber selbst die Erzählung Heinrichs von Herford erfordert nicht unbedingt eine solche Auslegung, denn die Worte: »propter quod etiam« bilden nur eine Ueberleitung und scharf scheidet er die Vemegerichte in Westfalen, welche gegen Diebstahl und Meineid eingesetzt sind, von dem ganzen Sachsen, von welchem er im ersten Absatz spricht. Ohnehin waren die geistlichen Gerichte im vierzehnten Jahrhundert stark genug. Da zudem die Ruprechtschen Fragen, die Pornerschen Aufzeichnungen gerade von dieser Aufgabe der Vemegerichte noch nichts wissen, so bleibt nur übrig, dass sie eine Zuthat der Arnsberger Reformation war. Aus ihr ging sie auch in einige Bearbeitungen der Ruprechtschen Fragen, die beiden westfälischen und die von Duncker gedruckte über.

Ihre Entstehung ist auch leicht zu begreifen. Deutschland war lange Zeit in Angst und Schrecken gesetzt durch die Hussiten. Die rheinischen Kurfürsten vereinbarten bereits 1421 die schärfsten Massregeln und beschlossen, ihre Gerichte gegen die Abtrünnigen einschreiten zu lassen¹⁾. Der Kampf fiel zu Ungunsten des Reiches aus und das Baseler Concil brachte nur einen nothdürftigen Frieden zustande. Die Ketzerei behauptete sich und machte in Deutschland erschreckenden Fortschritt, indem mit den religiös-kirchlichen Fragen sich sociale verknüpfen. So war das Arnsberger Statut berechnet gegen die Verbreitung des Hussitentums. Viel gewirkt hat es kaum; es ist mir überhaupt nur Ein Fall bekannt, dass Ketzerei vor das heimliche Gericht gebracht wurde, und auch da beliebte man eine ablehnende Haltung²⁾.

Die Vertheidigung des Christenglaubens wurde fortan mit Stolz von den Vemegerichten im Schilde geführt, und als das Unwesen der Hexenverfolgung seinen dunkeln Schatten immermehr über Deutschland ausbreitete, war es ganz natürlich, dass sie auch diese Verbrechen ihrem Programm einverleibten. Das Arnsberger Kapitel

¹⁾ Reichstagsakten VIII N. 29, 32.

²⁾ In dem grossen Generalkapitel zu Arnsberg 1490.

1490 weist unter Anderem der heimlichen Acht zu: So Jemand Ketzereien ausheckt und vorbringt; so Jemand vom Glauben abfällt und Heide wird; so Jemand hext und zaubert oder mit dem Bösen ein Bündniss aufrichtet¹⁾.

Neben jenen zwölf Principalartikeln besteht auch eine andere ähnliche aber doch verschiedene Ueberlieferung, welche elf vemewrogige Punkte aufzählt. Sie liegt in dreierlei etwas abweichenden Formen vor, von denen zwei der 69. Abschnitt, die dritte das Nördlinger Rechtsbuch S. 98 enthält²⁾. Dass sie von der Arnberger Reformation beeinflusst sind, zeigt der allen als erster Satz gemeinsame Punkt: »Einer, der vom Christenglauben tritt«. Sonst ist jede in sich anders geordnet und auch der Wortlaut stimmt nicht genau überein, aber der gemeinsame Ursprung ist offenbar. Ihr Inhalt deckt sich mit den Principalartikeln, nur geben sie nicht den siebenten über den Verrath des Vemegeheimnisses und nicht den zwölften, wer nicht zu Ehren antworten will.

Wir sahen oben S. 469, dass auch Bernt Duker sich dahin äussert, elf Artikel habe Karl der Grosse gegeben, der zwölfte sei »mit Reden entsproken«, und dass dieser, der auch an letzter Stelle stehende, wer nicht zu Ehren antworten wolle, sein müsse³⁾. Ihre volle Bestätigung findet diese Behauptung durch die Ueberlieferung von elf Punkten, und das Nördlinger Rechtsbuch fährt ganz entsprechend fort: »Noch ain artickel: und alle die die sich zu eren und recht nit verantworten wollen«⁴⁾. Merkwürdig genug, wie die Freigrafen somit selbst anerkannten, dass gerade der Satz, auf welchen sich die gewaltige Thätigkeit der Vemegerichte gründete, nicht von Karl dem Grossen herrühre, sondern eine neuere Zuthat sei.

Die zweite Fassung der elf Punkte, wie sie im Abschnitt 69 mitgetheilt sind, nennt noch als vemepflichtiges Verbrechen, wenn

¹⁾ Ein anderes Weisthum dieses Kapitels bei Kindl. III, N. 211 nennt auch: Molkenoverschen (Molkenzauber). Ueber spätere Verhältnisse Kopp 471; Niesert Merkwürdiger Hexenprocess 10.

²⁾ Doch hat nur das letztere eine ziffermässige Eintheilung, die beiden anderen führen die Punkte ohne Trennung auf.

³⁾ Das Nördlinger Rechtsbuch S. 120 sagt in der Urkunde vom 2. September 1430 (oben S. 226), als gefragt wurde, was Vemewroge sei, habe das Urtheil erkannt: »das der artickel ailiff weren«. Aber das erhaltene Bruchstück des Originals (oben S. 228) sagt: »das der zwelff weren«.

⁴⁾ Daraus ergibt sich auch, dass nicht etwa der siebente Punct der Principalartikel gemeint sein kann.

Jemand den Boten »eines guten Mannes« vergewaltigt und seinen Brief aufbricht. Auch das Nördlinger Rechtsbuch enthält diesen Satz, den es, um die Zahl elf zu bewahren, in den letzten Punkt einordnet, obgleich er sichtlich zu diesem nicht gehört, aber es deutet ihn klarer auf die Boten der Freigrafen und Freigerichte.

Eine Ableitung aus dem allgemeinen Begriff des Christenglaubens ist es, wenn einfach Alles als Vemewroge bezeichnet wird, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium ist. Diese Erklärung findet sich nur in der im Abschnitt 57 mitgetheilten Weisung über die Hegung des Gerichtes und ist von hier aus in die Ableitungen eingedrungen. Dass das Stück nicht sehr alt sein kann, habe ich schon bemerkt, und somit ist auch der Bestimmung keine besondere Bedeutung beizulegen. Durch Vermittlung des ersten Wigandschen Rechtsbuches ging der Satz über in das Grosse Rechtsbuch und in die zweite westfälische Bearbeitung der Ruprechtischen Fragen. Auch ein Weisthum vom Arnsberger Kapitelstage 1490 rechnet Alles »was gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium und die heiligen zehn Gebote ist«, zu den Dingen, über welche in heimlicher Acht Gericht ergeht¹⁾. Aus dem alten Bestande des Vemerechtes ist diese Redewendung auszuscheiden.

90. Abschnitt.

Die Heimlichkeit.

Als ältester deutscher Ausdruck für heimliches Gericht begegnet Stillding oder Stillgericht. So bestätigt 1281 Erzbischof Siegfried von Köln den Ankauf der Vogtei über Soest durch die Stadt: »secretum iudicium ad predictam advocatiam pertinens, quod stille-dinck vulg. appellatur etc.« Bischof Bernhard von Paderborn spricht 1321 von den Sachen, welche vor dem Grafen »stille efte offenbare« von Grafschafts wegen zu richten sind²⁾. Die Urkunden, welche Karl IV. den Kölner Erzbischöfen ertheilte, setzen fast sämtlich Stillgericht als gleichbedeutend mit Freigrafschaft. Erzbischof Engelbert überträgt 1367 dem Administrator Kuno die »jurisdictio privata et occulta, que vulg. frygrafschaft seu stillegericht

¹⁾ K. N. 211 S. 628, vgl. Kopp 471. Auch Erzbischof Hermann V. von Köln sagt 1521, Karl der Grosse habe die heimlichen Gerichte aufgesetzt zur Handhabung unseres heiligen Christenglaubens und der heiligen zehn Gebote, Des Erzstifts Cöln Reformation F VI b.

²⁾ Seib. N. 396; oben S. 154.

nuncupatur¹⁾). Auch sonst findet sich die Bezeichnung seit den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts nicht selten in Schreiben, welche auf die heimlichen Gerichte Bezug haben, immer diese bedeutend, indessen sind sie fast alle Kölnischen Ursprungs, aus der bischöflichen oder städtischen Kanzlei²⁾. Nur ganz wenige gehören nicht dorthin. Eine Urkunde von 1415 stammt aus der Freigrafenschaft Heiden, eine andere von 1430 aus Waldeck, eine dritte von 1461 aus Geldern. Ueberhaupt verliert sich das Wort allmählig und kommt im fünfzehnten Jahrhundert trotz der unendlichen Fülle von Aufzeichnungen aller Art nur noch ganz vereinzelt vor³⁾.

Obgleich also Stillgericht nichts anderes ist als das heimliche Gericht, glaube ich nicht, dass »Still« ursprünglich mit »heimlich« gleichbedeutend war oder dass es einen irgend verwandten Sinn hatte. Bei jedem Gericht wird Stille geboten, daher können nicht gerade die Freigerichte davon ihren Namen erhalten haben. Man kann auch kaum sagen, die heimlichen Gerichtssitzungen oder die gebotenen Dinge der Freigerichte hätten diese Bezeichnung erhalten, weil ihre Theilnehmerzahl eine beschränkte war. Einmal trifft das wenigstens für die spätere Zeit nicht zu, andererseits war da auch kein besonders augenfälliger Unterschied von anderen Gerichten vorhanden. Ich suche den Ursprung anderweitig. Wir sahen, dass die ehemaligen Grafengerichte in Frei- und Gogerichte zerfielen. Zu letzterem wird geladen »cum gladio et clamore«, mit dem Gerufte oder dem »Scrye«, zu ersterem nicht; das Stillgericht bezeichnet also eigentlich und anfänglich nur den Gegensatz zu dem Gogerichte. Es ist ein ähnliches Verhältniss, wie mit der »krummen« Grafschaft, welche als Freigrafenschaft der Gografschaft gegenübersteht⁴⁾.

Wenn die Urkunde Konrads von Hochstaden von 1251 für die Stadt Brilon echt wäre (oben S. 311), hätten wir hier die erste Erwähnung heimlichen Gerichtes: »illud occultum iudicium, quod vulg. vehma seu vridinch appellari consuevit«. Sonst begegnet zuerst in Lüttgen-Dortmund 1268 der »locus legitimus secreti iudicii« und öfters in den folgenden Jahrzehnten⁵⁾. Wenig später 1280

¹⁾ Seib. N. 727, 752, 785, 829.

²⁾ Lacomblet III, 800; Geschichtsquellen der Stadt Köln V, 191; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. N. IV; Lausitzisches Magazin LVIII, 382, und ungedruckte Stücke.

³⁾ Usener N. 60; Freyberg S. 295; Nyhoff Gedenkward. IV N. 368.

⁴⁾ In der Urkunde von 1490 bei Kindl. Münst. Beitr. III, 625 unten, welche Wächter 159 anführt, ist statt »stille«: »sulle« zu lesen.

⁵⁾ Rübel N. 126, 211 u. s. w.

erklärt Bischof Everhard von Münster (oben S. 357): von ihm als dem Herzoge und dem obersten Freigrafen seiner Diocese »omnia dictorum locorum tam publica, quam occulta dependent iudicia«. 1330 nennt sich der Freigraf der Korff in Vadrup Arnold de Hasle: »liber comes libere comecie vel secreti iudicii«¹⁾, er fasst also beide Begriffe als gleichbedeutend, und es ist zu beachten, dass alle diese Urkunden nur um Gut und Eigen handeln. Kaiser Ludwig überträgt 1331 dem Heinrich von Kosvelt das »iudicium secretum« in Volmarstein, bestätigt 1332 für Dortmund, dass kein Freigraf »secr. jud., quod vulg. dic. freyding«, in der Stadt halten dürfe, und verbietet 1342, Juden vor das »secr. jud. quod vulgo die veme dic.«, zu laden²⁾. Damals 1341 erscheint zuerst der deutsche Ausdruck in dem Privileg des Grafen Adolf von der Mark für die Stadt Lünen: »de schepene, de dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, die lateinische Fassung sagt dafür: »scab., qui occulto presunt iudicio«³⁾.

»Secretum« bezeichnet demnach nicht das »gesonderte oder besondere« Gericht, sondern es ist gleichbedeutend mit »occultum«, heimlich und die Bezeichnung kommt den Freigerichten im Allgemeinen zu. So sagt auch 1367 Erzbischof Engelbert: »privata et occulta iurisdictio, que vulg. frygrafschaft seu stille gerichte nuncupatur«. Aber bald tritt eine schärfere Scheidung ein. Karl IV. gestattet 1352 dem Bischof Ludwig von Münster, an den »libera scamna« in Borken, wo bisher nur »publica iudicia« stattfanden, auch »secreta iudicia« zu halten, und die »offenbaren Bänke« sollen »heimliche Bänke« sein. Während damals zuerst die Bezeichnung offenbares Freiding oder Gericht auftaucht, heisst es daneben 1358: »heimliches Freiding«, 1379 »heimliche [oder offenbare]« Gerichte⁴⁾ und von nun an wird »heimliches Gericht« immer gebräuchlicher. Die Stadt Frankfurt will 1397 einen »freien heimlichen Stuhl« für ein Jahr gewinnen und erklärt 1387, sie wüssten gar wenig von »den heimlichen Sachen«⁵⁾. Heimliches Gericht wird bald die stehende Bezeichnung der westfälischen Freigerichte.

1410 kommt in einem ungedruckten Schreiben des Hildesheimer Rathes an den Freigrafen Heinrich Fekeler der Ausdruck

1) MSt. Vinnenberg 39.

2) Oefele Scr. I, 776; Rübel N. 489, 560.

3) Thiersch Hauptstuhl 16.

4) Seib. N. 746; Varnhagen UB. N. 88.

5) Stadtarchiv Frankfurt.

»hemelike achte« vor, der dann in Urkunden und Rechtsbüchern unendlich oft begegnet. Er bedeutet nichts anderes als heimliches Gericht, aber im doppelten Sinne, indem er einmal den Unterschied der heimlichen Gerichtsverhandlung gegenüber dem offenbaren Dinge¹⁾, dann aber allgemein die ganze Einrichtung bezeichnet. Der abgesetzte Freigraf Johann Groppe gelobte 1420: »nummer in gains man aichte zo gan, si sij hemelich off oppenbar«: der Freigraf Kurt Rube wird verurtheilt, dass er kein Freigraf mehr sein noch »in der hemeliche achte nicht mer wesen noch staen ensal«²⁾, womit natürlich auch seine Thätigkeit im offenen Gericht ausgeschlossen ist. Die Rechtsbücher wenden »heimliche Acht« bald in diesem, bald in jenem Sinne nebeneinander an.

Die Entstehung des Ausdruckes hängt mit der beanspruchten Stellung der Freigerichte als Reichsgerichte zusammen. Sein Aufkommen fällt auch zeitlich mit ihrer Erstarkung als solche zusammen.

Wie überhaupt nach 1420 das Bestreben, durch prunkende Redensarten und erweiterte Ausdrücke zu glänzen, bemerkbar wird, so begnügte man sich nicht mehr mit heimlichem Gericht oder heimlicher Acht, sondern fügte noch »besloten« hinzu. Heinke von Vörde beklagt sich 1429, er solle »an dem heymelichen beslotenen fryengerichte« abgesetzt sein³⁾; bald findet der Zusatz allenthalben Aufnahme.

Da das Reich »das heilige« war, griffen die Freigrafen auch zu diesem Schmuck für ihre Gerichte, den allerdings zuerst König Sigmund selbst im März 1426 ihnen zuwies. »Kammer des heiligen Reiches« nannten sich die Freigerichte schon früher⁴⁾.

Wie weit mit der Heimlichkeit auch ein Geheimniss verbunden war, muss für die älteren Zeiten dahin gestellt bleiben. Da, wie wir sahen, das Freigericht überhaupt, auch in seinem offenen Dinge, heimlich hiess, so könnte man annehmen, dass darin nur der Gegensatz gegen andere Gerichte, namentlich das Gogericht ausgedrückt werden soll, weil bei den Freigerichten nur ein beschränkter Kreis von Personen in Betracht kam, während jenes nach wie vor öffentliches Volksgericht blieb. Ohnehin hat das Wort heimlich ursprünglich nicht den scharfen Sinn, welchen wir ihm beilegen, sondern bezeichnet nur etwas gegen die Allgemeinheit Abgeschlossenes.

1) Z. B. Usener N. 20—23 und oft.

2) Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 75.

3) Stadtarchiv Frankfurt.

4) Abschnitt 57 und 18.

Ebenso ist nicht nothwendig, aus der Bezeichnung »Wissende« von Anfang an auf ein Geheimniss zu schliessen, wenn auch das Wort selbst sicherlich von »Wissen«, nicht von dem »Weisen« des Urtheils, wie Einzelne vermuthet haben, oder von anderen Wurzeln abzuleiten ist. Wer in einen neuen Wirkungskreis eintritt, muss Belehrung erhalten, wie er sich in ihm zu verhalten hat, darüber wissend gemacht werden; in allgemeiner Bedeutung beschränkt sich daher das Wort nicht auf unsere Gerichte. So wird »wissend« ursprünglich gleichbedeutend mit Schöffe gewesen sein. Aber unzweifelhaft erweiterte sich allmählig die Bedeutung zu dem Sinne des Geheimnissvollen, je mehr sich die Gerichte in ihrer neuen Form entwickelten. Obgleich die Bezeichnung gewiss sehr viel älter ist, wird sie urkundlich erst 1395 belegt, wo »sapientes« in Recklinghausen und Dorsten erwähnt werden¹⁾. »Wissende« und »Unwissende« sind erst 1410 neben einander genannt²⁾.

Die früheste Andeutung eines wirklichen Geheimnisses bei Gericht und Schöffenthum giebt 1349 Karl IV., indem er (oben S. 150) bestimmt, die Aebte von Korvey sollten fortan, wie die Bischöfe von Münster und Paderborn »scabini judiciorum Westvaliae amplius fore et ad hujusmodi scabinatus officia exercenda fideliter corporalia juramenta praestare necnon universa et singula secreta et occulta ejusdem iudicii scire«. Damals bestand also bereits das Geheimniss der Veme, welches der Schöffeneid so dringend einschärft. Das erste Rechtsbuch Wigands (Art. 33) bestimmt eine fürchterliche Strafe für den Verräther: »Man soll ihm seine Hände zusammenbinden, ein Tuch um seine Augen legen, ihn auf seinen Bauch werfen und seine Zunge zum Nacken herauswinden, dann einen dreifach geflochtenen Strick um seinen Hals legen und sieben Fuss höher henken, als einen vervehten Dieb«. Das Grosse Rechtsbuch übernahm die Satzung wörtlich, will aber zur grösseren Qual die ausgerissene Zunge durch ein Holzstäbchen ersetzt wissen³⁾.

Die Wiesbadener Handschrift, auf welcher sonst Wigands Rechtsbuch beruht, hat diese Stelle nicht. Dagegen findet sich im Hahnschen Rechtsbuch die Quelle, die freilich kürzer und viel weniger romantisch lautet: Für Eidbruch ein Tuch vor die Augen,

¹⁾ Index N. 10.

²⁾ Usener N. 38.

³⁾ Mascov 81; Tross 39. Das Nördlinger Rechtsbuch 91 und die späte Aufzeichnung bei Senckenberg Gerichtsbarkeit Beilagen S. 53 haben die Form des Wigandschen Rechtsbuches übernommen.

ein Pint (Holzstab) auf den Nacken, einen Strick an den Hals, die Hände auf den Rücken und drei Schuh höher gehangen, als einen anderen Dieb¹⁾. Aehnlich äussert sich 1473 ein Freigraf: Ein Pletz (Lappen) vor seine Augen, ein doppelter Strick um den Hals, zwei Phymen (Holzpflocke) auf seinen Nacken geschlagen, an den nächsten Baum gehangen, drei Fuss höher als ein rechter Dieb²⁾.

Das Herauswinden der Zunge aus dem Nacken des auf dem Bauche liegenden, ohnehin ein unmögliches Verfahren, ist also eine frei erfundene Verschönerung des Rechtsbuches. Die Phantasie des Verfassers war wohl angeregt durch den dem Sachsenspiegel entlehnten Satz: Wer unter Königsbann dingt, ohne ihn vom Könige empfangen zu haben, wettet seine Zunge!

Dass einmal ein Schöffe im Baumhofe zu Arnberg wegen Verrath des Geheimnisses einfach gehängt wurde, erzählt ein Bericht aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts³⁾. Auch sonst wird nur »des Königs höchste Wette« d. i. der Strang als Strafe des verletzten Eides gesetzt. Der dabei auf der Handthat ergriffene Freischöffe kann sofort gerichtet werden, sonst gebührt ihm nur eine einmalige Vorladung⁴⁾.

Der Verrath des Geheimnisses kam selten vor; Aeneas Sylvius erzählt staunend, nie sei das geschehen. Um 1446 wurde ein Danziger Freischöffe vor dem Stuhl zu Eldringhausen bezichtigt, die Geheimnisse des Vemegerichts offenbart zu haben, und der dortige Rath bei der höchsten Strafe aufgefordert, ihn festzunehmen und zum Gelöbniss zu zwingen, dass er sich vor dem Stuhl verantworten wolle. Da der Beklagte sich zu stellen weigerte, liess ihn der Rath wirklich verhaften, doch reinigte sich Hans Holloger eidlich vor vier Freischöffen und wurde wieder entlassen⁵⁾.

Der Begriff des Geheimnisses wurde sehr weit ausgedehnt auf das ganze Verfahren vor dem heimlichen Gerichte. Die Ruprechtischen Fragen verbieten in strengster Form die Warnung eines Veremten, wenn er auch der nächste Anverwandte wäre. Daher wurden auch die Briefe und Vorladungen, welche von dem Gerichte ausgingen oder schwebende Sachen betrafen, mit der Aufschrift

¹⁾ Hahn 621; der Text besser bei Duncker 184.

²⁾ Usener N. 87.

³⁾ Kindl. Münst. Beit. III S. 703.

⁴⁾ Datt 728; Erkenntniss des Stuhles zu Brüninghausen 1448, in Marburg; vgl. Abschnitt 92.

⁵⁾ Voigt 170.

versehen, sie solle Niemand aufbrechen, lesen oder hören, als ein Freischöffe. Schwankend war der Gebrauch bei Vorladungen von Nichtschöffen, da streng genommen diese selber sonst den Brief nicht hätten lesen dürfen. So lud 1419 Johann Sellentin den Nichtschöffen Jacob Lenung aus Frankfurt mit einem so bezeichneten Briefe vor, weshalb der wissende Schultheiss Rudolf Geiling den Brief öffnete¹⁾. Andere Briefe an Unwissende tragen theils diese Aufschrift, theils nicht; einmal ist sie auf einem Ladebrief an einen Juden ausgestrichen²⁾. Die älteste Vorladung mit der Warnungsformel ist von 1387, die zweite von 1409³⁾. Noch war der Gebrauch nicht allgemein, denn aus diesen und noch späteren Jahren sind manche Schriftstücke ohne Vermerk vorhanden, welche ihn sonst hätten erhalten müssen. Späterhin war man mit ihm sehr freigebig, da er auch auf den harmlosesten Briefen sich findet. Er galt schliesslich für einen nothwendigen Bestandtheil einer Veme-sache. Der Rath von Essen erachtete um 1470 die Vervebung eines Mitbürgers für ungültig, weil der Freigraf vergessen hatte, auf den Brief, in welchem er den Rath aufforderte, mit diesem nach Freistuhlsrecht zu verfahren, die Warnungsformel zu setzen, und verklagte überdies den Freigrafen bei den Bürgermeistern zu Dortmund, so dass die ganze Sache für den Verurtheilten einen günstigen Ausgang nahm⁴⁾.

Auch die Rechtsbücher und dgl. erhielten den die Unwissenden abschreckenden Vermerk, der meist auf dem Titelblatt, am Anfang oder sonst an deutlich sichtbarer Stelle steht und mehr oder minder dringlich gehalten ist⁵⁾. Häufig brauchte man in jenen ausserdem die Vorsicht, gewisse Wörter namentlich die Schlagwörter im Schöffeneide nicht auszuschreiben, sondern sie nur durch die Anfangs- oder beliebig gewählte Buchstaben anzudeuten. Die Abschrift der Ruprechtschen Fragen, welche Oskar von Wolkenstein besass, trägt auf der Rückseite die Warnung: »Nota die zedel sol nyemand lesen, newr ain freyschepf allain pey dem leben« und Wolkenstein fügte den Wunsch hinzu: »und sol sein verbrennen, ob ich stürb«.

1) Stadtarchiv Frankfurt.

2) 1446 Stadtarchiv Essen.

3) Anhang N. VII; Mallinckrodt's Neuestes Magazin 1816 S. 293.

4) Stadtarchiv Essen.

5) Vgl. z. B. im 51. Abschnitt die Hsch. 1, 2, 3, 12, 13, 23.

Da die ganzen Verhandlungen in Geheimniss gehüllt sein sollten, so fahndete man manchmal eifrig nach angeblichen Verletzungen desselben, wenn man einen Process für ungültig erklären wollte. Schon 1413 behauptete der Frankfurter Schultheiss Geiling, die Freigrafen, welche in einem Briefe Wissende und Unwissende zugleich luden, hätten damit letzteren »die veeme offenbairt« und sich so selber verveht. Die waldeckisch-hessischen Freigrafen Mangold, Wideman und Monhof wurden gar beschuldigt, solche Briefe an den Rath von Erfurt gesandt zu haben: »dar se volnae de lose des gerichtes in meldet hebbet«, so dass Jeder, der sich die Worte merkte, sich für einen Schöffen ausgeben konnte. Ein eigenartiger Process entspann sich 1460 gegen Essener Bürger. Der Freischöffe Hermann von Elverfeld hatte zwei Mitbürger vor dem Freistuhl wegen Verbrechen beschuldigt. Diese reinigten sich, aber da sie dabei den Namen des Anschuldigers erfuhren, verklagten sie ihn vor dem Stadtgericht. Der Freigraf Wilhelm von der Sungher fand darin, dass sie die heimliche Acht »overtraden und gemelt« hätten, vembrüchig und Gott und dem Reiche treulos und meineidig wären und deshalb dem Kaiser Wette schuldeten¹⁾. Die vorhandenen Schriftstücke reichen nicht aus, den Verlauf der Sache klar zu stellen.

Ein Freischöffe, welcher »einen vembreif sentencien ordel und recht in der heimlichen acht gegeben, gewonnen und gewiset« wissentlich Unwissenden offenbart, handreicht, sehen, hören oder lesen lässt oder die eidmässige schriftliche Anzeige eines anderen Freischöffen über vewrogige Sachen, welche er dem Gericht überbringen soll, aufbricht und Wissenden und Unwissenden kundgiebt, ist auch als meineidiger Verräther des Todes schuldig²⁾.

Verletzung des Eides war auch die Verachtung und Schmähung des Gerichtes, wie oft betont wird³⁾, und Betrug desselben. Doch stand auf letzterem nicht unbedingt der Tod. Ein Arnsberger Weisthum 1441 belegt ihn mit der Strafe von 60 Schillingen; komme der Frevler wieder in das Gericht, so solle man ihm einen Strang von der nächsten Eiche geflochten um den Hals werfen und ihn daran aus dem Gerichte neun Fuss rückwärts schleifen⁴⁾.

¹⁾ Stadtarchive Frankfurt und Essen; Berck 470.

²⁾ Staatsarchiv Marburg 1448; Datt 728.

³⁾ Vgl. namentlich Seib. N. 1001.

⁴⁾ Usener N. 88 S. 268.

Das wichtigste Geheimniss war die Loosung. Erst spät hören wir von ihr, die erste Andeutung enthält der schon mehrfach erwähnte Brief des Unbekannten an die Stadt Bremen, welcher dem Jahre 1436 angehört. Das später entstandene erste Rechtsbuch Wigands in seinem 32. und 33. Artikel spricht von den »loysen der heimlichen acht«, aber der ältere Text bei Hahn hat das Wort nicht¹⁾. Der Anhang der Ruprechtschen Fragen (oben S. 263) bringt es erst in der zweiten westfälischen Bearbeitung, wo er zum Laut der ersten hinzufügt, auch ein unrechtmässig zum Freischöffen Gemachter müsse mit zwei Freischöffen geladen werden: »darumme dat hey des konings lose der hemeliken achte wijste«.

Das Wigandsche erste Rechtsbuch schreibt vor, der Freigraf soll dem zum Schöffen gemachten »die loyse der heimlichkeit konddoin und bevelen eme de na alden herkomen und gesette der heimlichen achten und rechte«. Das Grosse Rechtsbuch fügt den Loosen noch »Zeichen« hinzu und führt beide unmittelbar auf Karl den Grossen zurück, indem es nach »gesette« fortfährt: »des hilligen und groten keisers Karls«. Das eine setzt die Buchstaben a. b. c. d., das andere S. S. G. G. hinzu.

Merkwürdiger Weise giebt der Arnberger Kapitelsschluss von 1490 über die so sorgfältig gehüteten Geheimnisse volle Aufklärung. Leider liegt er nicht im Original vor, welches sich im Stadtarchiv zu Geseke befunden haben soll²⁾, sondern nur in einer 1718 gefertigten notariellen Abschrift, deren Urheber aber ausdrücklich bemerkt, dass seine Kopie zwar »verbotenus, non vero ob scripturam lectu difficillimam ubique litteraliter« mit der Vorlage übereinstimme. Auch diese, welche Wigand zum Abdruck brachte, ist nicht erhalten, sondern nur eine Abschrift Nieserts im Staatsarchiv zu Münster.

Den neu ernannten Freischöffen sagt zunächst der Freigraf mit bedecktem Haupte »die heimliche Veme«: Strick, Stein, Gras, Grein. Statt Strick muss es Stock heissen; die Worte sind nichts, als ein Theil des Freischöffeneides, und wenn es auch weiter heisst,

¹⁾ Vgl. Abschnitt 60. Aus Wigands erstem Rechtsbuch schöpft das Grosse Rechtsbuch, M. 80, 81, Tr. 39.

²⁾ Wigand 267 hatte gehört, das Original befinde sich in dem Fürstenbergischen Archive. Indessen ist es dort, im Schloss Herdringen, nicht vorhanden, wie mir freundlichst auf Anfrage mitgetheilt wurde. Nach Cosmann Materialien 156 kann das Geseker Exemplar auch nur eine Abschrift vom Jahre 1589 gewesen sein.

der Freigraf kläre ihnen das auf, so bedürfen sie für uns keiner weiteren Erläuterung. Dann lehrt er ihnen den »heimlichen Scheppengruss«. Der ankommende Schöffe legt seine rechte Hand auf die linke Schulter und sagt: »Ich grüsse Euch, lieber Mann! Was fanget Ihr hier an?«? Dann legt er seine Rechte auf des Anderen linke Schulter, worauf dieser das gleiche thut und spricht: »Alles Glück kehre ein, wo die freien Schöffen sein«. Ob das so richtig ist, muss dahin gestellt bleiben. Natürlicher scheint, dass der Ankommende gleich seine Rechte auf die linke Schulter des Anderen legt, welcher das Erkennungszeichen erwidert. Das ist ein unverfänglicher, für einen Nichteingeweihten kaum bemerklicher Vorgang, während die oben vorgeschriebene Bewegung sehr auffallend wäre¹⁾.

Ausserdem sagt er ihnen »das Nothwort«, welches Karolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat, nämlich: »Reinir dor Feweri!« Räthselhafte Worte, von denen freilich zu bezweifeln ist, ob ihr Laut uns richtig überliefert ist. Sagt doch der Text vorher auch Strick statt Stock.

Ein anderes Geheimniss enthüllt uns die süddeutsche Aufzeichnung²⁾. Der angeklagte Schöffe tritt vor den Freigrafen und sagt: »Herr Graf, ich bitte euch um die Heiligen und um die Stäber auf und ab sonder Fahr; ich bin der That unschuldig! — Stäber ist der, welcher den Eid einem Anderen stabt. Nachdem der neue Schöffe geschworen, fragt der Freigraf den Fronen, ob er den Eid zu Recht vorgestabt habe. Der Zusammenhang mit dem Schöffeneide ist demnach zweifellos, auf Grund dessen der Angeklagte seine Freisprechung verlangt. Wir wissen ja, dass der Schöffe sich mit seinem eigenen Eide reinigen konnte. »Stäber« bedeutet hier vielleicht allgemein die Eidgenossen.

Sollte das »Stäber, Steber, Stewer« nicht in dem räthselhaften »Feweri« von 1490 stecken? Dass St in F verlesen wird, ist palaeographisch leicht möglich, der Buchstabenlaut dieser Stelle ohnehin unsicher. Die Endung i klingt sehr alterthümlich, aber ich glaube nicht, dass eine echte Form erhalten ist. Entweder liegen Verlesungen vor oder die Freigrafen kannten selbst nicht mehr den ursprünglichen Laut, der im Laufe der Jahre abgeschliffen und

¹⁾ Es wird auch erzählt, die Freigrafen hätten bei Tisch das Messer mit der Spitze zu sich und das Heft nach der Schüssel hin von sich ab gekehrt hingelegt, Wigand 523; Wächter 218.

²⁾ Vgl. Abschnitt 69 S. 290.

verunstaltet war¹⁾. Das Gleiche gilt von »Reinir« und »dor«, wo Niesert »dar« giebt. Bei »Reinir«, wenn anders dieses Wort richtig überliefert ist, kann man an »Rein, Reinigen« denken. Auch hier ist also allem Vermuthen nach eine Anspielung auf den Schöffeneid und das dadurch erlangte Recht gegeben. Damit stimmt die Bezeichnung des Ganzen als Nothwort; es ist derselbe Vorgang gemeint, welchen die Wertheimer Handschrift schildert.

Ich habe hier vorläufig nur eine geschichtliche Uebersicht des vorliegenden Erkenntnisstoffes gegeben. Auf welche Weise sich allmählig die Heimlichkeit bildete und welchen Zweck sie anfänglich hatte, bleibt der späteren Untersuchung vorbehalten. Jedenfalls bestand ein Geheimniss schon weit früher, als unsere Nachrichten hinaufreichen, noch ehe sich die Veme zur allgemeinen Bedeutung heraufarbeitete. Trotzdem lassen die erhaltenen Schriften und Urkunden zur Genüge erkennen, wie das Prunken mit dem Geheimniss, die Geheimnisskrämerei erst spät, etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, mehr und mehr um sich griff und üppig emporwucherte.

91. Abschnitt.

Die Freigrafen und die Stuhlherren.

Dass sämtliche Freigrafen von dem Könige selbst ihre Bestätigung empfangen, ist seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als sicher zu betrachten. Wenn auch vielleicht früher der Brauch nicht allenthalben oder nicht regelmässig innegehalten wurde, so machte die fortschreitende Entwicklung seine Beobachtung zur Nothwendigkeit, wenn der Stuhlherr seinen Freigrafen den anderen gleichberechtigt sehen wollte. Urkundliche Zeugnisse liegen freilich zunächst nur in spärlicher Zahl vor, und sie beginnen nach den vereinzeltten Verfügungen der Könige Richard und Rudolf überhaupt erst mit Ludwig dem Baiern. Er belehnte 1331 Heinrich von Koesfeld für die Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein und 1332 den für Minden ernannten Burchard Cruse, 1335 den zu ihm nach Nürnberg gesandten Evert Ovelacker, welchen Graf und Stadt von Dortmund bereits auf den Stuhl gesetzt hatten, 1339 den Soester Freigrafen Bertram von Hondorp und Heinrich von Turn für die

¹⁾ Möglicherweise hat auch der Abschreiber den Schlusschwung von r für ein i gehalten. — Vielleicht ist auch statt »Feweri«: »Femeri« zu lesen und an die Vemer, die Genossen der Veme, also die Freischöffen, zu denken.

Grafschaft Arnberg. Die beiden letzteren Urkunden sind fast gleichlautend, bündig und sachgemäss, wobei die kaiserliche Kanzlei wohl eine ihr überreichte Vorlage benutzte¹⁾.

Zahlreicher sind die Urkunden, welche Karl IV. für Freigrafen ausstellte, für Hessen, für Dortmund, für das Vest Recklinghausen, für Balve, Hundehof bei Rheda, für Lippe, für Rietberg, je zwei für Marsberg und für Soest. Heinrich von Kalvesbeke verspricht 1350 der Stadt Koesfeld, wenn er vom Kaiser den Bann für die Freigrafenschaft Merfeld erlangt habe, ihn der Stadt aufzulassen. Der Inhalt der kaiserlichen Urkunden stimmt sachlich vielfach überein, aber mancherlei Abweichungen lassen erkennen, dass die Kanzlei noch kein bestimmtes Formular besass, sondern jedesmal den Entwurf der Bittsteller entgegennahm. Eine absonderliche Fassung zeigt die von 1358 für den Korveyer Freigrafen in Marsberg: der Abt habe ihm das Freigericht übertragen und ihn investirt, da er aber »in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt«, der kaiserlichen Autorität bedürfe, bestätigt ihn nun der König nach abgelegtem Eide. Greifbar tritt hier die noch vielfach herrschende Unklarheit über diese Dinge hervor.

Erst unter Wenzel bildet sich eine gewisse Gleichmässigkeit aus. Seine beiden ersten Urkunden von 1379 und 1380 für den Dortmunder Freigrafen geben noch wörtlich die von seinem Vater 1360 in gleichem Falle erlassene wieder, welcher die Androhung einer Geldstrafe von zwanzig Mark Gold an alle, welche den Freigrafen in seinem Amte hindern wollten, eigenthümlich ist²⁾. Letztere wurde also als Muster vorgelegt. Ebenso entspricht die für die hessischen Stühle 1385 ertheilte Belehnung mit einer kleinen Aenderung fast genau der von 1356. Dagegen sind alle übrigen Bestätigungen, mögen sie deutsch oder lateinisch lauten, von 1382 bis 1392 in denselben Formeln abgefasst. Diese Gruppe (W 1) enthält Diplomé für Müddendorf (1382), Dortmund (1382), Deventer (1386), Lippborg (1387), Soest (1388), Dortmund (1389), Hege und Darfeld (1390), Freienhagen (1392)³⁾. Aus den folgenden Jahren fehlen Urkunden, die von 1398 für den Stuhl zum Ginsberg enthält noch das gleiche Formular, nur abgekürzt. Die drei letzten Wenzels von 1398 für Freusberg und Burgsteinfurt, 1399 für Dortmund haben

¹⁾ Tross N. 2; K. N. 143.

²⁾ Stadtarchiv Dortmund; vgl. Rübel N. 746.

³⁾ Als Muster K. N. 176, 181.

eine andere Fassung (W 2)¹⁾. Die eigentlichen Belehnungsformeln sind hier kürzer gehalten und die Erwähnung des vor dem Könige leiblich geschworenen Eides fällt weg, neu ist dagegen, dass statt der früheren allgemeinen Wendung, welche in üblicher Weise den Schutz des Ernanneten in seinen Rechten anbefiehlt, nun denen, welche ihn hindern, die Entziehung der eigenen Freigrafschaft angedroht wird.

Beide Formeln sind wohl kaum in der königlichen Kanzlei verfasst, aber ihr Ursprungsort, der jedenfalls in Westfalen zu suchen ist, lässt sich nicht nachweisen. Die erstere W 1 scheint schon Karl gebraucht zu haben, als er 1377 den Lippischen Freigrafen Johann Junge investirte²⁾. Der Anfang von W 2 kommt auch unter Karl 1366 für Soest und 1372 für Balve vor: nur tritt unter Wenzel die eigenartige Strafandrohung hinzu. Sollte diese vielleicht ursprünglich für den Stuhl in Freusberg, für den sie zum ersten Male vorkommt und der nach westfälischer Anschauung unrechtmässig war, eigens entworfen und dann beibehalten worden sein?

Noch zahlreicher sind die von Ruprecht erteilten Belehnungen: 1402 und 1403 für Soest, 1403 für Bochum, Paderborn und Limburg, 1406 für die Gogreven, 1408 für Waldeck, Büren, Hessen, den Stuhl von Wilshorst, Limburg, Teklenburg, Soest, 1409 für Bilstein, 1410 für Hessen. Sie sind meist nur in Auszügen aus dem Reichsregister bekannt und nur einige von ihnen gedruckt, doch lassen sich die Formulare feststellen. Es sind zwei verschiedene. Das erste war bis 1403 in Gebrauch und ist dasselbe, nur ins lateinische übertragen, mit welchem Karl IV. 1361 den Soester Freigrafen belehnte³⁾. Da es auch unter Ruprecht zuerst für Soest vorkommt, so folgt daraus einmal, dass es von Soest überreicht wurde und dass jene Belehnung des dortigen Freigrafen von 1402 die erste gewesen ist, welche Ruprecht vollzog. Von 1406 ab wird jedoch W 2 benutzt⁴⁾.

Sigmund hat in den ersten Jahren seiner Regierung keine Ernennungen von Freigrafen vollzogen. Als ihn Bernhard VI. von Lippe um eine solche ersuchte, antwortete ihm der König im Mai 1412, das Siegel, welches der königlichen Majestät im Freigrafenamte zu haben

¹⁾ Jung Cod. N. 131; Fahne N. 177.

²⁾ Nur Auszug in Lipp. Reg. 1276.

³⁾ Tross N. 4 vgl. mit N. 13 und 15.

⁴⁾ Mone Ztschr. VII, 417 vgl. mit Tross N. 17 und Freher 111.

gebühre, sei noch nicht fertig; er meint damit das Majestätssiegel¹⁾. Die erste derartige mir bekannte Urkunde vom 2. Januar 1415 für den Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimmelhus²⁾ giebt W 1, ebenso lautet 1416 für Burgsteinfurt, 1421 für Utrecht. Dagegen sind die Belehnungen für Johann von Essen und Graf Konrad von Dortmund vom December 1416 nach W 2 gefasst³⁾. Die Reichsregister verzeichnen eine grosse Anzahl von Ernennungen, welche Sigmund vollzog, doch geben sie meist nur kurz die Namen der Freigrafen und Stühle, hin und wieder auch der Stuhlherren an. Sie betreffen 1417 Johann Milingtorpe, Heinrich Lodewichs, Johann Kirstian, Gert Rube und Dietrich Duker, 1418 Johann Koch und Elias Kischen, 1419 Peter Limberg, 1421 Hermann von Ansem, 1422 Tepel Balstarkenboger, 1423 Johann Roterdink, 1426 Hans von Vörde und Dietrich von dem Weghe, 1427 Absalon Hornepennyng, 1428 Albert Swinde, Heinke von Vörde, Gerd Seiner, Heinrich Vischmeister, Johann von Gaverbeck und Dietrich von Wilkenberge, 1429 Konrad Stute, 1430 Heinemann Musoge und Wilhelm Zelter, 1431 Heinrich von Lynne, Heinke von Valbert, Johann Wullen, Dietrich von Hetterscheiden, Ludwig Schumketel, Johann Romer, Johann Manhof und Dietrich von Ore, endlich 1435 Manegolt. Trotzdem, dass der Erzbischof von Köln seit spätestens 1422 das Recht der Belehnung besass und ausübte, zogen die Stuhlherren es noch oft genug vor, deswegen an den Kaiser zu gehen und liessen, wie es auch gelegentlich geschah, ihre bereits vom Statthalter belehnten Freigrafen nochmals durch den König bestätigen. Um 1428 kam, soweit die Texte bekannt sind, ein neues Formular in Anwendung, welches sich im Allgemeinen an W 1 anschliesst, aber bemerkt, der Eid der Freigrafen sei geschworen, »bei der Heimlichkeit, wie es sich gebühre«⁴⁾. Doch liess man die Wendung bald wieder fallen, wie Briefe von 1430 und 1431 zeigen⁵⁾, welche dafür andere Zusätze haben, z. B. die Worte: »den Armen und den Reichen« gerecht zu richten.

König Albrecht bestätigte 1439 in Pressburg auf Bitten der Grafen von Limburg und Nuenar den schon vom Statthalter be-

¹⁾ Oben S. 163, vgl. Lindner Urkundenwesen Karls IV. S. 67.

²⁾ Thiersch Hauptstuhl 87.

³⁾ Fahne N. 201, 202.

⁴⁾ Senckenberg Abhandlung N. 20; ebenso lautet die Urkunde für Albert Swinde im Reichsregister.

⁵⁾ Fahne N. 235, Tross N. 20.

lehnten Johann Gardenweg, und auch Friedrich III. hat noch einzelne Bestätigungen ausgesprochen oder angeordnet: 1441 für Heinrich von Lynne in Waltrop, 1442 für Fredeburg, Volmarstein, Brüninghausen und die freie krumme Grafschaft, 1455 für Rheda, 1461 für Ravensberg, 1473 für Volmarstein und 1475 für Lippe.

Bei ihrer Ernennung schwuren die Freigrafen dem Könige einen Eid, wie das bei der Uebnahme eines Amtes selbstverständlich ist. Die älteste Eidesformel eines Untergrafen ist in der Urkunde Friedrichs I. für Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florens von Holland erhalten: »quod pro dilectione vel odio vel pro argento vel auro vel alicujus rei gratia in predicto comitatu neutri faciat injuriam nec unius magis promovebit commodum aut proficuum, quam alterius«¹⁾. Sie klingt auch noch im Freischöffeneide durch.

Die Ernennungsurkunden der Freigrafen gedenken mehrfach des Eides, welcher vor dem Könige abgelegt wurde. Karl IV. sagt gar einmal 1356, er habe den Eid abgenommen »in Gegenwart unserer Fürsten«, was zur Heimlichkeit der Veme nicht recht passen will. Als daher Wenzel 1385 noch einmal dasselbe Formular anwandte, änderte man die anstössige Stelle und setzte statt der Fürsten den Namen des Bevollmächtigten, vor dem der Eid abgelegt wurde²⁾. Denn wenn auch das Formular W 1 ausdrücklich sagt, der Freigraf habe »coram majestate nostra corporale juramentum« geleistet, so wird doch in der Regel die Eidesablegung vor einem königlichen Beamten oder Beauftragten erfolgt sein. So that es 1358 der Korveyer Freigraf vor dem Notar Johann von Glatz³⁾, der freilich unzweifelhaft kein Wissender war. Dagegen nahm unter Sigmund 1428 der Erbmarschall Haupt von Pappenheim, selbst Freischöffe, den Eid des Dietrich von Wilkenbrecht entgegen »bei der Heimlichkeit, wie es sich gebührt«⁴⁾.

Wie dieser Eid lautete, hören wir zuerst 1376. Ekbert von Dunow, der Merfelder Freigraf, schwur dem Reichsverweser Friedrich von Köln: dem Reich, den Kaisern und Königen und dem Erzbischofe und dessen Nachfolgern zu gehorchen, Niemanden zum Freischöffen zu machen, der nicht durch Ruf, Geburt und sonst geeignet sei und Treue gegen Reich, Kaiser und die Kölner Kirche gelobt habe und sein Amt gerecht und gesetzmässig zu führen.

¹⁾ Jung Cod. N. 9.

²⁾ Kopp 370; Wenck II UB. S. 458.

³⁾ Seib. II S. 451.

⁴⁾ Senckenberg Abhandlung N. 20.

Zum Zeichen der Investitur übergab der Erzbischof dem Freigrafen Schwert und Strang¹⁾. In den Eid, welchen 1385 der Medebacher Freigraf vor dem Erzbischofe schwur, wurde noch die Verpflichtung aufgenommen: »de observando pacem regiam in Westfalia«, entsprechend der im westfälischen Landfrieden getroffenen Bestimmung²⁾.

Die Reverse, welche die Freigrafen dem Erzbischofe Dietrich und dessen Nachfolgern gaben, enthalten ihre eidlich zugesagten Verpflichtungen. Sie betreffen das Gericht über Wissende und Unwissende, die Machung von Freischöffen, die Aufschiebung des Gerichtes über solche Geladene, welche nicht sicher an dasselbe kommen können, und die auf Verlangen dem Erzbischofe abzulegende Rechenschaft. Der Bruch eines der Punkte macht den Freigrafen unwürdig seines Amtes und es kann über ihn ohne vorhergehende Vorladung gerichtet werden³⁾. Die Arnsberger Reformation nahm die wesentlichen Punkte auf, drückte aber die Verpflichtung zum Kapitel bestimmt aus.

Die Reverse sind bis 1499 völlig gleichlautend, nur dass selbstverständlich der Name Sigmunds durch die Friedrichs und Maximilians ersetzt wird. Nur ein einziger von 1489 weicht ab, wie schon S. 487 erwähnt.

Erst 1499 wurde die Bestimmung eingefügt, dass der Freigraf nur an den im Reverse bezeichneten Freistühlen richten dürfe; eine Verpflichtung, betreffend den Besuch der Kapitel in Arnsberg, kam noch unter Hermann V. hinzu.

Der Vereidigung mussten zwei Freischöffen beiwohnen, welche die Urkunde mit besiegelten; es sind meist Adelige.

Wie der König die Freigrafen ernannte, so hatte er auch das Recht, sie erforderlichen Falles abzusetzen. Karl IV. ertheilte 1349 selbst dem Abte von Korvey die Befugnis, Freigrafen zu ernennen und wiederabzusetzen, und 1359 dem Erzbischof Wilhelm für sein ganzes Herzogthum die Vollmacht, ungeeignete zu entfernen. Die Ruprechtschen Fragen sprechen dem Könige das unbedingte Recht zu, ungehorsame Freigrafen zu entsetzen. Unter Sigmund erhob sich jedoch dagegen Widerspruch.

Den Freigrafen lag natürlich daran, ihre Entscheidungen möglichst unanfechtbar zu machen und sich selbst in ihrem Amte zu

¹⁾ Kindl. Münst. Beit. I N. 12; vgl. oben S. 415.

²⁾ K. N. 179; vgl. oben S. 454.

³⁾ K. N. 197.

sichern. Daher machten die Anschauungen über das Verfahren gegen einen straffälligen Freigrafen manchen Wechsel durch. Als 1418 der Waldeckische Freigraf Kurt Rube einen Process gegen den Befehl des Königs weiterführte, erklärten Graf und Rath von Dortmund nebst acht anderen Freigrafen, da Rube dem Könige ungehorsam sei und gegen seinen Eid gehandelt habe, so habe er ein Ungericht gethan und über sich selber gerichtet und sich selber verveht, ein Urtheil, welches noch 1424 als richtig erfunden wurde¹⁾. Gleichwohl ist Rube später wieder als vollberechtigt anerkannt. Der Freigraf Johann Groppe in Volkmarsen wurde 1420 in einem Freigericht, dem er merkwürdiger Weise selbst vorsass, in Gegenwart des Erbischofes Dietrich beschuldigt, »unrecht und zu kurz gethan zu haben«. Er bekannte seine Schuld, er habe es nicht besser verstanden. Das Leben wurde ihm geschenkt, aber er musste schwören, niemals ins Freigericht zu kommen und nicht mehr zu richten²⁾. Uebrigens erscheint auch er bald darauf wieder im Amt.

Die Freigrafen erklären in ihrer Verpflichtung, wie sie seit 1422 vorliegt: »wenn sich in der Wahrheit erfindet, dass ich diese vorgenannten Punkte alle oder einen Theil überfahren oder nicht nach des Gerichtes Recht gerichtet hätte, so bekenne ich, dass ich mich alsdann des Gerichtsamtes in der Freigrafenschaft entwürdigt hätte. Dann mag auch ein anderer Freigraf zu dem Höchsten des Gerichtes über mich richten und verfahren ohne Verbotung«. Die Entscheidung liegt demnach bei den Freigerichten selbst, nicht bei dem König oder dem Statthalter. So beschwert sich Heineke von Vörde 1429 in einem Briefe an Frankfurt, der Freigraf Johann von Essen solle ihn »vernichtet« und sein Gericht für ungültig erklärt haben, ohne ihn vorzuladen³⁾.

Die Arnberger Reformation behielt die bisherige Vorschrift bei: wenn sich erfindet, dass ein Freigraf seine Verpflichtungen kundlich in einigen Punkten übertreten habe, so soll er seines Freigrafenamtes entsetzt sein, und um die Missethat mag man ihn fordern mit Recht. Aber die gleichzeitig aufgestellten Weisthümer enthalten einen weiteren Rechtssatz in dieser Frage, welcher zugleich seine Spitze gegen den König richtete.

Dieser hatte nämlich im Januar 1437 den Bilsteiner Freigrafen Johann von Menchusen für abgesetzt erklärt. Graf Heinrich von

¹⁾ Usener N. 79, 75.

²⁾ Mone Ztschr. VII, 417.

³⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

Schwarzburg (zu Arnstadt und Sondershausen) hatte Klage gegen die Stadt Frankfurt erhoben, Sigmund aber dem Freigrafen verboten den Process weiter zu führen, da er selbst für die Stadt gut stehe. Als Hans trotzdem in seinem Beginnen fortfuhr, liess ihn Sigmund durch den »Procurator fiscalis« vor das Hofgericht fordern und beraubte den Ungehorsamen seines Amtes, als er nach den angesetzten 45 Tagen nicht erschien¹⁾.

Die Angelegenheit kam im Kapitel zur Sprache. Zwar wurde die Streitsache nicht ausdrücklich und mit Namen genannt²⁾, aber das Urtheil gewiesen, der Kaiser habe keine Macht zu seiner Handlung und auf die Frage, ob der König mit seinem Brief einen Freigrafen absetzen könne, das Weisthum gefunden: man solle keinen Freigrafen entsetzen, als nachdem er vor den Freistuhl rechtmässig verbotet und dort seine Missethat gebühlich eingebracht sei³⁾. Johann behielt sein Amt und richtete ruhig weiter.

Die westfälischen Bearbeitungen des Anhangs zu den Ruprechtischen Fragen und das Grosse Rechtsbuch haben den Satz aus der Arnsberger Reformation aufgenommen, und das letztere fügt noch näher hinzu, man möge die schuldigen Freigrafen um die Punkte fordern und vernehmen, wie einen anderen Mann, weil sie nicht mehr Freigrafen wären⁴⁾. Es scheint darin ein Widerspruch zu liegen gegen das Arnsberger Weisthum. Die Sache aber liegt so: ein Freigraf, der seinen Freigrafeneid verletzt hat, gilt ohne weiteres für abgesetzt, und jeder Freigraf kann ihn ohne einen Process dafür erklären, bei einer ferneren gerichtlichen Verfolgung stehen ihm dann die Vorrechte eines Freigrafen nicht mehr zu. Dagegen kann ein Freigraf, welcher wegen einer sonstigen Uebelthat angeklagt wird, nur auf rechtlichem Wege beseitigt werden. Da das Verfahren des Johann von Menchusen in jenem Streitfalle für richtig betrachtet wurde, so hielt man die vom Könige ausgesprochene Absetzung für ungültig und bestritt diesem überhaupt das Recht, ohne Heranziehung des heimlichen Gerichtes eine Absetzung zu veranlassen.

Die Vorladung eines Freigrafen erfolgte unter besonders feierlichen Formen. Er wurde verbotet zum ersten Mal mit 7 Freischöffen und 2 Freigrafen, zum zweiten mit 14 und 4 und zum

¹⁾ Orig. in Düsseldorf, Kleve-Mark Urk. 1019.

²⁾ Usener N. 5.

³⁾ Usener N. 8 S. 123; vgl. Abschnitt 91.

⁴⁾ Seib. III, 20; Mascov 114, Tross 52.

dritten mit 21 und 7. So geschah es 1459 in dem Prozesse gegen Hugo von Osterwich¹⁾. Doch sind diese Bestimmungen erst aus späterer Zeit überliefert²⁾. Im übrigen galten für den Process gegen ihn die sonst üblichen Regeln.

Sobald dem König das Recht abgesprochen war, Freigrafen abzusetzen, büsste er seine Macht über die heimlichen Gerichte fast gänzlich ein. Es war selbstverständlich, dass das Königthum auf sein altes gutes Recht nicht verzichtete, und Friedrich III. suchte den Ungehorsam der Freigrafen wieder durch das Hofgericht zu bändigen. Aber die Ladungen fanden keine Beachtung³⁾. Wiederholt liess er über Freigrafen die Acht verhängen, in den Jahren 1443—1445 über Johann Manhoff, Hermann Werneking, Heinrich von Linne, Johann Gardenweg, Johann Leveking, Absalon Hornepenning⁴⁾, dann später 1470 über vier andere, aber die strengen Schritte wirkten entweder gar nicht, oder nur in einzelnen Fällen, denn Niemand war da, der sie ausführte. Die Stuhlherren kümmerten sich nicht um sie und den Kölner Erzbischöfen lag an der Macht der heimlichen Gerichte mehr, als an der des Königthums.

Bestritten die Freigrafen von ihrer Auffassung aus die Zuständigkeit des Hofgerichtes, so konnten sie doch nicht die eines Freigrafenkapitels leugnen. Aber auch mit der Ehrfurcht gegen dieses war es schlecht bestellt. Wenigstens liegen mehrere Urkunden vor, welche die Absetzung von Freigrafen wegen Ungehorsam gegen das Kapitel bezeugen⁵⁾, aber auch diese Sprüche wurden nicht beachtet. Ein Auszug aus einem Kapitelsbuch, welcher um 1460 gemacht sein mag, nennt eine ganze Anzahl entsetzter Freigrafen: Joh. Fryman, Wilh. van der Sunger, Evert Kloit, Heinrich und Hermann von Werdinghaus, Wineke Paskendael, Johann Hakenberg⁶⁾, Engelbert Kemenade. Ueber Wineke Paskendael und Wilhelm van der Sunger wurden, wie das Kapitelsbuch selbst bemerkt, zwei- und mehreremale das Urtheil gesprochen, man sieht daraus, mit welchem Erfolge⁷⁾. Ersterer kommt allerdings in den Urkunden

¹⁾ Ztschr. III, 79, nur heisst es hier, dass die zweite Vorladung fünf Freigrafen bringen sollen.

²⁾ Oben S. 264; Hahn 632, 648; Grosses Rechtsbuch M. 114, Fr. 52.

³⁾ Mittheil. Nürnberg 48; Müller 496, 505 u. ö.

⁴⁾ Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

⁵⁾ Wigand Archiv IV, 306; andere in OA.

⁶⁾ 1458, Wigand a. a. O.

⁷⁾ Thiersch Vernehmung S. 10.

nach 1458 nicht mehr vor, aber Wilhelm war noch 1477 unangefochten Freigraf zu Merfeld. Heinrich von Werdinghaus, der 1456 abgesetzt wurde, richtete ebenfalls weiter, so dass Arnsberger Kapitel noch 1463 und 1464 seine Sprüche vernichten mussten. Auch die übrigen, mit Ausnahme von Evert Kloit, sind noch nach 1460, theils bis 1470 in ihrem Amte. Johann Hakenberg vererbte erst 1498 sein Amt an seinen Sohn¹⁾. 1481 wurde Heinrich Smet, der 1470 an der Vorladung des Kaisers mitgewirkt hatte, für des Ungehorsams schuldig erklärt, aber das Urtheil noch aufgeschoben. 1485 liess Erzbischof Hermann die münsterländischen Freigrafen Lambert Selter und Bernhard Palle, weil sie einem Kapitelstage fern blieben, ihrer Würde verlustig erklären. Sie appellirten an den Kaiser, welcher dem Erzbischofe Johann von Trier und dem Grafen Johann von Nassau die Untersuchung übertrug, die zur Bestätigung des Spruches führte¹⁾.

So wenig wie Reichsacht und Absetzung schreckte der geistliche Bann die Freigrafen. Ein Excommunicirter konnte kein Gericht halten und schon aus den frühesten Zeiten ist uns ein Fall bewahrt, wo ein Freigraf durch geistlichen Spruch verhindert war, seines Amtes zu walten²⁾. In Arnsberg wurde 1437 das Urtheil gewiesen, dass das Gericht eines gebannten Freigrafen nicht binde. Aber mit der glücklichen Verwirrung aller Begriffe, welche den Freigerichten so sehr zu Statten kam, erklärt das Grosse Rechtsbuch, man solle keinen Freigrafen bannen, so lange er unverfolget sei vor seinem Obersten, weder der Papst noch Jemand anders, ausser um dreier Sachen willen, wenn er am Christenglauben zweifelt, sein echtes Weib verlässt und Gotteshäuser zerstören hilft. Es ist das die Stelle des Sachsenspiegels über die Bannung des Königs, aber der Freigraf sitzt ja an dessen Statt³⁾!

Die Städte namentlich suchten wirksameren Schutz, als sie beim Kaiser fanden, bei der geistlichen Gewalt. Erfurt, ohnehin in dieser Beziehung das entschlossenste Gemeinwesen, wandte sich an das Baseler Concil und die der Stadt gesetzten Conservatoren sparten seit 1437 nicht mit geistlichen Processen und excommunicirten Mangold, Manhoff und den Stuhlherrn Reinhard von Talwig. Manhoff ist dasselbe Schicksal noch mehrmals zugestossen, ohne

¹⁾ Nach Urkunden im MSt. OA.

²⁾ K. N. 38 im Jahr 1197.

³⁾ M. 83, Fr. 40; Sp. III, 57, 1; Gerhard Struckelmann beruft sich darauf 1495, Usener N. 12.

ihn in seinen Wegen zu beirren. Noch im Jahre 1500 liessen die Erfurter die Freigrafen Silvester Laurinde und Hans Volkmer von Twern bannen. Auch die Aachener zogen in dem grossen Process der Barbara Propst, welcher Jahrelang von 1460 ab dauerte, geistliche Hülfe heran. Dem Kirchenfluch verfielen die Freigrafen Ludwig van der Becke, Johann von Hulschede, der mehrere Male in diese Lage kam, Tidemann Markt, Evert Kloit, der Stuhlherr und die Schöffen von Villigst, darunter der Pfarrherr von Mengede selbst. Ellenlang sind die Schriftrollen darüber im Aachener Stadtarchive, aber der gewünschte Erfolg blieb aus. Tidemann Markt setzte 1464 in einem groben Briefe dem Abte des Martinsklosters auseinander, dass die Freigerichte vom Papste bestätigt seien und ihnen, nicht den Geistlichen, gebühre es über Menschenfleisch und Blut zu richten¹⁾. Erzbischof Johann II. von Trier, welcher Johann Hackenberg und Andere wiederholt mit geistlichen Strafen bedroht hatte, anerkannte 1489 selbst öffentlich die Erfolglosigkeit des Bannes und der Vorladungen gegen die Freigrafen vor den geistlichen Richter und suchte nun seinen Zweck durch strenge Strafen gegen seine ungehorsamen Unterthanen zu erreichen²⁾. Auch Frankfurt liess gegen Ende des Jahrhunderts mehrere Freigrafen kirchlich bestrafen, aber es ist bezeichnend, dass wenigstens in Einem Falle Erzbischof Hermann IV. selbst die über seinen Arnsberger Freigrafen Gerhard Struckelmann ergangene Sentenz aufhob³⁾.

Noch manche andere Freigrafen liessen den Kirchenbann über sich ergehen, wie Konrad Peckelhering, Heinrich Smet, Helmich Luning, ohne dass eine Wirkung bemerkbar ist. Nur Konrad Lindenhorst von Dortmund hat sich 1444 dem geistlichen Gericht gefügt, aber gegen ihn ging wahrscheinlich der Erzbischof von Köln selber vor⁴⁾.

Jedenfalls besass der kleinste Stuhlherr über seinen Freigrafen mehr Gewalt, als Kaiser und Kirche. Von dem Stuhlherrn hing zunächst die Ernennung ab, da er den zu belehnenden dem Könige oder dessen Stellvertreter vorschlug, ihn präsentirte. Nach der Arnsberger Reformation sollte das geschehen durch einen Brief mit anhängendem Siegel, in welchem der Stuhlherr die Bürgschaft über-

1) Zahlreiche Originale im Staatsarchiv zu Magdeburg und im Stadtarchiv zu Aachen.

2) Staatsarchiv Koblenz.

3) Usener S. 19 ff.

4) Fahne N. 245.

nahm, dass der Vorgeschlagene die erforderlichen Eigenschaften besitze. Aehnlich wurde es schon im vierzehnten Jahrhundert gehandhabt. Der Ernante ging häufig noch besondere Verpflichtungen gegen den Stuhlherrn ein. Heinrich von Kalvesbecke gelobte 1350 dem Magistrate von Koesfeld, nichts ohne dessen Zustimmung und Willen zu verhandeln und zu entscheiden und auf dessen Verlangen jederzeit seine Stelle niederzulegen¹⁾. Der Lippische Freigraf Albert Bock 1393 durfte ohne Genehmigung seines Stuhlherrn keine Schöffen machen²⁾ und musste ihm die Hälfte der Erträgnisse von Gehangenen abgeben. Auch der Freigraf der Stadt Münster versprach, wenigstens in späterer Zeit, ohne Wissen und Zustimmung von Bürgermeister und Rath keine Schöffen zu machen, Niemanden vorzuladen noch zu richten oder aus dem Rechte zu setzen³⁾. Die Dortmunder Freigrafen gelobten seit 1335 den Nutzen, welcher von der Freigrafenschaft falle, halb der Stadt und halb dem Grafen zu übergeben und kein Freiding auf allen Malstätten, als mit Genehmigung von Rath und Grafen zu halten⁴⁾.

Auch die Rechtsbücher lassen den Freigrafen ganz von dem Stuhlherrn abhängig erscheinen. Nach den 1430 zu Soest aufgestellten Gesetzen durfte er nur mit dessen Genehmigung Westfalen und Fremde zu Freischöffen machen und Vorladungen erlassen. Das letztere Gebot hielt die Arnberger Reformation aufrecht und fügte hinzu, er dürfe nur mit Willen der beiderseitigen Stuhlherren einen fremden Stuhl besitzen. Doch gestattete sie einem Freigrafen, dem sein Herr das Gericht verbiete, die Sache an einen anderen Freigrafen weiter zu geben. Wurde doch später in die Hegungsformeln für das Gericht neben dem Hinweis auf die königliche Belehrung noch die Wendung eingestellt, der Freigraf habe die Gewalt von dem Stuhlherrn⁵⁾. Als 1433 vor Heinrich von Valbert Appellation eingelegt und demgemäss Einstellung des Verfahrens verlangt wurde, entgegnete er, das könne er nur mit Bewilligung des Stuhlherrn thun, dem er darum schreiben wolle⁶⁾.

So waren die Freigrafen durchaus an ihre Stuhlherren gebunden, welche in den Briefschaften über die Vemeprocesses eine

¹⁾ Niesert II N. 27.

²⁾ Lipp. Reg. N. 1408.

³⁾ Stadtarchiv Münster.

⁴⁾ Frensdorff 98.

⁵⁾ Die Formeln in Abschnitt 57 verglichen mit Wig. A, dem Grossen und dem Koesfelder Rechtsbuch.

⁶⁾ Freyberg I, 329.

wichtige Rolle spielen. Zwar vermochte ihn der Stuhlherr nicht willkürlich abzusetzen, aber es genügte, dass er ihm jederzeit den Stuhl sperren und damit Gericht verbieten konnte. Die Anstellungen erfolgten wahrscheinlich überall auf Zeit und gegenseitige Kündigung, wie wir es von den Städten Soest, Dortmund und Münster wissen.

Wir besitzen mehrere Verträge, welche die Stadt Soest mit den von ihr angestellten Freigrafen abschloss, deren frühester bereits von 1361 ist. Der Freigraf hatte die Geschäfte der Freigrafenschaft zu besorgen und erhielt dafür die Hälfte der grossen Brüche und die kleinen unter einer halben Mark ganz, ausserdem jährlich 24 Mark und Tuch zu einem Paar Kleider, wie das übrige Gesinde der Stadt. Ausserdem musste er Kriegsdienst leisten, aber letztere Verpflichtung fiel in späteren Dienstabmachungen, welche auch die Besoldung theilweise anders regelten, weg¹⁾. Doch verlangte auch die Stadt Dortmund 1382 von ihrem Freigrafen, dass er gewappnet mit ausreite; sie zahlte ihm alle Quatember 14 Schillinge²⁾. Der Münsterische Freigraf erhielt jährlich 6 Ellen Tuch, wie die unteren städtischen Diener, nur im Weinempfang war er den höheren Stadtbeamten gleichgestellt. Auch er musste von den grösseren Gerichtseinkünften über fünf Mark die Hälfte an die Stadt abgeben. In der guten Zeit der Vemeegerichte waren die Einnahmen der Freigrafen, welche die berühmten Stühle besassen, gewiss sehr bedeutend; darüber später.

Der Freigraf musste frei und ehelich von Vater und Mutter geboren und unbescholten sein³⁾. Dass er auf westfälischer Erde geboren sein sollte, bestimmt ausdrücklich erst die Arnberger Reformation, war aber wohl immer selbstverständlich. Das Grosse Rechtsbuch will ausserdem vom Freigrafenamte ausgeschlossen wissen: Reiche, Arme, Dienstmannen, tolle Gecken (Narren) und Unwissende. Die Forderung, dass der Freigraf kein Dienstmann sein solle, war auch eine verhältnissmässig neue. Die Freigrafen

¹⁾ Tross N. 5 ff.

²⁾ Thiersch Hauptstuhl S. 25. Ueber die Verpflichtung des Warburger Freigrafen oben S. 157.

³⁾ Ein Mann, der in rechter Verbotung der heimlichen Acht steht und während der Zeit zum König zieht und Freigraf wird, ist von Rechtswegen kein Freigraf und sein Gericht ist ohne Giltigkeit, weil er den König betrogen hat; Weisthum am 29. April 1433 auf dem Königshofe in Dortmund gewiesen; Stadtarchiv Dortmund 1976, vgl. Thiersch Hauptstuhl 37.

des vierzehnten Jahrhunderts waren wohl grösstentheils Ministerialen, dagegen gehören die des fünfzehnten Jahrhunderts meist nicht dem rittermässigen Stande an. Doch finden sich unter ihnen auch Knappen, wie Bernt Duker, Stencke von Ruden, Kurt Hake u. A. Herzog Adolf von Berg präsentirte 1408 dem Könige Ruprecht einen »Knecht« zur Belehnung mit den limburgischen Freistühlen. Ruprecht fand, dass er zu jung sei für das Freigrafenamnt, welches über grosse Sachen zu richten habe¹⁾. Andererseits hört man manche spitzige Bemerkung über den niedrigen Stand, aus dem die Freigrafen hervorgingen. Die Erfurter wollten wissen, der Waldecker Freigraf Manhoff sei früher ein Karrenführer gewesen. Johann von Frankfurt meint von ihnen und den Freischöffen im Allgemeinen, sie seien kaum werth, Schweine zu hüten, und der Brief an den Bremer Rath nennt sie »unachtete lude«. Dem Anschein nach stammte jedoch die grössere Zahl aus den Städten, nicht vom Lande.

Die Siegel der Freigrafen, auch wenn sie nicht Knappen sind, hängen in der Regel vor denen der schildbürtigen Freischöffen. Doch ergab sich das aus der Sache selbst und den Freigrafen war dadurch kein höherer Rang zuerkannt. Ihre gesellschaftliche Stellung war im Gegentheil immer eine untergeordnete, sie gehören zum Gesinde, zur Dienerschaft ihrer Stuhlherren.

92. Abschnitt.

Die Freischöffen.

Bei der geringen Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wahrscheinlich ganz fehlten, war es nothwendig, zur Durchführung der Gerichtsbarkeit für Ersatz zu sorgen, und diesen bildeten die Freischöffen. Denn wenn wir sehen werden, dass zu dem echten Dinge die in der Grafschaft Eingesessenen verpflichtet waren, so lag für das gebotene Ding die Sache anders, und wer das echte Ding besuchte, war deswegen noch nicht Freischöffe. Ein solcher konnte man jedoch nur unter gewissen Bedingungen werden. Wann sich die Einrichtung der Freischöffen im späteren Sinne gebildet hat, wissen wir nicht. Jedenfalls sehr früh, denn alle die Ministerialen und Stadtbürger, welche bei Freigerichten auf dem Lande als mitwirkend erscheinen, müssen erst Freischöffen geworden, können

¹⁾ Auszug bei Kremer Akad. Beiträge II, 102; Orig. in Düsseldorf, Jülich-Berg 2.

nicht ohne weiteres zur Theilnahme am Gerichte berechtigt gewesen sein. Gab es doch schon am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Freischöffen in Wesel, ausserhalb des westfälischen Landes.

Gewiss entstanden sehr früh bestimmte Gebräuche für die Aufnahme als Freischöffe, ohne dass wir etwas darüber wissen. Sie mochten in feierlicher Weise in ihr Amt eingeführt werden und mit einem Eid die übernommene Verpflichtung bekunden. Urkundlich ist freilich erst 1342 dafür ein Zeugniß vorhanden, indem Kaiser Ludwig sich an die »imperio nostro jurati« Freigrafen und Schöffen wendet. Später kommt die deutsche Bezeichnung »geschworene Freie, geschwornen oder gehuldeter Freigraf« vor. Der Recklinghauser Freigraf Hugo Budde hatte alle Kölnischen Erzbischöfe von Walram (1332—1349) ab zu Schöffen »gemacht und creirt«. In welcher Weise das geschah, ist nicht überliefert; aber Karl IV. spricht 1349 von der Einweihung in die Geheimnisse des Gerichts¹⁾. Der Kaiser konnte, wie Freigrafen, so auch Schöffen machen²⁾, aber er übertrug das Recht den Stuhlherren und den Freigrafen. Wie Karl ausserhalb Westfalens Freigrafenschaft verlieh, fügte er auch die Berechtigung hinzu, bei diesen Schöffen einzusetzen³⁾. Auch Wenzel machte solche ausserhalb Westfalens, welche die dortigen Freigrafen nicht anerkennen wollten (oben S. 314), und dem Könige Ruprecht erklärten sie, der König dürfe es nur auf westfälischer Erde thun. Hinfort galt als Satz, dass man nur dort Schöffe werden könne, gleichwohl ernannte noch 1421 Bischof Friedrich von Utrecht mit kaiserlicher Vollmacht 17 Schöffen für den ihm von Sigmund verliehenen Freistuhl⁴⁾.

Die ältesten bekannten Bestimmungen, welche Eigenschaften die Freischöffen haben müssen, giebt der westfälische Landfrieden von 1371, aber er nennt ausdrücklich nur die freie Geburt. Auch der Freigrafeneid von 1376 verlangt, sie sollen sein »in fama natione et alias ad id ydonei« und dem Kaiser Treue geschworen haben. Die Freigrafen verpflichteten sich durch den seit 1422 üblichen Eid, keinen Freischöffen zu machen, welcher nicht vorher beschworen, dass er echt und frei sei und von keiner ihn unwürdig machenden Missethat wisse. Zwei Bürgen mussten für ihn dasselbe geloben.

1) Rübeler N. 560; Index N. 10; oben S. 481.

2) Karl IV. 1361: »scabinos liberos ordinandi, creandi et nostris auctoritate vice et nomine statuendi«, Index N. 1.

3) Wenck II, 404; namentlich Glafey 597; Mieris III, 126.

4) Dumber Analecta 283 ff.

Sehr streng lauten die 1430 in Soest getroffenen Satzungen. Der Freigraf soll ihm Unbekannte nur zulassen, wenn sie einen Brief über ihre Würdigkeit von ihrem Landesfürsten oder ihrer Stadt vorlegen und darf es stets nur mit Wissen seiner Stuhlherren thun. Die Arnsberger Reformation (§ 2) bestimmte, dass ein nicht aus Westfalen Gebürtiger eine besiegelte Bescheinigung von zwei Wissenenden mitbringen solle, dass er echt, recht und frei und so geartet sei, dass er mit Recht dazu gelangen könne; ausserdem musste er dem Freigrafen noch zwei Bürgen stellen. Bastarde und Eigenleute schloss sie aus. Die Rechtsbücher erläutern noch näher die Gebrechen, welche unwürdig machten. Der Anhang in seiner älteren Gestalt verwirft solche, welche in Reichsacht stehen, in der jüngeren auch Gebannte. Das Grosse Rechtsbuch zählt ausserdem eine Reihe grober Verbrechen auf, von denen der Aufzunehmende frei sein muss¹⁾.

Der Bewerber wird von zwei Schöffnen, welche für ihn die Bürgschaft übernehmen, vor das heimliche Gericht geführt. Dann legt er zwei Finger seiner rechten Hand auf Schwert und Strick und spricht den Schöffeneid. So die älteste Weisung, welche in späteren Bearbeitungen erheblich erweitert ist. Der Freigraf fragt erst die einführenden Schöffnen, wie sie es wagen können, den unwissenden Mann in die heimliche Acht zu bringen, worauf sie den Wunsch desselben eröffnen. Nach dem Eide fragt der Freigraf wieder, ob er ihn recht vorgestabt habe, dann eröffnet er dem Neuling die Rechte, welche er erworben hat, und theilt ihm die heimlichen Loose und Zeichen mit²⁾.

Der Freischöffeneid ist in mehreren Ueberlieferungen erhalten, welche in den Hauptsachen übereinstimmend mancherlei Abweichungen enthalten. Sie alle zu besprechen, wäre zeitraubend und zwecklos; ich begnüge mich daher mit der Nachweisung der ältesten Form und zähle nur kurz die vorhandenen Texte auf.

Die älteste Form bietet Abschnitt 58 aus der Wiesbadener und der Münsterschen Handschrift, wie sie auch das Hahnsche Rechtsbuch S. 651 enthält. Auf ihr beruht das erste Rechtsbuch Wigands S. 557 und das Grosse bei M. 74, Tr. 37, ebenso die Osnabrücker Handschrift 1, und das Nördlinger Rechtsbuch S. 91. Mehr Abweichungen zeigt die Wolfenbütteler Handschrift 17. Das

¹⁾ Seib. III, 20; Mascov 72, Tross 36; vgl. K. N. 204.

²⁾ Abschnitt 58 und 60; Wig. A; Grosses Rechtsbuch M. 71, Tr. 36; das Nördlinger Rechtsbuch mit seinen späten Formen kann hier unbeachtet bleiben.

Koesfelder Rechtsbuch bei Grote S. 322 und Wigand S. 500 ist stark überarbeitet. Die Formen bei Senckenberg »Von der Gerichtsbarkeit« N. 19 und bei Lang »Ludwig der Bärtige« S. 254, aus welchem Freyberg S. 212 schöpft, sind jüngeren Ursprungs. Beachtung verdient das Schreiben des Freigrafen Arnold von Ramsbecke von 1473 bei Usener N. 87, das den Inhalt des Eides mit mehrfach abweichenden Wendungen giebt. Die ältesten datirten Zeugnisse über einzelne Formeln des Eides sind die Vervemungsurkunde Herzog Heinrichs von Baiern 1429 und eine andere aus demselben Process von 1430 bei Thiersch Vervemung S. 76 und 122. Auch der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen führt eine Stelle an.

Der Laut in Abschnitt 58 ist in indirecter Rede gehalten, doch sind die Eingangsworte: »Ik gelove bi der hilligen ee« durch die sonstige Ueberlieferung sicher gestellt. Dass die Lesart »gestychte«, welche Abschnitt 58 allein bietet, besser ist als die sonstige »geschick« oder »geschichte«, liegt auf der Hand; »godes gestychte« sind Gottes Geschöpfe (von stiften hergeleitet). Dagegen sagt unsere Vorlage gleich dahinter nicht richtig: »waren, helen hoden ind to rechte halden sall«. Der Reim erfordert »kan«, wie auch andere Formeln lesen, die freilich theilweise: »w. h. h. kan ind to rechte halden sall« sagen. Da jedoch die Worte: »waren helen hoden« schon in den vorhergehenden Zeilen vorkommen, sind sie gewiss Einschübung späterer Zeit, ebenso wie gegen den Schluss die Worte: »die got hevet lassen werden« eine Wiederholung sind.

Der Anfang würde demnach in reiner Form lauten: »Ik gelove bi der hilligen ee, dat ik numer will de veme waren helen hoden ind halden vor man vor wif — vor torf vor twich¹⁾ — vor stock vor stein — vor gras vor grein — vor alle quecke wichte — vor alle godes gestichte — vur alle dat tuschen hemel ind erden — got heft laten werden — wente an den man — de de veme halden kan«.

Der zweite Theil enthält die Verpflichtung des Schöffen, ohne Rücksicht der Person und unbestechlich alle vemewrogigen Sachen, welche er glaublich erfährt, vor Gericht zu bringen. Die Fassungen weichen nicht sehr von einander ab, nur hat unsere allein den Einschub »dez keyzers ind der Saissen«, welcher demnach zu tilgen

¹⁾ »Mit Torf und mit Zweig« häufig in Westfalen gebrauchte Formel beim Verkauf von Landgütern.

sein dürfte. Dagegen hat sie an einer anderen Stelle die allein richtige Lesart. Sie erklärt, die vorgebrachte Klage solle gerichtet werden nach Recht oder nach Gnade mit Willen des Klägers und Gerichtes. Die anderen Formeln besagen dagegen: »nach Recht gerichtet oder nach Gnaden gefristet«. Dass dieses Wort zu streichen sei, zeigt die ältere oberdeutsche Fassung des Anhangs der Ruprechtschen Fragen, wo offenbar der Eid benutzt ist, während die niederdeutsche Bearbeitung bereits von der Fristung spricht¹⁾. Auch der Brief von 1473 schreibt: »die zu richten nach genaden oder nach rechte«. Doch war die spätere Wendung schon 1430 im Gebrauch.

Die dritte Verpflichtung, die Veme, das Gericht und das Recht zu fördern und zu stärken, ist im Grossen Rechtsbuch erweitert; im Koesfelder fehlt sie ganz und ist ersetzt durch das Gelübde, nicht gegen König und heimliche Acht zu handeln.

Dass der neue Schöffe eine Urkunde über seine Aufnahme erhielt, wie uns eine von 1461 erhalten ist²⁾, wurde wahrscheinlich erst spät üblich.

Trotz aller Vorschriften wurden oft genug ungeeignete Personen Schöffen, weil die Sache grosse Einnahmen brachte. Die Rechtsbücher bestimmten, dass der Stuhlherr von einem Freien eine Mark Gold, von einem Dienstmann eine Mark Silber erhalten sollte, der Freigraf dreissig Gulden, der Freifrone 4 Schillinge, jeder dazu geladene Freischöffe 3 Schillinge. Doch wurde man allmählig billiger; 1490 bestimmte das Arnsberger Kapitel dafür dem Freigrafen 16 und neun Schöffen je 8 Schillinge³⁾.

Der Reformvorschlag vom Nürnberger Reichstag 1438 klagt bitter, täglich gelangten unredliche und übel beleumdete Männer zu diesem Amte, und auch Friedrich III. rügt es 1442 scharf, dass in Bann und Acht befindliche, uneheliche, meineidige oder eigene Leute Schöffen würden. Auch die Reformpläne des Grafen Gerhard von Sayn beschäftigten sich mit dieser Frage. Das Hahnsche Rechtsbuch schreibt die Schuld dem Geize der Freigrafen zu und mit ihm stimmt überein der Arnsberger Kapitelsbeschluss von 1490, welcher über den Verfall der alten Gebräuche klagt, so dass Frei-

¹⁾ Neue Sammlung I, 109 § 36; Senckenberg 76; Seib. III, 17.

²⁾ K. N. 204.

³⁾ Wigand 558; Mascov 82, Tross 40; spätere Bestimmungen bei Senckenberg 91, 97.

grafen sogar in der Stube ohne jede Förmlichkeit die Handlung vollzogen.

Unzweifelhaft lag hier einer der wundesten Punkte des ganzen Wesens. Die Urkunden zeigen, dass die, welche Klage gegen Jemanden erheben wollten, in der Regel Freischöffen wurden und unter ihnen befanden sich die bedenklichsten Menschen. Auch sonst wurde die Persönlichkeit nicht genau geprüft; dass Eigengehörige aus Württemberg Schöffen wurden, besagen mehrere Urkunden¹⁾. Auch Verklagte suchten schnell für sich die Vortheile des Schöffenthums zu erreichen, und schon die Ruprechtschen Fragen besagen, dass es einem Vervemten nichts nütze, wenn er nachher Schöffe würde. Ueberhaupt soll ein in Warnung oder Klage Stehender nicht Schöffe werden, und wenn er es wird, so schadet das dem Kläger nichts, wie vielfach zu Recht gewiesen wird²⁾. Ueberhaupt galt das Schöffenthum nichts, wenn es widerrechtlich erlangt war. Solche hiessen Nothschöffen, eine Bezeichnung, welche erst 1437 sich findet, aber wohl älter ist, und nachher oft begegnet³⁾. Dem Nothschöffen wird nur eine Vorladung zu Theil von 6 Wochen 3 Tagen, doch will eine spätere Aufzeichnung, dass er mit 2 Schöffen geladen werde, weil er des Königs Loosung weiss⁴⁾.

Die Zahl der Freischöffen muss um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ausserordentlich gross gewesen sein, wenn auch selbstverständlich irgend eine Zahlenangabe darüber ganz unmöglich ist. Der vortreffliche Justus Möser, welcher einmal mit dichterischem Schwunge ausrief, Alles sei mit Freuden zum Freischöffenamte herbeigeströmt, »Alles in der Absicht, um den hunderttausend Henkern zu entgehen, die unerkannt in Deutschland lebten«⁵⁾, hat die Veranlassung zu der seitdem oft ausgesprochenen Behauptung gegeben, es seien in Deutschland gleichzeitig gegen 100000 Freischöffen gewesen. Nicht immer das Bedürfniss, sondern der herrschende Zug der Zeit, die Mode, mochte Viele, welche die Kosten tragen konnten, herbeiführen. Freischöffe zu sein schmeichelte der Eitelkeit und auch der Neugierde. Geheimnissthuerei übt zu allen

¹⁾ Sattler III N. 80; Datt 742.

²⁾ Vgl. Usener S. 122; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Abschnitt 70 D.

³⁾ Usener S. 122; vgl. die westfälische Fassung der § 21 der RF bei Seib. III, 13.

⁴⁾ Vgl. Abschnitt 100 und S. 263.

⁵⁾ Patriotische Phantasieen in Sämmtl. Werke hrsg. von Abeken IV, 197.

Zeiten ihren Reiz aus. Unter Umständen war ja auch Schöffe zu sein nicht allein ehrenvoll, sondern brachte auch Gewinn.

Am grössten war die Zahl natürlich in Westfalen selbst. Bei wichtigeren Veranlassungen wohnten Hunderte von Freischöffen dem Gericht bei, so 1420 in Arnsberg gegen 200 oder 1430 bei dem grossen Kapitel in Dortmund an 400. Ebenso waren 1430 in Villigst 400 versammelt, 1431 in Oespel 400, und als 1434 in Villigst nochmals Herzog Heinrich von Baiern verurteilt wurde, betrug ihre Zahl gar 800¹⁾. Wahrscheinlich wurde in Westfalen Alles wissend, was irgend eine Stellung in der Gesellschaft beanspruchte. Der hohe und niedere Adel wird wohl vollzählig die Wissenschaft erworben haben, und es scheint, dass auch alle Stadtmagistrate, wenigstens im 15. Jahrhundert, zugleich Schöffen waren.

Im vierzehnten Jahrhundert war das noch keineswegs allgemein. Die Stadt Höxter beschloss 1382, vier Bürger zu wählen, welche Schöffen werden sollten, und wollte das anderen nur mit besonderer Genehmigung gestatten. Die Stadt Soest verlangte um 1400 von ihren wissenden Mitbürgern, dass sie keinen Nichtschöffen vor das Freigericht laden sollten, ausser um Freigut, sonst konnte jeder ohne Genehmigung des Rathes Freischöffe werden, da man meinte: »je mehr Leute wissen, wie es im Lande steht, desto besser fährt man«²⁾.

Wie sich das Schöffenthum allmählig über Westfalen hinaus verbreitet hat, lässt sich nicht verfolgen. Die ersten Vemeschöffen auf fremdem Boden tauchen in Wesel im Jahre 1311 auf (oben S. 401), dann vergeht lange Zeit, ehe wieder Kunde kommt. Indessen ist selbstverständlich anzunehmen, dass in den auswärtigen Gebieten, welche unter Karl IV. Freigerichte erwarben, wie in den Bisthümern Minden, Utrecht, Hildesheim damals schon manche Wissende vorhanden waren. Darauf weisen auch sonstige Nachrichten³⁾. In der Stadt Köln waren, wie es scheint, bereits 1387 die vornehmsten Leute wissend. In Gesinde und Umgebung des Königs Ruprecht nennen die Fragen theils Ritter, theils Beamte als Freischöffen, und wenige Jahre später um 1420 gab es deren zahlreiche den Rhein auf und ab in allen Ständen⁴⁾. Bald darauf von 1424 ab

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 414; oben S. 226; Kress Archidiaconal-Wesen Beil. 161; Freyberg I, 354, 352.

²⁾ Wigand 240; Ztschr. XI, 333.

³⁾ Für Hildesheim Doebner UB. II N. 729.

⁴⁾ Mone Ztschr. VII, 391 ff. 1407 liessen sich Rheingauische Adlige in Dortmund zu Schöffen machen, Fahne N. 187.

treten in dem Process des Herzogs Heinrich auch viele baierische Freischöffen hervor und um 1430 sind selbst in dem fernen Tirol viele Herren dem heimlichen Gerichte verbunden¹⁾. Aus Basel sind 1435 gegen 20 Freischöffen bekannt, darunter ein Metzger, ein Söldner, ein Schiffer u. dgl.²⁾. Auch in der Schweiz fehlten sie nicht, wie z. B. in Baden 1435 ein Bürger vor fünf Freischöffen schwört, die Stadt nicht mit fremden Gerichten zu belangen³⁾. In vielen Städten um den Bodensee und in dieser Gegend, in Konstanz, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, hatte die Veme Genossen und auch die Ritterschaft in den pfälzischen Landen und in Württemberg gehörte ihr vielfach zu. Selbst in den kleinsten fränkischen Städten wie Miltenberg, Klingenberg, Walldürn fehlten sie nicht. In Augsburg werden 1437 an dreissig Wissende, darunter vier Bürgermeister urkundlich aufgezählt⁴⁾. Eine nicht geringe Zahl vemerechtlcher Handschriften ist jenseits des Maines entstanden. Aus Dresden erinnerten 1434 7 Freischöffen den Freigrafen Albert Swinde an das giltige Recht⁵⁾. Selbst in Preussen gab es ihrer genug⁶⁾.

Es wäre überflüssig, diese Aufzählung noch zu erweitern. Wie sich die Dinge gestaltet hatten, konnte kaum ein Fürst oder eine Stadt des Beirathes Wissender entbehren. Namentlich die mit der Rechtspflege Betrauten waren darauf angewiesen, sich mit den Gebräuchen der heimlichen Acht vertraut zu machen, ausserdem bedurfte man Wissender, welche als Procuratoren oder Boten dort erscheinen konnten. So tritt unter den Frankfurter Freischöffen zuerst der Schultheiss und der Stadtbote deutlich hervor (1413). Auch in anderen Städten liess man die Stadtboten wissend machen, auch wohl einzelne Bürger selbst auf städtische Kosten, die dann geloben mussten, von der erlangten Würde keinen Gebrauch gegen Stadt und Bürger zu machen⁷⁾. Andere thaten es auf eigene Hand, namentlich wenn sie Jemanden gerichtlich zu belangen gedachten.

Diese auswärtigen Schöffen entfalteten eine mannigfache Thätigkeit. Sie bekundeten geschehene Vorladungen oder beglaubigten Schriftstücke der heimlichen Gerichte. Sie übernahmen die Bürg-

1) Anzeiger Germ. Mus. 1886 S. 200.

2) Beitr. Basel VIII, 25 ff.

3) Archiv für Schweiz. Gesch. III, 305.

4) Freher-Goebel 199; vgl. Datt 728; vielfache ungedruckte Urkunden.

5) Ztschr. I, 133.

6) Voigt 153 ff.

7) Z. B. Speier, Senckenberg Abhandlung N. 35.

schaft, dass der Angeklagte zu Recht stehen wolle, vielfach gaben sie Erklärungen über den Sachverhalt der Thatfrage, über erfolgte Vermittlung u. dgl. zu Protokoll¹⁾.

Oft aber treten sie ein für den Angeklagten, zu dessen Gunsten sie zeugen, oder wenden sich gegen die Massregeln der Freigrafen²⁾. Das war der Hauptgrund, weshalb namentlich die Städte ihre angesehenen Bürger gern als Schöffen sahen. Freilich lag eine grosse Gefahr darin, wenn beliebige Bürger sich des heimlichen Gerichtes bedienen konnten, aber das Schöffenthum zuverlässiger Männer gab Unterstützung gegen Ungerechtigkeit und Willkür der Stühle. Von Anfang an liegen genug Zeugnisse vor, dass die auswärtigen Schöffen sich entschlossen ihrer Mitbürger und Heimat annahmen, und so hatte die Ausbreitung des Schöffenthums hauptsächlich in dem Schutzbedürfniss ihren Grund wie ihren Vortheil.

Daher zog der schwäbische Städtebund auf die Anregung von Ulm 1428 in Erwägung, ob nicht jede Stadt einige Leute aus ihren Räten zu Wissenden machen lassen sollte, die Unterweisung geben könnten, wenn sie von solchen Sachen vernähmen, damit die Städte Unraths enthoben blieben. Man erbat sich in Frankfurt und Heidelberg Auskunft, welche dem Vorschlage günstig lautete, wenn auch bemerkt wurde, es sei nicht möglich, dass Jemand von Süddeutschland aus die Vorgänge an den Gerichten wissen könne. Wenn aber die Städte Leute hätten, welche zum Gerichte gehörten, würden diese von anderen Wissenden Nachricht erhalten, so dass sie den Lauf des Gerichtes erfahren und den Städten rathen und nützen könnten³⁾.

Auch zahlreiche Fürsten verschmähten nicht, sich den heimlichen Gerichten anzuschliessen. Wenn der Kaiser selbst Freischöffe war, so konnte es keine Unehre bringen, ihm nachzuahmen, und wir wissen, dass Sigmund gern sah, wenn sie es thaten⁴⁾. Der mögliche Vortheil gegen einen Gegner, wie der Wunsch, der neu aufgekommene Gerichtsbarkeit, welche die Unterthanen bedrohte, nahe

¹⁾ Archiv für Schweiz. Gesch. III, 302; Beitr. Basel VIII, 42, 51; Freher-Goebel a. a. O.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 37; mehrere Urkunden bei Freyberg I; Usener N. 76; Reg. Bo. XIII, 317 u. s. w.

²⁾ Ztschr. I, 133; Mone Ztschr. VII, 391 ff.; die meisten der oben erwähnten Schriftstücke dienen diesem Zwecke.

³⁾ Reichstagsakten IX, 134, 194, 202; vgl. dazu Datt 733; Gerstlacher Sammlung II, 30.

⁴⁾ Forschungen II, 583.

zu stehen, wirkten mit ein. Die Fürsten scheuten selbst nicht vor dem eigenartigen Verhältniss zurück, in welches sie dadurch eintraten, denn sie nahmen keine andere Stellung ein, als die gewöhnlichen Freischöffen und waren wie diese den Gerichten eidlich verbunden und verpflichtet. In bürgerlichen Kreisen verwunderte man sich darüber genug. Die sächsischen Städte meinten 1429, wenn sich auch einige Fürsten in die heimlichen Gerichte gegeben hätten, wollten sie es doch nicht thun. Auch der Berather der Stadt Bremen erzählt 1436, viele alte Leute in Westfalen wunderten sich, dass das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben. Es sei wahrlich eine grosse Tollheit, dass die Fürsten nach Westfalen zögen und Schöffen würden und Eide leisteten den geringen Leuten, wie den Freigrafen und sich verbündeten allen Freigrafen und allen Schöffen, unter denen mancher Bube sei, und machten sich dort verbindlich, wo sie weder Lehen noch Leute dafür empfangen¹⁾.

Selbst Geistliche wurden Freischöffen. Dass der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe naturgemäss Wissende waren, mochte als Beispiel dienen. Auch Erzbischof Johann II. von Mainz war, wie die Frankfurter Briefschaften zeigen, Freischöffe, ebenso Walram von Mörs als Erwählter von Utrecht, Bischof Ulrich II. von Brixen, Raban von Speier, wahrscheinlich auch Nicolaus von Bremen, mehrere Mainzer Dompropste. Selbst unter den Gebietigern des deutschen Ordens befanden sich Freischöffen²⁾. Die Pastoren von Mengede und Hohensyburg traten sogar als Procuratoren vor den Freistühlen auf und der erstere verfiel wegen seines Antheils an dem Process gegen die Stadt Aachen dem Bann. Erst später fand man es unpassend, wenn Geistliche Freischöffen wurden und so in die Lage kamen, an einem Todesurtheil mitzuwirken. Das Grosse Rechtsbuch verbot daher geradezu ihre Aufnahme, aber zunächst ohne Erfolg³⁾.

Von weltlichen Fürsten, welche sich als Glieder des heimlichen Gerichts nachweisen lassen, nenne ich Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg (und wahrscheinlich auch Friedrich II.), die sächsischen Kurfürsten Friedrich I., den Streitbaren und Friedrich II., Herzog Wilhelm III. von Sachsen, die Herzöge von Baiern Heinrich den Reichen und Wilhelm III. von München, Herzog Friedrich mit der leeren Tasche von Oesterreich, die Pfalzgrafen Ludwig III. und

¹⁾ UB. Quedlinburg N. 314; Berck 468, oben S. 300.

²⁾ Voigt 16, 153.

³⁾ Mascov 114; Tross 51; vgl. unten Abschnitt 97.

Johann und Otto, Landgraf Ludwig II. von Hessen, Herzog Wilhelm I. von Braunschweig, Markgraf Jakob von Baden, Graf Ulrich den Vielgeliebten von Württemberg und bekanntlich auch Herzog Ulrich I., Grafen von Leiningen, Wertheim, Montfort, Lupfen, Schwarzburg u. s. w. Dass die rheinischen Reichsfürsten, welche selbst Freigericht besaßen, wie die Herzöge von Kleve und Berg sich in die Geheimnisse der Veme einweihen liessen, bedarf kaum der Erwähnung¹⁾.

Manche von ihnen benutzten die Gerichte, um sich gegen Anklagen zu vertheidigen oder solche gegen Andere zu richten, mehrere aber nahmen sich ernstlich ihrer verfolgten Unterthanen an und benutzten ihre Kenntniss zum Schutz derselben, ebenso wie die Vertrauten der Städte. Unter den fürstlichen Räten und Dienern trifft man Freischöffen in grosser Zahl, namentlich unter den Beamten, welche mit der Gerechtigkeitspflege zu thun hatten, den Amtleuten u. dgl. Von dem niederen Adel liesse sich eine lange Liste zusammenstellen.

Bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein kamen so aus allen Theilen Deutschlands Männer verschiedenen Standes nach Westfalen zu den Freigerichten, obgleich etwa nach 1450 allmählig eine Abnahme erfolgt sein muss. Wie das Nördlinger Rechtsbuch zeigt, erwarb noch der von 1533—1553 im Amte stehende Stadtschreiber Vogelmann das Freischöffenrecht. Auch die fürstlichen Kreise mögen, wie das Beispiel des Herzogs Ulrich I. von Württemberg zeigt, noch längere Zeit dem einmal aufgekommenen Gebrauch gehuldigt haben, aber andererseits waren gerade sie es, welche die erfolgreiche Bekämpfung der Freigerichte in die Hand nahmen.

93. Abschnitt.

Die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum.

Der 83. Abschnitt legte die geringen Spuren dar, welche von einer Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zeugen. Mag sie auch nicht überall bestanden haben, in einzelnen Gegenden ist ihr Vorhandensein unzweifelhaft, nur dass sie keine regelmässige, sondern bloss eine ausserordentliche gewesen sein kann. Ebenso ergab sich anderweitig (Abschnitt 85), dass die Meinung, die Freigerichte seien Gerichte des Königs und des Reiches, schon damals entstanden war.

¹⁾ Zahlreiche süddeutsche Adlige führt das Schreiben bei Freyberg I, 295 an.

Tieferen Einblick gewährt zuerst die Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332, welche dem Bischof Ludwig von Minden gestattet, in seinem freien Herzogthum im Stift Freigerichte zu besitzen unter Königsbann nach Vemerecht, wie es in Westfalen Recht sei an weltlichem Rechte. Blosses Gericht über Gut und Eigen kam dabei natürlich nicht in Frage, und wenn in Bischof Ludwig der Wunsch aufstieg, die in seinem Bisthum erloschene Einrichtung nach westfälischem Muster neu zu begründen, muss er sich davon besonderen Vortheil versprochen haben. Ein Beweis für die steigende Bedeutung jener Gerichte.

Das Verbot Ludwigs 1342, Juden vorzuladen, erweist einmal, dass die Freigerichte Kriminalgerichtsbarkeit ausübten, dann, dass sie derselben auch Nichtschöffen unterwarfen.

Von Karl IV. sind schon gegen vierzig Urkunden, welche Freigerichte betreffen, erhalten. Die unter ihm begonnenen Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, die Freigerichtsbarkeit in ihrem Herzogthum von sich abhängig zu machen, zeigen deutlich genug, wie diese an Werth zunahm. Zugleich beginnt ein eifriges Jagen von Fürsten und Herren nach Freigrafschaftsrechten. Landgraf Hermann von Hessen eröffnet 1348 den Reigen. Der Abtei Korvey giebt der König 1349 mehrere Gerichtsstätten, um ihrem heruntergekommenen Zustande abzuhelpen; sie brachten also schon damals nicht unbedeutende Erträge! Ihnen folgten Graf Konrad von Rietberg, Bischof Dietrich von Minden, Rainald von Koevorden, Erzbischof Gerlach von Mainz, die Herren von Padberg, Bischof Johann von Utrecht, Graf Johann von Mörs, Graf Johann von Sayn, die Aebtissin von Essen, Bischof Gerhard von Hildesheim. Die meisten von ihnen sassen ausserhalb Westfalens und Engerns, wenn auch nicht allzu weit davon entfernt, und Alle hatten bisher keine Vemegerichtsbarkeit besessen. Die plötzliche Begehrlichkeit lehrt deutlich, wie in jenen Jahren die Gerichte an Ansehen und Bedeutung stiegen, wie sie als werthvoller Besitz erschienen.

Auch in Westfalen selbst herrscht regeres Leben, ganze Freigrafschaften wie einzelne Freistühle werden häufiger als früher angekauft. Die Münsterischen Bischöfe nehmen sich ebenfalls der Sache an und erwerben Freistühle, Bischof Florenz bemüht sich Köln nachzueifern. Zugleich beginnt eine eigene Art geschichtlicher Forschung nach alten Freistühlen. Die Stadt Marsberg behauptet, die dortige Korveyer Freigrafschaft stamme schon von den Kaisern Otto und Rudolf her, und die Besitzer der Lippborger Freigrafschaft

kommen 1378 überein, wenn noch mehr Stühle gefunden würden, die von Altersher zur Grafschaft gehört hätten, diese zu theilen.

Unter Karls Regierung fallen die ersten bekannten Handlungen von Freistühlen, welche nicht an Gut und Eigen treffen. Das Schreiben des Bischofs Johann von Osnabrück 1359 betrachtet die Zusammenkunft der Freigrafen als ernste Gefahr. Erzbischof Friedrich will 1376 seine Hauptstadt Köln in die »veyne« bringen, welche gleich erkennt, wie weittragende Folgen sich daraus entwickeln können. Die älteste, an sich sehr schlichte Urkunde eines Freigrafen über Lossprechung vor dem Freistuhl ist vom 26. August 1376¹⁾. Die Gebrüder von Oeft geloben am 17. September 1377, keine Kölnischen Unterthanen, deren die Erzbischöfe zu Recht mächtig wären, mit dem stillen Gericht oder den Freistühlen in Westfalen anzusprechen; es wäre denn, dass diese sie zuerst ansprechen oder beschwerten, dann mögen sie sich mit dem stillen Gericht wehren und helfen²⁾. — Herr Heinrich von Gemen und Ritter Engelbert Sobbe bekunden am 5. März 1378 ihre Bereitwilligkeit, die von ihnen vor ihrem Freistuhl wegen Geldschuld belangten Herren von Wachtendonck, nachdem sie Zahlung geleistet, wieder in ihr Recht einzusetzen³⁾.

Karl verbot die Geistlichen vor das Freigericht zu laden, durch seinen westfälischen Landfrieden von 1371 eröffnete er den Freigerichten ein weiteres Feld der Thätigkeit.

Nicht unbemerkt darf bleiben, dass unter ihm zum ersten Male ein Geschichtsschreiber, Heinrich von Herford, von der Veme und ihrem Ursprung erzählt und der erste schwere Tadel gegen das Verfahren der Vemegerichte durch Johann Klenkock ertönt.

Trotzdem zeigen, wie bereits gesagt worden, Karls Urkunden für die Freigerichte ein sehr verschwommenes Bild, mit Ausnahme der den Erzbischöfen vom Köln ertheilten.

Unter seinem Sohne Wenzel, der gegen dreissig Urkunden für Freigerichte und Freigrafen erliess, schreitet die Entwicklung weiter. Das Streben, ausserhalb Westfalens Freistühle zu erwerben, dauert noch fort. Der Graf von Nassau lässt sich einen auf dem Ginsberg im Siegerlande verleihen, Deventer erwirbt das Recht eines eigenen Freigrafen, auf das es freilich bald darauf verzichtet,

¹⁾ Anhang N. I, II, IV.

²⁾ Lacomblet III, 800.

³⁾ Anhang N. III.

und der ehrgeizige Hilger von Stessen zu Köln gedenkt mit einem solchen seine herrschsüchtigen Pläne zu fördern.

Der Handel mit Freistühlen bleibt im Schwunge, die Stadt Minden sichert sich 1379 den Schutz der Ravensberger Grafen gegen die Freistühle. Aus Wenzels Zeit stammen die ersten erhaltenen Originalvorladungen und mancherlei andere Schreiben von und über Freigerichte. Wir erfahren von Processen gegen Bürger von Herford, der Graf Engelbert von der Mark und die Stadt Dortmund laden sich gegenseitig vor ihre Freistühle, wobei die letztere den kürzeren zieht, indem sie ihre Beschwerde als nicht »vemwrogig« zurückziehen und ihre verklagten Angehörigen und Bundesgenossen wieder in ihr Recht einsetzen lassen muss. Der Graf von Teklenburg, wenige Jahre vorher selbst durch den Münsterischen Bischof Heidenreich vor dem Freigericht beschützt, lässt durch seinen eigenen Freigrafen einen Massenprocess gegen Bischof Otto IV. und dessen Verbündete anspinnen, den er freilich aufgeben muss. Während dessen verfolgt Erzbischof Friedrich sicheren Schritts die Staatskunst seiner Vorfahren und erringt manche neuen Vortheile¹⁾.

Auch der äussere Kreis der Wirksamkeit wächst. Die Stadt Hildesheim hat seit 1385 in den verdriesslichen Sachen viele Briefe zu schreiben, während der Braunschweiger Herzog Otto sich 1392 selbst eines Freistuhles bedient. Die sächsischen Städte planen sogar 1396 gegen die westfälischen Gerichte ein Bündniss. 1386 ergeht die erste Alarmnachricht nach Oberdeutschland. Das mächtige Frankfurt muss sich wohl oder übel mit diesen Dingen befassen. Die erste Urkunde, welche sein Archiv aufweist, ist von 1387, bald berichten Schreiben von 1392, 1395 und aus den folgenden Jahren von gegen die Stadt erhobenen Klagen vor den Freigrafen von Limburg und Hundem. Eine Anzahl der vornehmsten Kölner Bürger hatte sich 1387 mit dem Padberger Freigrafen und dessen Auftraggeber ausinandersetzen und 1399 lud Freigraf Johann Weidelut Lübecker Bürger vor. Als Lübeck die Stadt Köln um Vermittlung ersuchte, erhielt es die kühle Antwort, man habe auf den Erzbischof und dessen Freigrafen keinen Einfluss²⁾.

¹⁾ Urkunden in den Stadtarchiven Herford und Dortmund, vgl. Abschnitte 17, 48, 84; Fahne N. 446.

²⁾ UB. Hildesheim II N. 588 ff.; Sudendorf VII N. 119.

³⁾ Stadtarchiv Köln; Mittheil. aus dem Stadtarchiv Köln IV, 98.

Sonst steht es mit Wenzel, wie mit Karl; die Reichsregierung schlug kein klares zielbewusstes Verhalten ein. Er selbst blieb in Westfalen im schlechten Angedenken, er sollte persönlich Schöffen gemacht haben, welche die westfälischen Freigrafen, wenn sie dieselben ergriffen, zu hängen gesonnen waren.

Die Stellung, welche Ruprecht zu den Freigerichten einnahm, ist bereits dargelegt worden (S. 432). Bemerkenswerth ist, dass der Freistuhl zu Hundem auf Klage eines fränkischen Ritters Johann von Kronenberg den Würzburger Bischof Johann I. vorlud, aber Zurückweisung durch den König erfuhr. Immerhin ist ein allmähiges Vorschreiten nicht zu verkennen, wenn wir auch von auswärtigen Processen dieser Zeit sonst nur noch solche gegen Frankfurter und Mainzer Bürger, die Braunschweiger Herzöge und die Herren von Oberstein kennen¹⁾. Aber eine werthvolle Frucht dieser Regierung ist die älteste Aufzeichnung über Vemerecht.

Erst unter Sigmund kommt die grosse Glanzzeit der Vemegerichte, gezeitigt durch ihn und den Erzbischof Dietrich.

Wenn so die aufsteigende Linie der Vemegerichte deutlich zu verfolgen ist, so darf man auf der anderen Seite nicht die Anzeichen ausser Acht lassen, welche ergeben, dass ihr Emporkommen ein allmähiges und unsicheres war. Es ist hier noch nicht darzulegen, wie die Unklarheit, welche die kaiserlichen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts verrathen, noch im fünfzehnten bei dem ganzen Verfahren der Gerichte hervortritt, selbst in so wichtigen Fragen, wie Vorladung, Behandlung der Unwissenden u. dgl. Auch dass Rechtsaufzeichnungen so spät entstanden, lässt auf langsame Entwicklung schliessen.

Jenes Schreiben aus städtischen Kreisen von 1386 bezeugt deutlich, dass die ganze Einrichtung bis dahin in Süddeutschland völlig unbekannt war. Es ist zwar von der Besorgniss vor Gefahr in die Feder gegeben, aber die Furcht gilt mehr den fürstlichen Untrieben, als der Thätigkeit der Gerichte. Die ältesten Nachrichten, welche wir besitzen, deuten nicht darauf hin, dass der Schrecken allgemein ein jäher war. Bischof Heidenreich von Münster, welcher den Process gegen seinen Teklenburger Schützling mit Waffenmacht verhinderte, hegte weder sonderliche Furcht noch Ehrfurcht vor dem heimlichen Gerichte, und ein um 1410 verfasstes Schreiben unmittelbar aus den freigräflichen Kreisen stellt

¹⁾ Vgl. oben S. 432; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 33.

die schuldige Hochachtung vor der Veme in sehr zweifelhafte Beleuchtung¹⁾. Mochten auch die Städte die Belästigung durch die westfälischen Gerichte übel empfinden, so dass sie auf gemeinsame Abhülfe dachten, so machen doch die frühesten Frankfurter und Hildesheimer Briefwechsel durchaus nicht den Eindruck, als ob man sich sonderlich fürchte; sehr kühl wird immer entgegnet, man wolle dem Kläger sein ordentliches Recht bieten, und die Städte verschanzen sich dahinter, sie verstünden von jenem Rechte nichts²⁾. Auch mit Entrüstung werden Vorladungen zurückgewiesen. Die Frankfurter schreiben 1413 dem Bischof von Paderborn, sie seien nicht solche Leute, welche man mit dem heimlichen Gerichte bekröde, und auch 1415 erklären fünf Adelige im Nassauischen: »allen Landherren sei kundig, dass sie nicht solche Leute seien, welche man an solche Stätten zu heischen pflege«³⁾.

Herzog Johann III. von Holland, 1423 wegen Geldschuld durch den Grafen Johann von Nassau vor den Freistuhl zu Boke geladen, schrieb an Dortmund: »Oic van der ladinge des heymelic gerichtts enweet men in Hollant noch in Zeelant niet off te seggen noch men achtet aldair niet ende oic enhelt men dairaff niet na der gewoente ende hercomen van dien landen. geliic doet men oic in den anderen landen dairomtrent gelegen als Brabant Vlanderen ende meer andere, ende sulck ongewoenlic toespreken ende belastinge moeten wij ons ten lesten getroesten geliic onsen nagebueren voirtant, die ons geschieden boven sulke redelike vernuegunge ende betalinge voirsz. ende dat men dat selve recht vorder pligen of hantieren wille in anderen landen, dan dair men des altijt geplogten heeft, dair enis dat selve gericht niet mede gemeert noch gesterct overmits dat men dair niet of enhout, dair men des voirtijts niet geplogten enheeft ende nu een nye upbrenginge dair of maken wille«. — Aehnlich äussert er sich in einem späteren Schreiben, in welchem er Dortmund um Beistand bittet: »want wij ons dier rechten nyet enverstaen noch dairmede ume gegaen enhebben noch oic onse alderen greven van Hollant noch die andere lande, die dairby over der Maze gelegen syn, als Brabant Vlaenderen ende

1) Anhang N. IX.

2) UB. Hildesheim N. 1106; ebenso Frankfurt 1398: sie wüssten gar wenig von den heimlichen Sachen, noch 1419 an den Grafen von Waldeck: »dan wir uns auch der heimlichen gerichte und frihen stüle nit vorsteen«.

3) Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 30.

andere, dairmede nyet te doen noch te schaffen gehat enhebben voir dese tyt«¹⁾).

Noch 1427 verlangt die Stadt Ulm eine Berathung der schwäbischen Städte: »von des veimgerichts wegen zu Westphalen, damit man nun bei kurzen zeiten etliche leute in disen landen angereicht hat, das vor auch nicht gehöret«²⁾).

Will man dem Berichterstatter des Bremer Rathes glauben, so hätte es noch 1436 in Westfalen Leute gegeben, welche sich bewusst waren, wie kurze Zeit erst die Macht der Veme bestand. Die Alten in Westfalen sagten, so berichtet er, das Gericht reiche nicht über die Weser hinaus, und wunderten sich, dass das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben.

So mächtig stieg indessen durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben der Stern der heimlichen Gerichte empor, dass sein Glanz bald ganz Deutschland bis an die fernsten Grenzen überstrahlte.

Johann von Dippburg oder von Frankfurt, welcher unter Sigmund eine kleine Schrift gegen die heimlichen Gerichte verfasste, in der er ihr Verfahren nach göttlichem und kirchlichem Recht verwirft, aber leider wenig Brauchbares beibringt, erklärt es für wunderbar, dass Niemand wage, gegen solche Missbräuche öffentlich aufzutreten und selbst der Kaiser sie nicht verhindere³⁾). Trug doch 1437 das mächtige Augsburg Bedenken, einen in seinen Mauern begangenen offenbaren Mord zu bestrafen, weil die Thäter als Vemeschöffen gehandelt zu haben behaupteten. Sicherlich blieb nur ein Theil der zwischen Freigrafen, Klägern, Verklagten und anderen Beteiligten gewechselten Schriftstücke erhalten und viel mag noch in den Archiven begraben liegen, aber was vorhanden und bekannt ist, reicht aus, um ein erstaunliches Bild von dem Umfang des Gebietes und den zahlreichen Städten und Ortschaften zu geben, in welche die westfälische Gerichtsbarkeit eingriff. Eine kurze Zusammenstellung, welche durchaus nicht den Anspruch erhebt, alle Kunde genau zu verzeichnen, mag zur Uebersicht dienen. Ich zähle in geographischer Folge eine Anzahl von Gemeinwesen auf, welche entweder in ihrer Gesammtheit oder von denen einzelne Bürger bis zum Jahre 1500 mit der Veme in Berührung kamen.

¹⁾ Dortmund Stadtarchiv 1788, 1822 f.

²⁾ Datt 733; Gerstlacher II, 30; vgl. oben S. 508.

³⁾ Freher-Goebel 115 ff.

Bei grossen Bürgerschaften, wie namentlich Frankfurt, dessen Archiv viele Hunderte von einschlagenden Schriftstücken bewahrt hat, Köln, Nürnberg, Strassburg, folgte meist ein Fall dem anderen oder mehrere liefen gleichzeitig neben einander her. Von den geistlichen und weltlichen Fürsten, welche Vorladungen erhielten, wird später besonders zu sprechen sein. Einzelne Personen, deren Ortszugehörigkeit nicht sicher festzustellen war, blieben unberücksichtigt.

Von Lothringen und dem Niederrhein von der Moselmündung ab sind zu nennen: Metz, Trier nebst den Gemeinden Schweich und Ehrang, Koblenz, Köln, Düren, Rheinbach, Aachen, Utrecht, Nimwegen, Arnheim, Deventer, Kampen, Zwolle und Zütphen, dann das linke Rheinufer aufwärts Dürkheim, Mainz, Speier, Weissenburg, Strassburg, Rappoltstein, Reichenweier, Masmünster, Thann, Basel. Die Schweiz stellt Zürich, Baden, St. Gallen, Waltersburg in die Liste. Mehrere Namen liefert Schwaben mit Württemberg: Augsburg, Nördlingen, Esslingen, Konstanz, Isny, Ueberlingen, Füssen, Hayingen, Hornberg, Feuerbach, die Ritterschaft von St. Georg. Die altfränkischen Lande zwischen Rhein und Fichtelgebirge waren stark betheilt mit Bamberg, Nürnberg, Jeckenheim, Elstrich, Würzburg, Steinau an der Kinzig, Kitzingen, Mergentheim, Kreilsheim, Walldürn, Klingenberg, Bergen bei Hanau, Höchst, Frankfurt, Bendorf im Saynschen, Friedberg und den Nassauischen Landen. Gegen baierische Unterthanen fanden viele Processe statt, gegen Städte und Stadtbürger von Regensburg, Amberg, Weissenburg im Nordgau, Mühldorf, Tittmoning, Fürstenfeld, Bruck, Wasserburg, Ingolstadt, Aichach, Schrobenhausen, Friedberg. Die Salzburgischen Lande blieben nicht verschont und den Antheil Tirols an der Veme kennen wir bereits. Den Wiener Magistrat verklagten 1441 zwei Münchener Bürger und ein Ritter in Aussee belangte 1449 den kaiserlichen Kammermeister¹⁾. Dass die Freigerichte auch Böhmen vor ihren Stuhl zogen, ergiebt das dagegen vom Kaiser Friedrich 1491 erlassene Verbot, während Breslau und Liegnitz schon fünfzig Jahre vorher Belästigungen erfuhren, ebenso auch die Lausitzischen Sechsstädte und namentlich öfters Görlitz. Die erste Vorladung erreichte das preussische Ordensland 1419 und von 1438 ab hatten der Hochmeister und die Städte mit den trotzigem Freigrafen ihre fortwährende Noth. Von brandenburgischen Städten wüsste ich nur

¹⁾ Einige auf Oesterreich bezügliche Sachen auch bei Fr. von Leber: Die Ritterburgen Rauheneck, Scharfeneck und Rauhenstein, Wien 1844 S. 285.

Frankfurt an der Oder und Spandau zu nennen. In dem Gebiete zwischen Elbe und Weser kommen namentlich die Reichs- und grösseren Hansastädte in Betracht: Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Duderstadt, Lüneburg, Einbeck mit dem benachbarten Eilensen, Erfurt, Halle, dem noch 1457 ein langwieriger Process von den beiden Kurfürsten Friedrich von Sachsen und von Brandenburg angehängt wurde, aber auch kleinere Gemeinwesen, wie Aken bei Magdeburg, die Bewohner der Grafschaft Mühlingen und Barby, Helmstedt, Luckau, Wernigerode, Hain, Koburg und Königsberg, Hildburghausen, Benshausen kamen in Berührung mit den Gerichten.

Mit den bereits an der Grenze des Freistuhlsgebietes liegenden Orten Stadthagen, Hameln und Minden können wir unsere Betrachtung abschliessen, zu welcher ohnehin der folgende Abschnitt über die Abwehr manche Ergänzung bietet.

Auffallend wenig Prozesse finden sich aus Westfalen selbst. Zwar war Osnabrück lange in den grossen Streit, welchen Kurt von Langen erhoben hatte, verwickelt, auch Dortmund wurde mehrfach verklagt, wusste sich aber immer zu helfen. Abgesehen von Streitsachen gegen einzelne Ritter und Adelige, an denen es allerdings nicht fehlt, wenn auch deren Zahl nicht übergross ist, erscheinen nur die Städte Münster, Koesfeld, Dülmen, Bocholt, Essen, Herford, Unna, Paderborn, Lemgo zum Theil mehrfach in Mitleidenschaft, während man hier gerade die höchste Entfaltung richterlicher Thätigkeit suchen sollte. Dass sonst die Freistühle ihre laufende Gerichtsbarkeit in ihrem eigenen Kreise verrichteten, kommt für das hier besprochene Verhältniss nicht in Betracht.

Es verlohnt sich, den Antheil, welchen die einzelnen Freistühle an den auswärtigen Processen hatten, klarzustellen. Ich beschränke mich auf den Zeitraum von 1420 bis 1450, der zur Belehrung ausreicht. Abgesehen von Berufungen, daraus sich ergebenden Entscheidungen und Weisthümern, welche von mehreren Stühlen ausserdem bekannt sind, haben meines Wissens in dieser Zeit Klagen angenommen und verfolgt die oft gemeinsam arbeitenden Stühle von Bodelschwingh und Waltrop gegen 20, etwa ebensoviel die Waldeckschen Stühle und Limburg, gegen 15 Lüdenscheid, Brüninghausen und Volmarstein, gegen 10 Schildesche, Villigst und Müddendorf, während Arnsberg, Rheda und Volkmarsen je ungefähr 5 Streitsachen führten. Ihnen stehen ziemlich gleich Norderna, Holenar, Geseke, die bischöflich-paderbornschen Stühle,

Erwitte, während Oldendorf, Bilstein, Warburg, Wünnenberg, Wevelsburg, Hemelinghofen, Lippstadt, die Lippischen Stühle und einige andere nur in vereinzelt Fällen thätig erscheinen.

94. Abschnitt.

Die Abwehr.

Es würde eine lange Erzählung erfordern, wollte ich alle die Bemühungen der Fürsten und städtischen Gemeinwesen, ihre Untergebenen vor den Vemegerichten zu beschützen, eingehend darstellen. Die Geschichte der Abwehr ist gleichsam eine Geschichte der Gerichte selbst, sie beginnt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, mit dem Beschlusse des Bremer Rathes, keinen Vemenoten unter sich wohnen zu lassen, und gewinnt immer grösseren Umfang, je mehr die Gerichte erstarkten. Die ausserwestfälischen Fürsten, welche seit den Zeiten des Kaisers Ludwig sich so eifrig um Freistühle im eigenen Lande bewarben, hatten ausser der Hoffnung auf Gewinn sicherlich noch den Hintergedanken, dadurch dem Einfluss der alten Freistühle auf ihre Untergebenen entgegenzuwirken. Da aber die Verpflanzung des fremdländischen Gewächses auf anderen Boden selten gelang, so suchten die zunächst Bedrohten dadurch Schutz, dass sie entweder mit Stuhlherren Verträge schlossen, wie die Stadt Minden 1379 mit dem Landesherrn von Ravensberg und Bischof Stift und Stadt Osnabrück 1383 mit den Gebrüdern von Korff, oder unmittelbar selbst Stühle erwarben, wie Osnabrück den von Müdden- dorf. Dass dies noch im fünfzehnten Jahrhundert oft und vielfach geschah, ergab die Geschichte der Freistühle.

Das reiche Frankfurt schlug zunächst den Weg ein, sich mit Geld zu helfen, was Urkunden von 1387 und 1397 erweisen¹⁾. Die Stadt Höxter suchte 1382 sich vor Störungen zu bewahren, indem sie keine Freischöffen, als die vier von Rathswegen gesetzten, dulden wollte. Aehnlich schlossen Deventer 1394, welches sogar freiwillig auf den vor kurzem erworbenen Stuhl verzichtete, und bald darauf Zütphen Vemeschöffen von dem Sitze im Rathe aus²⁾. Ein Gedanke, der später in anderer Form von Fürsten und Städten zur Ausführung gebracht wurde.

Hildesheim, dessen Briefwechsel uns willkommene Kunde über seine Beziehungen zu den Freigerichten seit 1385 giebt, verschanzte

¹⁾ Abschnitt 106.

²⁾ Oben S. 506; Revius 89; Tadama 86.

sich mit grosser Ruhe hinter die Erklärung, die Stadt sei der Sachen zu Rechte mächtig, aber als 1392 ein Process schwebte, beschloss der Rath für jeden Mitbürger einzutreten, wenn er darum in Noth käme¹⁾. Vielleicht war es gerade diese Stadt, welche 1396 ein Bündniss der sächsischen Städte anregte. Wird ein Mitbürger vor westfälischem Gerichte belangt und will der Verklagte Ehre und Recht thun, so werden sie es gemeinsam anbieten. Beharrt der Kläger bei seinem Beginnen und erreicht über den Verklagten ein Urtheil, so wird es nicht als gültig betrachtet und der Anstifter des Handels gemeinsam verfolgt²⁾.

Die steigende Bedrängniss durch die heimlichen Gerichte bewirkte, dass der Bund, welchen 1426 vierzehn sächsische Städte, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt u. A. schlossen, auch die Hilfe gegen jene in Aussicht nahm. Drei Jahre später erklärten dieselben Städte, zu denen noch einige andere getreten waren, sie wollten sich nicht in die westfälischen Gerichte geben, sondern bei ihren Land- und Stadtgerichten bleiben, wie von Altersher und wie ihre Privilegien lauteten. Ist gemeinsame Rechtserbietung fruchtlos, so wird der Kläger vervestet und ist es für alle Städte³⁾.

Die brandenburgischen Städte thaten sich gleichfalls zusammen. Ihrer achtzehn in der Mittelmark, darunter Brandenburg, Berlin, Frankfurt verabredeten 1434 zu Berlin, dem vorladenden Freigrafen wolle man schreiben, dass Recht gewährt werden würde. Kümmert er sich nicht darum, so wird man sich auch nicht an seine Acht kehren. Die erforderlichen Kosten werden gemeinsam getragen. Wer ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Rathes einen Bürger vor die Veme ladet, verliert sein Bürgerrecht. Die an diesem Vertrage nicht beteiligten sieben altmärkischen Städte Stendal u. s. w. trafen 1436 eine eigene Verabredung. Da sie belehrt seien, dass die westfälischen Freigrafen jenseits der Weser kein Gericht hätten, wollten sie gegen jene Vorladung Widerspruch erheben und etwa vervestete Mitbürger nicht als solche anerkennen⁴⁾.

Auch die Hansa, der ja diese sächsischen und brandenburgischen Städte angehörten, beschäftigte sich auf ihren Tagfahrten wieder-

¹⁾ Hildesheimer UB. II N. 730.

²⁾ Hansarecesse IV N. 354.

³⁾ UB. Quedlinburg N. 302, 314.

⁴⁾ Riedel Cod. dipl. Brand. Suppl. 279; I, 6, 120.

holt mit den heimlichen Gerichten, natürlich auch im ablehnenden Sinne¹⁾.

Wie jedoch die Process-Urkunden zeigen, halfen diese Bündnisse wenig. Der plötzliche Glanz, welcher die Freistühle umstrahlte, blendete auch die ehrsamten Rathsherren eine Zeit lang, und die verabredeten Massregeln reichten zur wirklichen Hilfe nicht aus. Nothwendig war, dass die Städte selbständig vorgingen, aber indem sie sich immer wieder herbeiliessen, mit den heimlichen Gerichten in Verbindung zu treten und sie selbst für eigene Zwecke zu benutzen, machten sie das Uebel nicht besser. Zwar schauten sie nach anderer Hilfe aus. Braunschweig wandte sich 1424 an Papst und Kaiser²⁾, Hildesheim und Erfurt später an das Baseler Concil. Beide besaßen kaiserliche Privilegien, welche die Bürger von auswärtigen Gerichten befreiten. Sigmund erklärte freilich solche nicht als gültig gegen die Vemegerichte, aber das Concil fasste sie im weitesten Sinne und fügte den Bestätigungen, welche es gab, ausdrücklich eine Erläuterung gegen die »judicia vetita et secreta« bei³⁾.

Am muthigsten zeigte sich die Stadt Erfurt. Die geistlichen Conservatoren, welche sie zum Schutz ihrer Rechte erbeten hatte, liess sie unermüdlich gegen die Freigrafen, sobald sie einen Process anhoben, vorgehen. Die Hauptsache aber war, dass der Rath zuerst eine klare Vorstellung der wirklichen Sachlage gewann und sie nüchtern betrachtend einsah, die heimlichen Gerichte besäßen nicht entfernt die Macht, welche ihnen die erregte Einbildung der Zeitgenossen zuschrieb. Offen genug und furchtlos sprach er seine Ueberzeugung aus. Als 1446 die Stadt Görlitz durch Johann Manhoff geängstigt um Rath bat, erhielt sie die Antwort: sie hätte dem Freigrafen Manhoff grosse Ehre angethan, dass sie ihm überhaupt antwortete. Die Erfurter seien auch lange Zeit mit diesen Gerichten umgetrieben worden, aber da sie sich zur Wehr setzten, hätten sie nun Frieden. Manhoff und seine Genossen wären »verzweifelte, hangmässige Buben und schon seit Jahren im grossen Kirchenbanne, er habe auch keine Bestätigung vom Kaiser«. Daher sollten sie seiner erdichteten Macht und kraftlosen Gebote nicht achten. Früher sei er ein Karrenführer gewesen, jetzt ein Bube und Ketzer. Wenn die Erfurter wüssten, wo er wohnte, würden sie ihn mit dem Banne verfolgen. Sie hofften noch zu erleben, dass er neun Fuss höher

1) Hansarecesse, zweite Abtheil. II, 550; III, 133, 168, 334; IV, 311.

2) Stadtarchiv Dortmund.

3) Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 178 ff.

als offenbare Diebe gehängt würde. In ganz gleicher Weise schrieben sie bald darauf an die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstedt, die Grafen von Henneberg und Oettingen, die Städte Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Würzburg, Bamberg, Eichstedt, Schweinfurt, damit Niemand sich um jene Schurken kümmere¹⁾.

Es fiel den Zeitgenossen auf, dass gerade die Fürsten die heimlichen Gerichte begünstigten. Erst später haben auch diese sich dazu aufgerafft, dem Treiben der Freistühle zu begegnen. Unter den ersten war Herzog Otto III. von Göttingen, welcher 1432 seinen Landesunterthanen bei Strafe der Verbannung gebot, in Rechtshändeln untereinander nur bei den Landesgerichten Recht zu suchen²⁾. Auch Bischof Nikolaus von Bremen trat 1430 entschlossen auf, als die Osnabrücker einen Unterthanen nach Müdden-
dorf heischen liessen; wenn sie die Vorladung nicht zurücknahmen, werde er diesem in jeder Weise helfen. Aber derselbe Erzbischof liess später die Lüneburger nach Rheda fordern³⁾.

Die Stadt Köln war durch ihre vielfältigen Verbindungen mit Westfalen am meisten gefährdet. Wollte doch schon 1376 Erzbischof Friedrich die Stadt in die Veme bringen und als der Rath 1392 seine Gesandten an den König beauftragte, den Widerruf des durch Hilger von Stessen erwirkten Freistuhles zu erlangen, wies er sie zugleich an, wenn es möglich wäre, einen Brief zu erwerben, nach welchem die Bürger mit dem stillen Gericht nicht belästigt und nicht verveimt werden könnten⁴⁾. Wie alle grossen Gemeinwesen besass auch Köln kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und das 1407 angelegte Statutenbuch bedroht den Bürger, welcher andere nach ausserhalb ladet, mit hoher Geldstrafe, selbst mit Schädigung von Leib und Gut⁵⁾. Der Rath nahm sich der Bedrängten mit unermüdlicher Thätigkeit an, und als 1414 einige Bürger wegen Erbschaftsangelegenheiten von dem Freigrafen Bernt Mostard vorge-
laden wurden, sandte er seine Briefe nach allen Seiten und an alle Persönlichkeiten, von denen sich Beistand erwarten liess. Von Sigmund erlangte die Stadt 1415 das umfangreiche Privileg »de non evocando«, welches sie auch von den heimlichen Gerichten

1) Anton Diplom. Beiträge 145; Staatsarchiv Magdeburg; kurze Auszüge in Ztschr. I, 140.

2) Goett. UB. II N. 156.

3) Staatsarchiv Bremen; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 219.

4) Geschichtsquellen VI, 135.

5) Städtechron. Köln II, 176.

befreite und 1426 in Dortmund voll anerkannt wurde¹⁾. Zur grösseren Sicherheit wandte sich die Stadt an den Erzbischof Dietrich, welcher am 27. Februar 1430 für seine Lebenszeit eine weitgehende Verpflichtung übernahm. In allen Fällen, wo irgend ein Kölner von irgend einem dem Erzbischof gehörigen Stuhl oder wo er sonst gelegen wäre, Beschwerde erfährt, will er ihn verantworten auf seine Kost und Arbeit, wenn die Stadt oder er selbst des Betreffenden zu Ehren und Recht mächtig sind. Ist der Erzbischof verhindert, so tritt für ihn sein Amtmann in Arnsberg ein. Damit sich nicht begnügend, ging die Stadt auch päpstlichen Beistand an und erwirkte eine Bulle Martins V. vom 27. Mai 1430, welche den Propst von St. Maria ad gradus in Köln beauftragte, die Sigmundsche Urkunde zu prüfen und, falls in ihr kein Widerspruch gegen die Freiheit der Kirche vorhanden sei, zu bestätigen²⁾. Der im Jahre 1434 erfolgte Widerruf des kaiserlichen Diploms war ein harter Schlag (S. 434), doch behielt die Stadt die Originale. Aber mehr und mehr musste sie erkennen, dass entschlossene Selbsthilfe den besten Schutz gab. Daher verbot der Rath 1437 den Bürgern aufs neue streng, fremde Gerichte anzugehen; wird ein dawider Handelnder ergriffen, so soll er in das Gefängniss geworfen und wie ein Missethätiger bestraft werden. Halbjährlich wurde diese Verordnung den neuen Bürgern zur eidlichen Bekräftigung vorgelegt³⁾. Endlich erfolgte am 18. December 1444 ein tiefgreifender Beschluss, welchen uns das Zunftbuch der Gürtelmacher im Stadtarchiv aufbewahrt hat.

»Dit herna geschreven sall man zo allen halven jaeren
lesen, as man die raitzkoer doyn sall.

As unse herren vanme raide eyne zijt her vaste besweirt ind beschediget geweist sijnt oevermitz die westphelsch vrije ind offenbare gerichte boyven yre steide vrijheynt ind privilegie, des sij vaste groissen achterdeill ind schaden geleden haint, so haint unse herren zertzijt eyndrechtlichen mit yren frunden, allen reeden ind vierindviertzigen verrampt ind verdragen, up dat sij ind yre stat devorder bij yren vrijheyden ind privilegien, die yn van Roemschen payssen, keyseren ind coeningen verleent synt, behalden blijven,

¹⁾ Gedruckt bei Senckenberg Gerichtsbarkeit B. N. 4, im Stadtarchiv in zwei Originalausfertigungen vorhanden. Thiersch Hauptstuhl 94 ff.

²⁾ Stadtarchiv Köln. Beide Urkunden mit falschem Datum und ungenauem Auszug bei Ennen Gesch. III, 414.

³⁾ Städtechroniken a. a. O.

dat man nyemant zo raide yrre steyde kiesen, ampte off dienste der steide bevelen ensall, die sich den westphelschen gerichtten achter diesme dage underwirpt, der wissende off vrijscheffen wirt, is enwere dan mit urloff off consente eyns gemeynen raitz zerziyt ind der herren, die zo den sachen der westphelscher gerichte geschickt sijnt. Verdroigen des vrijdaigs na sent Lucien dage anno etc. [mcccc] XLIII«.

Die Festigkeit trug ihre Früchte; bald darauf gelobte Konrad von Lindenhorst, die Kölner nicht mehr vorzuladen, welche ihn deswegen sehr verfolgt und in geistliche Strafen gebracht hätten¹⁾. — Uebrigens verleiht das Hahnsche Rechtsbuch den in Köln herrschenden Anschauungen offenbar getreuen Ausdruck.

Auch in Süddeutschland sinnt man auf Abhilfe. Ulm brachte schon 1427 die Beschwerden durch die neuaufgekommenen Veme-gerichte zur Sprache (oben S. 508), 1428 erwarben Ulm, Esslingen, Nördlingen u. a., im Ganzen zwanzig Städte von Martin V. Befreiung von westfälischen Gerichten²⁾. Baden in der Schweiz liess 1435 einen Bürger vor fünf Freischöffen schwören, er wolle die Stadt nicht vor fremden Gerichten belangen³⁾. Von der Versammlung, welche 1436 in Basel stattfand, ist schon S. 230 die Rede gewesen.

Der Standpunkt, welchen Sigmund einnahm, war allen diesen Bestrebungen nicht günstig. Ganz anders gestalteten sich die Dinge, als Friedrich zur Regierung kam. Seine Reformation von 1442 bot wenigstens einigen Anhalt gegen Uebergriffe, da sie das erste Reichsgesetz über die Veme war. Das Ausnahmeprivileg, welches Sigmund 1415 der Stadt Köln gab, das einzige, welches bis dahin die heimlichen Gerichte ausdrücklich einschliesst⁴⁾, war von ihm wieder zurückgenommen worden, aber nach den ersten Jahren schwankenden Verhaltens liess Friedrich die Bedenken fallen und gab Befreiungen von den heimlichen Gerichten in grosser Zahl, theils für Städte, wie 1446 für Goslar, 1451 und 1460 für Strassburg, 1453 für Buxtehude und Stade, 1459 und 1465 für Nürnberg, 1474 für Düren, 1476 für Bamberg, 1492 für Butzbach, theils für grössere und kleinere

1) Fahne N. 245.

2) Stälin III, 445.

3) Archiv für Schweiz. Gesch. III, 305.

4) Dass das angebliche Wenzels von 1396 für Bremen eine Fälschung ist, habe ich im Brem. Jahrbuch XIII gezeigt, doch hatte die Stadt damit Glück.

Gebiete geistlicher und weltlicher Herren: 1447 (1449, 1471) für Erzstift Mainz, 1458 für Erzstift Trier, 1459 für Markgraf Karl von Baden und die schutzbefohlenen Städte Esslingen, Weil, 1469 für Markgraf Albrecht von Brandenburg, 1470 für Herzog Otto von Baiern, 1475 für die Grafen von Mühlingen und Barby und das Haus Oesterreich unter Herzog Sigmund, 1481 für Hochstift Salzburg, 1486 für Stift Essen, 1489 für die Grafen von Hanau, 1490 für die Herren von Bibra¹⁾. Das Königreich Böhmen betrachtete Friedrich auf Grund der goldenen Bulle von vornherein für ausgenommen²⁾. Doch galten die Befreiungen nicht, wenn Recht geweigert war, wie die meisten Urkunden ausdrücklich besagen. Maximilian fügte noch manche andere Privilegien hinzu, von denen ich nur die von 1495 für Baiern und Württemberg³⁾ und 1503 für den Herzog Johann von Kleve und die Stadt Hamm, letzteres nur gegen die auswärtigen Stühle gerichtet⁴⁾, hervorhebe.

Den kaiserlichen Diplomen traten päpstliche Bullen zur Seite: 1448 für Worms, 1451 für Deventer, 1452 für Erzstift Mainz, 1458 für Regensburg, 1459 für Nürnberg, 1463 für die Städte Kampen, Zwolle und Groeningen und für Aachen.

Diese Pergamente waren jedenfalls weniger wirksam, als die schweren Strafen, welche einzelne Städte den Klägern androhten und auch wirklich vollzogen. Augsburg verbot 1440 fremde Gerichte bei Strafe des Ertränkens und liess 1468 zwei Bürger enthaupten, welche nach Westfalen geladen hatten⁴⁾. Die Stadt Hameln verhängte ebenfalls Lebensstrafe, andere wie Frankfurt Ausweisung, Würzburg Gefängniss. Manche Städte liessen alljährlich ihre Bürger schwören, nur in der Stadt Recht zu nehmen oder zu geben. Eingegangenen Ladungen Folge zu leisten, wurde untersagt⁵⁾. Die Boten der heimlichen Gerichte sahen sich immer mehr bedroht, in vielen Processen wird über ihre Misshandlung geklagt. Die Preussischen Städte hätten am liebsten jeden Vemegenossen gehen lassen, worauf der Hochmeister allerdings nicht einging, und setzten

¹⁾ Meist bei Chmel verzeichnet. Ueber die Reichstagsbeschlüsse oben Abschnitt 85.

²⁾ Anton Diplom. Beitr. 173, vgl. Nördlinger Rechtsbuch 130.

³⁾ Reichsarchiv in München; Gerstlacher II, 15.

⁴⁾ Stetten 165, 181, 202; Datt 753.

⁵⁾ Spangenberg Neues vaterl. Archiv IV, 85; Archiv Unterfranken XIII, 200 ff.; Datt 753, 730; Scriba Hess. Reg. 4428.; Seib. N. 964.

die Strafe der Verbannung auf jede Anrufung der heimlichen Gerichte¹⁾).

Wie in den einzelnen Städten, so bekämpfte Gesetzgebung und ständische Verordnung auch in grösseren Ländern das Eindringen der fremden Gerichte. Ein Landtagsbeschluss in München schlug 1444 die Aufhebung des Rechtszuges nach Westfalen vor, ausser wenn einer beweise, dass er von dem Landrichter und Landesfürsten rechtlos gelassen sei und wenn zwei Wissende um Veme-sache mit einander rechten²⁾. Die Herzöge Ludwig der Reiche, Albert und Sigmund verboten 1456 und 1469 die Klage in Westfalen, Zuwiderhandelnde sind wie des Reiches Aechter und Oberächter zu behandeln³⁾. Dasselbe Verbot hatte schon 1446 Herzog Wilhelm von Sachsen in seiner Landesordnung erlassen⁴⁾. Die preussischen Stände belegten 1448 ungerechtfertigte Klage mit ewiger Landesverweisung⁵⁾. Im Bisthum Utrecht kam 1457 auch ein scharfer Ständebeschluss zustande⁶⁾ und Herzog Arnold von Geldern untersagte 1461 die Annahme und Bekanntmachung von Vemebriefen und befahl, die Ueberbringer vor ihn zu führen⁷⁾. Die grösste Mühe gab sich der Bischof Rudolf von Würzburg, der nach jahrelanger Arbeit endlich auch sein Ziel erreichte⁸⁾. Dagegen musste Johann von Trier noch 1489 gestehen, dass er bisher nichts erreicht habe, und verbot namentlich seinen Unterthanen Schöffen zu werden, da er nicht länger gewillt sei, das unredliche Wesen der westfälischen Händel länger zu dulden⁹⁾. Doch ergingen noch bis ins sechzehnte Jahrhundert Freistuhlsprocesse gegen Trierer Unterthanen.

Auch mehrere Fürsten oder Städte verbündeten sich unter einander zu gleichem Zwecke. Pfalzgraf Friedrich und Erzbischof Dietrich von Mainz kamen 1456 überein, Niemand solle die Ihrigen

1) Voigt 36; Hansarecesse Zweite Abtheil. III, 334; Mone Ztschr. VII, 423; Archiv Unterfranken a. a. O.

2) Gemeiner III, 145.

3) Oberbayer. Archiv XII, 193, 202.

4) Wächter 193.

5) Voigt 93.

6) Tadama 122 ff.

7) Nyhoff Gedenkward. IV N. 368.

8) Archiv Unterfranken XIV, 206 ff. Doch nahm er noch 1483 den Waldeckischen Freigrafen Konrad Nüchel zum Diener an.

9) Orig. in Koblenz.

vor fremde oder westfälische Gerichte laden¹⁾). Von allen Bündnissen, welche sich gegen die Veme bildeten, ist das weitaus bedeutendste das süddeutsche von 1461. Der Haupturheber war vermuthlich der wackere thatkräftige Markgraf Karl I. von Baden, welcher 1459 ein kaiserliches Schutzprivileg für sich und die Städte Esslingen und Weil erwarb und ersterer zugleich sehr verständige Vorschläge machte, wie sie sich am Besten mit seiner Hülfe vertheidigen könne, er wolle Land und Leute daran setzen, um sie getreulich zu schützen; den Grafen Ulrich von Württemberg gewann er 1460 zu einem Verträge, die Gerichte nicht zu dulden²⁾). Ende 1461 arbeiteten etliche von der Ritterschaft und den Städten im Sundgau, Elsass und Breisgau auf einer Zusammenkunft in Schlettstadt einen Entwurf aus »gegen das muthwillige Fürnehmen und die unbillige Beschwerde durch die westfälischen Gerichte«, welchen Karl am 7. November an Graf Ulrich von Württemberg zur Beitrittserklärung sandte. Am 1. December 1461 wurde der Bund abgeschlossen, welchem angehörten Pfalzgraf Friedrich, Bischof Ruprecht von Strassburg, Herzog Albrecht von Oesterreich, Karl von Baden, der Abt von Murbach, die Grafen und Herren von Bussnang, Lupfen, Landsburg, Lichtenberg, Rappolstein, die Städte Strassburg und Basel, die elf elsässischen Reichsstädte, die Städte der Ortenau und Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen. Das Bündniß gründet sich auf die Frankfurter Ordnung von 1442, welche wörtlich aufgenommen wird, da der gesammte Wortlaut überall öffentlich zu verlesen ist. Allen Unterthanen wird bei Strafe an Leib und Gut untersagt, Jemanden mit westfälischen Gerichten vorzunehmen, ehe sie nicht die Sache an ihre Oberen gebracht und bewiesen haben, dass der Fall vor jene gehöre und ihnen Recht geweigert sei. Dann wird erst der Obere der zu Verklagenden angegangen, für gebühliches Recht zu sorgen. Wer dawider handelt, verfällt unerbittlicher Züchtigung. Die Boten der Gerichte sind anzuhalten und ihre Briefe erst zu prüfen, ob sie der Reformation von 1442 entsprechen; ist das nicht, so erduldet der Ueberbringer, ob er geschworener Fronbote ist oder nicht, Leibesstrafe und seine Schreiben bleiben unbeachtet. Gemeinsames Handeln und gemeinsamer Bei-

¹⁾ Kreisarchiv Würzburg.

²⁾ Staatsarchiv Stuttgart; Datt 751; Stälin III, 736.

stand sind Pflicht der Theilnehmer des Bundes, zu welchem Jedem der Zutritt offensteht¹⁾).

Ein fürstliches Bündniss entstand 1473 auch auf sächsischem Boden, welches Bischof Simon von Paderborn, die Grafen von Schaumburg und Lippe, Bischof Henning von Hildesheim und Herzog Wilhelm von Braunschweig auf zwanzig Jahre zum Schutz ihrer Unterthanen vereinbarten; sie wollten nicht leiden, dass sie selbst oder diese vor die heimlichen Freigerichte geladen würden²⁾).

¹⁾ Archivalien in Stuttgart; Stälin III, 736 ff.; Usener N. 15, 16; Datt 758; Tschudi II, 618 u. s. w. Spätere Verhältnisse bei Wencker Apparatus 390 f.

²⁾ Lipp. Reg. 2453.